

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit

III-388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP

Reihe BUND 2017/24

R
H

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit

Reihe BUND 2017/24

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Mai 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
Kurzfassung	11
Kenndaten	21
Prüfungsablauf und –gegenstand	22
Rechtliche Grundlagen	25
Allgemeines	25
Zielsetzungen und wesentliche Neuerungen durch das KindNamRÄG 2013	26
Beteiligte und Verfahrensschritte	28
Allgemeines	28
Familiengerichtshilfe in Abgrenzung zu den Kinder– und Jugendhilfeträgern und den Sachverständigen	29
Vernetzungstreffen	31
Befassung Kinder– und Jugendhilfeträger	33
Obsorge– und Kontaktrechtsverfahren	36
Anzahl und Dauer der Verfahren bundesweit	36
Verfahrensdauer bei den überprüften Gerichten	38
Verfahrensdauer bei Befassung der Kinder– und Jugendhilfeträger bzw. der Familiengerichtshilfe	39
Einbringung von Neuanträgen	40
Rechtsmittel	42
Verfahren mit Beiziehung von Sachverständigen	43
Entwicklung der Sachverständigenbeauftragungen	43
Anteil der Fälle mit Sachverständigen	45
Ausgaben für Sachverständige	46
Dauer der Gutachtenserstellung	48

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Tätigkeit der Familiengerichtshilfe	50
Zielsetzung	50
Erledigungsstatistik	50
Beauftragung der Familiengerichtshilfe	51
Erledigungsdauer	53
Qualität und Nachhaltigkeit	55
Neue Instrumente des KindNamRÄG 2013	56
Erklärung der gemeinsamen Obsorge bei unehelichen Kindern	56
Gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils	58
Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung	61
Vorläufige Entscheidungen	64
Überprüfung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfeträger	67
Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls	69
Durchsetzung Kontaktrecht	72
Kontaktrecht Dritter	74
Personal der Familiengerichtsbarkeit	75
Personaleinsatz Richterinnen und Richter	75
Personaleinsatz Familiengerichtshilfe	78
Geschlechterverteilung	81
Kosten der Familiengerichtshilfe	83
Wirkungsorientierung	84
Sonstige Feststellungen	86
Antragstellende Personen	86
Befragung Unter-Zehnjähriger	86
Stadium Einsetzung Besuchsmittler	87
Schlussempfehlungen	89
Anhang	91

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wesentliche Änderungen durch das KindNamRÄG 2013 bezüglich Obsorge- und Kontaktrecht _____	27
Tabelle 2:	Beteiligte in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren _____	29
Tabelle 3:	Zusammenarbeit der beteiligten Stellen _____	32
Tabelle 4:	Anzahl und durchschnittliche Dauer von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren bundesweit _____	37
Tabelle 5:	Anzahl und durchschnittliche Dauer von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren bei den überprüften Bezirksgerichten _	38
Tabelle 6:	Anzahl der Rechtsmittel in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren 2011 bis 2015 _____	42
Tabelle 7:	Anzahl Sachverständigenbeauftragungen in Pflegschaftsachen (Obsorge und Kontaktrecht) 2011 bis 2015 _____	44
Tabelle 8:	Ausgaben des BMJ für Sachverständige in Pflegschaftsachen (Obsorge und Kontaktrecht) _____	46
Tabelle 9:	Fälle mit Sachverständigenbeauftragung und durchschnittliche Gebühren gemäß Stichprobe _____	47
Tabelle 10:	Aufträge der Bezirksgerichte an die Familiengerichtshilfe 2015 _	51
Tabelle 11:	Erledigungsdauer der Aufträge an die Familiengerichtshilfe im Jahr 2015 _____	53
Tabelle 12:	Durchschnittliche Erledigungsdauer nach Auftragsart im Jahr 2015 _____	54
Tabelle 13:	Anzahl der einvernehmlichen Lösungen im Jahr 2015 _____	55
Tabelle 14:	Gemeinsame Obsorge – Anordnung mit Beschluss bzw. Vereinbarung im Laufe eines Verfahrens nach einem Obsorgeantrag _____	59

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Tabelle 15:	Gemeinsame Obsorge nach einem Obsorgeantrag – Erledigung gemäß Stichprobe _____	59
Tabelle 16:	Gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils bei den überprüften Gerichten gemäß Stichprobe _____	60
Tabelle 17:	Angeordnete „Phasen vorläufiger elterlicher Verantwortung“ 2013 bis 2015 _____	62
Tabelle 18:	Endgültige Obsorgeregeln nach Abschluss einer „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ gemäß Stichprobe _____	63
Tabelle 19:	Vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen 2013 bis 2015 _____	65
Tabelle 20:	Einschreiten der Kinder- und Jugendhilfeträger wegen Gefahr im Verzug und Einsprüche gegen solche Maßnahmen _____	68
Tabelle 21:	Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs. 3 AußStrG _____	70
Tabelle 22:	Verteilung der Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nach § 107 Abs. 3 AußStrG gemäß Stichprobe _____	70
Tabelle 23:	Instrumente zur Durchsetzung des Kontaktrechts gemäß Stichprobe _____	73
Tabelle 24:	Kontaktrecht Dritter gemäß Stichprobe _____	74
Tabelle 25:	Ist-Stände der Richterinnen und Richter für Außerstreitsachen in VBÄ _____	75
Tabelle 26:	Bundesweiter Anfall von Außerstreitsachen sowie Soll- und Ist-Stände der Richterinnen und Richter für Außerstreitsachen der Jahre 2011 bis 2014 _____	76
Tabelle 27:	Anfall von Außerstreitsachen sowie Personaleinsatz Richterinnen und Richter der Jahre 2011 bis 2014 bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus _____	77
Tabelle 28:	Ist-Stand der Bediensteten der Familiengerichtshilfe in VBÄ zum 31. Dezember, 2013 bis 2015 _____	79

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Tabelle 29:	Erledigte Fälle pro VBÄ, 2015 _____	80
Tabelle 30:	Anzahl der Richterinnen und Richter in Außerstreitsachen in VBÄ _____	81
Tabelle 31:	Anzahl der Bediensteten der Familien- und Jugendgerichtshilfe nach Geschlecht in Köpfen _____	82
Tabelle 32:	Personal- und Sachkosten der Familien- und Jugend- gerichtshilfe der Jahre 2013 bis 2015 _____	83
Tabelle 33:	Antragsteller der Kontaktrechts- und Obsorgeanträge gemäß der Stichprobe _____	86
Tabelle 34:	Anhörung von Unter-Zehnjährigen nach § 105 AußStrG gemäß Stichprobe _____	87
Tabelle 35:	Stadium des Verfahrens bei Einsetzung Besuchsmittler gemäß Stichprobe _____	88

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger in Obsorge- und Kontaktrechtsangelegenheiten bundesweit _____	34
Abbildung 2:	Anteil Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers gemäß Stichprobe _____	35
Abbildung 3:	Anteil der Verfahren mit Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers und/oder der Familiengerichtshilfe gemäß Stichprobe (2013 bis 2015) _____	35
Abbildung 4:	Durchschnittliche Dauer von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit und ohne Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers bzw. der Familiengerichtshilfe gemäß Stichprobe (in Monaten) _____	39
Abbildung 5:	Anteil Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, bei denen in weiterer Folge Neuansträge gestellt wurden, gemäß Stichprobe _____	41
Abbildung 6:	Anteil der Obsorge- und Kontaktrechtsfälle mit Sachverständigenbeauftragung, 2013 bis 2015 _____	45
Abbildung 7:	Durchschnittliche Dauer Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit und ohne Sachverständigenbeteiligung, in Monaten gemäß Stichprobe _____	49
Abbildung 8:	Anteil gemeinsamer Obsorge an unehelichen Geburten nach Bundesländern, 2015 _____	57
Abbildung 9:	Durchschnittliche Dauer der Verfahren mit vorläufigen Entscheidungen in Monaten gemäß Stichprobe _____	66

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 i.d.g.F.
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AußStrG	Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003 i.d.g.F.
BG	Bezirksgericht
BGBl.	Bundesgesetzblatt
B-KJHG 2013	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMFJ	Bundesministerium für Familien und Jugend
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR	Euro
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FGH	Familiengerichtshilfe
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
JGS	Justizgesetzsammlung
JN	Jurisdiktionsnorm
KindNamRÄG 2013	Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 15
KJHT	Kinder- und Jugendhilfeträger

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



lt.	laut
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RV	Regierungsvorlage
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Wirkungsbereich des

Bundesministeriums für Justiz

Familiengerichtsbarkeit

Die Familiengerichtsbarkeit erfuhr durch das im Februar 2013 in Kraft getretene Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 eine teilweise Neuorientierung. Wesentliche Änderungen betrafen die Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Das Ziel der Ausweitung der gemeinsamen Obsorge bei unehelichen Kindern konnte durch eine Verfahrensvereinfachung deutlich erreicht werden: Mit rd. 14.200 Erklärungen beim Standesamt im Jahr 2015 verzeichnete die gemeinsame Obsorge einen Anstieg um mehr als das Doppelte (rd. 6.000 gerichtliche Vereinbarungen im Jahr 2012).

Eine weitere Neuerung war die Einrichtung der Familiengerichtshilfe. Dadurch sollte vor allem die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung verbessert und die Verfahrensdauer in Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten reduziert werden. Das Ziel, die Verfahrensdauer zu verkürzen, konnte durch die Einrichtung der Familiengerichtshilfe nicht erreicht werden.

Die Akzeptanz der Familiengerichtshilfe war bundesweit unterschiedlich. Zwar wurde im Bundesdurchschnitt die Familiengerichtshilfe in rund einem Viertel der Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren beigezogen, einzelne Bezirksgerichte befassen die Familiengerichtshilfe jedoch nur in einem geringen Ausmaß bzw. gar nicht.

Kurzfassung

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH überprüfte von Jänner bis April 2016 die Gebarung des BMJ hinsichtlich der Familiengerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2015. Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Auswirkungen des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 (**KindNamRÄG 2013**) auf die Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Die Aussagen des RH beruhen zum Großteil auf der Auswertung elektronisch erfasster Daten des BMJ und einer Stichprobe aus den Obsorge- und

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Kontaktrechtsverfahren bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus. (TZ 1, TZ 3)

Rechtliche Grundlagen

Das Obsorge- und Kontaktrecht war inhaltlich im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (**ABGB**), verfahrensrechtlich im Außerstreitgesetz (**AußStrG**) geregelt. (TZ 4)

Der Gesetzgeber bezweckte mit dem KindNamRÄG 2013 u.a. den Ausbau der Möglichkeit,

- nach der Scheidung beide Elternteile mit der Obsorge – gegebenenfalls auch gegen den Willen eines Elternteils – zu betrauen,
- nicht miteinander verheirateten Eltern das Zustandekommen ihrer gemeinsamen Obsorge zu erleichtern und
- die diesbezüglichen Gerichtsverfahren zu verbessern und deutlich zu beschleunigen. (TZ 5)

Beteiligte und Verfahrensschritte

Mit Jänner 2012 führte das BMJ die Familiengerichtshilfe als Modellversuch an vier Bezirksgerichten ein. Auf Grundlage des KindNamRÄG 2013 richtete das BMJ ab Juli 2013 die Familiengerichtshilfe in mehreren Ausbaustufen an insgesamt 19 Standorten ein; sie stand den Bezirksgerichten ab Juli 2014 flächendeckend zur Verfügung. Die Gerichte konnten die Familiengerichtshilfe mit einem Clearing, einer fachlichen Stellungnahme, spezifischen Erhebungen und mit der Besuchsmittlung betrauen. Im Jahr 2015 erweiterte das BMJ den Aufgabenbereich der Familiengerichtshilfe um jenen der Jugendgerichtshilfe, die seit Dezember 2015 bundesweit zur Verfügung stand, und änderte die Bezeichnung auf Familien- und Jugendgerichtshilfe. (TZ 7)

Regelmäßige Vernetzungstreffen sollten die Kommunikation zwischen den Gerichten, der Familiengerichtshilfe und den Kinder- und Jugendhilfeträgern fördern. An den Gerichtsstandorten Villach und Wien Fünfhaus fanden die Vernetzungstreffen nicht wie vorgesehen statt. (TZ 8)

Durch die Neuerungen des KindNamRÄG 2013 ging die Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren deutlich zurück. Teilweise war dies darauf zurückzuführen, dass die Gerichte die gemeinsame Obsorge bei unehelichen Kindern nicht mehr genehmigen mussten und die damit einherge-

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



hende Befragung des Kinder- und Jugendhilfeträgers in diesen Fällen entfiel. Ein wesentlicher Grund lag allerdings auch in der Übernahme von Aufgaben durch die neu eingerichtete Familiengerichtshilfe. Dies entlastete die Länder, war aber mit Kosten für das BMJ verbunden. (TZ 9)

Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren

Die Neuerungen des KindNamRÄG 2013 führten bundesweit zu keiner wesentlichen Änderung der Verfahrensdauer im Bereich der Obsorge. Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag im mehrjährigen Mittel sowohl der Jahre 2011 und 2012 als auch der Jahre 2013 bis 2015 etwa gleich hoch bei rd. 4,5 Monaten. Im Bereich Kontaktrecht war 2014 und 2015 – neben einem deutlichen Anstieg der Verfahren – auch ein Anstieg der durchschnittlichen Erledigungsdauer von rd. 5,0 auf 5,4 Monate zu verzeichnen. Ein Zusammenhang mit den Neuregelungen des KindNamRÄG 2013 (z.B. Familiengerichtshilfe, Besuchsmittler, erweiterte Rechte) war naheliegend. Die mit dem KindNamRÄG 2013 verbundene Zielsetzung der Verkürzung von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren konnte nicht erreicht werden. (TZ 10)

Die Verfahren und deren Dauer waren – abhängig vom Konfliktpotenzial und der Konfliktlösungsbereitschaft der Beteiligten – sehr heterogen. Die Verfahrensdauer von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren war im Zeitraum 2013 bis 2015 beim BG Innsbruck mit 5,0 bzw. 5,4 Monaten höher als bei den beiden anderen überprüften Gerichten. Es befasste im Vergleich zu anderen Gerichten die Familiengerichtshilfe deutlich öfter. Auch dauerten dort Sachverständigengutachten länger. (TZ 11)

Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers bzw. der Familiengerichtshilfe dauerten bei den überprüften Gerichten wohl auch aufgrund ihrer Komplexität mit durchschnittlich 6,7 bzw. 7,7 Monaten mehr als doppelt so lang wie ohne Befassung einer dieser Einrichtungen. (TZ 12)

Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass bei rd. 25 % der in den Jahren 2011 und 2012 getroffenen Obsorge- und bei rd. 36 % der Kontaktrechtsentscheidungen bis Ende 2015 neuerliche Anträge gestellt worden waren. Bei den nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 ab 2013 getroffenen Entscheidungen lagen diese Anteile bei rd. 9 % bzw. rd. 18 %. Der aus diesem Vergleich ableitbare Rückgang an Neuansatzstellungen war allerdings wegen des kürzeren Beobachtungszeitraums für die Entscheidungen ab dem Jahr 2013 nur eingeschränkt aussagekräftig. (TZ 13)

Die Anzahl der in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren erhobenen Rechtsmittel war seit Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 bundesweit leicht angestiegen. Die Rechtsmittel richteten sich aber oftmals nicht gegen Sachentscheidungen, sondern

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



gegen Gebühren– bzw. Verfahrenshilfebeschlüsse. Die Auswertung der Stichprobe ergab einen Rückgang der Rechtsmittel gegen Sachentscheidungen von rd. 9 % auf rd. 6 %. Ein Rückschluss auf die bundesweite Entwicklung erschien dem RH allerdings nur eingeschränkt zulässig, weil etwa auch die Gesamtzahl der Rechtsmittel bei zwei der überprüften Gerichte – entgegen dem Bundestrend – deutlich zurückgegangen war. (TZ 14)

Verfahren mit Beiziehung von Sachverständigen

Mangels vollständiger Daten war nicht feststellbar, ob durch die Einrichtung der Familiengerichtshilfe die Befassung von Sachverständigen in Obsorge– und Kontaktrechtsverfahren bundesweit – wie angestrebt – gesenkt werden konnte. Ein aus der Statistik ableitbarer Anstieg der Sachverständigenbeauftragungen ab 2013 war darauf zurückzuführen, dass das BMJ erst Ende 2012 die Erfassung von Sachverständigenbeauftragungen verpflichtend machte. (TZ 15)

Die Gerichte zogen in Obsorge– und Kontaktrechtsverfahren Sachverständige in äußerst unterschiedlichem Ausmaß heran. Die Schwankungsbreite lag im Zeitraum 2013 bis 2015 bei einem bundesweiten Durchschnitt von rd. 9 % zwischen unter 2 % und rd. 20 % der Fälle. Bei den überprüften Gerichten betrug der Anteil zwischen rd. 4 % beim BG Wien Fünfhaus und mehr als 13 % bei den Bezirksgerichten Innsbruck und Villach. (TZ 16)

Die Ausgaben des BMJ für Sachverständige in Obsorge– und Kontaktrechtsangelegenheiten waren mangels gesonderter Verrechnung nicht exakt ermittelbar. Auf Grundlage seiner Erhebungen schätzte der RH die aktuellen jährlichen Gesamtausgaben – bei Annahme einer durchschnittlichen Gebührenhöhe je Auftrag von rd. 2.500 EUR und Gewährung von Verfahrenshilfe in 58 % der Fälle – auf rd. 1,6 Mio. EUR. (TZ 17)

Laut Stichprobe betrug die durchschnittliche Dauer der Obsorge– und Kontaktrechtsverfahren bei Heranziehung von Sachverständigen zwischen rd. 11 Monaten (Villach) und rd. 15 Monaten (Innsbruck). (TZ 18)

Während die überprüften Bezirksgerichte Villach und Wien Fünfhaus durchwegs angemessene Erledigungszeiten der Sachverständigen (in der Regel innerhalb von zwei Monaten) aufwiesen, war die Dauer der Gutachtenerstellung beim BG Innsbruck oftmals lang und betrug zu fast einem Drittel der Fälle sechs und mehr Monate. (TZ 18)

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Tätigkeit der Familiengerichtshilfe

Der Gesetzgeber bezweckte durch die Einrichtung der Familiengerichtshilfe, die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung sowie der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen in Angelegenheiten der Obsorge und des Kontaktrechts zu verbessern. Als eine mit Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern besetzte Stelle der Justiz sollte sie für das Gericht Ermittlungsschritte vornehmen und an der Feststellung des Sachverhalts mitwirken. Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe sollte zu einer deutlichen Beschleunigung und besseren Fokussierung des Verfahrens auf die wesentlichen Aspekte beitragen. (TZ 19)

Die Erledigungsstatistik der Familiengerichtshilfe war fehlerhaft, was deren Aussagekraft einschränkte. Das BMJ behob die Mängel allerdings noch während der Gebarungsüberprüfung des RH. (TZ 20)

Die Bezirksgerichte setzten die Familiengerichtshilfe in unterschiedlichem Ausmaß ein. Durchschnittlich wurde die Familiengerichtshilfe im Jahr 2015 in rd. 26 % der Fälle befasst.¹ Einzelne Bezirksgerichte beauftragten die Familiengerichtshilfe jedoch nur in einem geringen Ausmaß bis gar nicht. Das Ausmaß der Beauftragung variierte zwischen 0 % (BG Tamsweg) und rd. 82 % (BG Hermagor). (TZ 21)

Bundesweit beauftragten die Gerichte knapp zur Hälfte die Durchführung eines Clearings und zu rund einem Drittel eine fachliche Stellungnahme. Der Rest entfiel auf Erhebungen und Besuchsmittlung. (TZ 21)

Der Einsatz der Familiengerichtshilfe führte entgegen der Zielsetzung des BMJ zu keiner deutlichen Beschleunigung der Verfahren. (TZ 22)

Die durch die Bezirksgerichte erteilten Aufträge wiesen je nach Standort und Art des Auftrags eine unterschiedliche Bearbeitungsdauer auf: Im Jahr 2015 lag die durchschnittliche Erledigungsdauer der Familiengerichtshilfe bundesweit bei rd. 2,3 Monaten. Die durchschnittliche Erledigungsdauer nach Bearbeitungsart reichte bundesweit von 1,1 Monaten bei den Erhebungen bis 4,4 Monate bei der Besuchsmittlung. (TZ 22)

Ein Ziel des KindNamRÄG 2013 war es, durch die Einrichtung der Familiengerichtshilfe eine Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Streitschlichtung sowie der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen herbeizuführen. Dies kam bspw. in der Anzahl der einvernehmlichen Lösungen, welche die Familiengerichtshilfe erzielte, zum Ausdruck. Die Familiengerichtshilfe erzielte 2015 bundesweit in rd. 24 %

¹ Verhältnis Beauftragung Familiengerichtshilfe zu abgeschlossenen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



der erledigten Aufträge einvernehmliche Lösungen. Bei den überprüften Gerichten lag das Ausmaß der einvernehmlichen Lösungen zwischen rd. 21 % (Wien/Team 2) und rd. 39 % (Innsbruck). (TZ 23)

Neue Instrumente des KindNamRÄG 2013

Erklärung der gemeinsamen Obsorge bei unehelichen Kindern

Die mit dem KindNamRÄG 2013 angestrebte häufigere Inanspruchnahme der gemeinsamen Obsorge bei unehelichen Kindern konnte klar erreicht werden. Mit rd. 14.200 Erklärungen beim Standesamt wurde im Jahr 2015 die gemeinsame Obsorge mehr als doppelt so oft in Anspruch genommen wie im Jahr 2012 (rd. 6.000 gerichtliche Vereinbarungen). Die Neuregelung bewirkte darüber hinaus auch eine Entlastung der Kinder- und Jugendhilfeträger, weil diese insoweit nicht mehr durch die Gerichte befasst wurden. (TZ 24)

Im Jahr 2015 erklärten fast 40 % der Eltern unehelich geborener Kinder eine gemeinsame Obsorge. Bundesländerweise bestanden allerdings große Unterschiede. Während der Anteil in Salzburg, Tirol und Kärnten zwischen 21 % und 27 % lag, waren es im Burgenland und in Niederösterreich rd. 55 %. (TZ 24)

Gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils

Der RH schätzte auf Grundlage seiner Stichprobenerhebung, dass nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 jährlich bei bundesweit rd. 530 Fällen und rd. 690 betroffenen Kindern eine gemeinsame Obsorge gegen anderslautende Anträge und damit gegen den ursprünglichen Willen eines Elternteils zustande kam. Allerdings mussten die Gerichte die gemeinsame Obsorge nur in wenigen Fällen tatsächlich mit Beschluss anordnen; zumeist kam es letztlich zu einer einvernehmlichen Regelung. (TZ 25)

Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung

Im Jahr 2015 kam nur bei 35 von bundesweit 115 Bezirksgerichten mit Zuständigkeit in Pflschaftsangelegenheiten die mit dem KindNamRÄG 2013 neu eingeführte „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ zur Anwendung. Zwei Drittel der Gerichte wendeten das Instrument in keinem einzigen Fall an, obwohl es nach den Intentionen des Gesetzgebers der Zugang zur gemeinsamen Obsorge ohne Einvernehmen der Eltern bzw. gegen den Willen eines Elternteiles sein sollte und bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 180 ABGB zwingend war. Damit wurde eine der Hauptneuerungen des KindNamRÄG 2013 in der Praxis nur in geringem Umfang angewendet. (TZ 26)

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Bei den drei überprüften Bezirksgerichten konnten knapp 60 % der „Phasen vorläufiger gemeinsamer Obsorge“ mit einer einvernehmlichen Lösung beendet werden. In jeweils etwas mehr als 20 % der Fälle ordnete das Gericht letztlich eine gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines der beiden Elternteile oder die alleinige Obsorge der Mutter an. (TZ 26)

Vorläufige Entscheidungen

Die mit dem KindNamRÄG 2013 erweiterte Zulässigkeit vorläufiger Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen sollte es den Gerichten erleichtern, rasch (vorläufige) Entscheidungen im Sinne der Förderung des Kindeswohls zu treffen und endgültige Regelungen einer vertieften Prüfung vorzubehalten. Die Zahl der vorläufigen Entscheidungen stieg von 2013 auf 2015 deutlich – um jeweils über 80 % – an. Im Jahr 2015 trafen die Gerichte bundesweit derartige vorläufige Entscheidungen in rd. 6 % der Verfahren. Die Gerichte nutzten die Möglichkeit allerdings in sehr unterschiedlichem Ausmaß. Während im Jahr 2015 bei 25 von 115 Bezirksgerichten keine einzige vorläufige Entscheidung getroffen wurde, lag der Anteil bei 24 Gerichten – zum Teil deutlich – über 10 %. Das mit dem KindNamRÄG 2013 verbundene Ziel, im Sinne des Kindeswohls rasch zu entscheiden und damit vermehrt vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen zu treffen, konnte somit nur teilweise erreicht werden. (TZ 27)

Überprüfung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfeträger

Die mit dem KindNamRÄG 2013 eingeführte Möglichkeit, Gefahr im Verzug-Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfeträger (Kindesabnahmen) gerichtlich überprüfen zu lassen, ermöglichte es den Obsorgeberechtigten, eine rasche gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Einschreitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers zu erwirken. Insbesondere beim BG Innsbruck wurde die gesetzliche Vorgabe, über Einsprüche gegen Gefahr im Verzug-Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfeträger binnen vier Wochen zu entscheiden, oftmals nicht eingehalten. (TZ 28)

Einsprüche gegen die Gefahr im Verzug-Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgten in weniger als 10 % aller Fälle, wobei die Tendenz leicht ansteigend war. Nach den Ergebnissen der Stichprobe erklärten die Gerichte zwei von 13 der von den Kinder- und Jugendhilfeträgern getroffenen Maßnahmen als unzulässig. (TZ 28)

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls

Die Gerichte machten von der mit dem KindNamRÄG 2013 neu geschaffenen Möglichkeit, konkrete Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nach § 107 Abs. 3 AußStrG anzuordnen, zunehmend Gebrauch. Für den Zeitraum 2013 bis 2015 waren insgesamt 637 Fälle ausgewiesen, die tatsächliche Anzahl lag aber deutlich höher, weil die Anordnung derartiger Maßnahmen von den Gerichten oftmals nicht elektronisch erfasst worden war. Zur Anwendung kamen insbesondere der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung mit einem Anteil in der Stichprobe von fast 60 % und die verpflichtende Teilnahme an einem Erstgespräch zur Mediation mit einem Anteil von rd. 30 %. (TZ 29)

Mit der geltenden gesetzlichen Grundlage war die Fortsetzung einer angeordneten Mediation über ein Erstgespräch hinaus nicht durchsetzbar und nach den Ergebnissen der Stichprobenprüfung tatsächlich auch nur in jedem vierten Fall erfolgt. (TZ 30)

Durchsetzung Kontaktrecht

Zwangsstrafen zur Durchsetzung eines Kontaktrechts gelangten nur sehr selten zur Anwendung. Die überprüften Gerichte verhängten in drei der vom RH überprüften 401 Kontaktrechtsverfahren (0,7 %) Geldstrafen. Wesentlichstes Instrument zur Durchsetzung des Kontaktrechts war die Anordnung einer Besuchsbegleitung durch geeignete Personen. (TZ 31)

Die mit dem KindNamRÄG 2013 geschaffene Möglichkeit, die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einzusetzen, kam insbesondere im Verfahren zur Regelung des Kontaktrechts zur Anwendung. In einigen Fällen wurde es auch zu dessen verbesserter Durchsetzung genutzt. Von den drei überprüften Gerichten kam die Besuchsmittlung allerdings nur in Innsbruck intensiv zum Einsatz, die Bezirksgerichte in Villach und Wien Fünfhaus nutzten diese Möglichkeit kaum. (TZ 31)

Kontaktrecht Dritter

Die überprüften Gerichte räumten bei 401 im Rahmen der Stichprobenprüfung ausgewerteten Kontaktrechtsverfahren in 13 Fällen (3,2 %) dritten Personen ein Kontaktrecht ein. In neun Fällen waren dies die Großeltern, die bereits vor Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 im Interesse des Kindeswohls einen entsprechenden Anspruch hatten. Vier Fälle seit 2013 betrafen aber auch Personen (Tante, Halbschwester oder ehemalige Pflegemutter des Kindes), die zuvor von einem solchen Anspruch ausgeschlossen waren. (TZ 32)

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Personal der Familiengerichtsbarkeit

Die Führung von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren war Teil der Tätigkeit der Richterinnen und Richter in Außerstreitsachen, zu deren Aufgaben u.a. auch Verlassenschaftsverfahren und Sachwalterschaftssachen zählten. Der Ist-Stand an Richterinnen und Richtern in Außerstreitsachen stieg in den Jahren 2011 bis 2014 bundesweit um rd. 14 % von rd. 161 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) auf rd. 184 VBÄ an. In diesem Zeitraum erhöhte sich die Anzahl der Fälle (Außerstreitsachen) um rd. 22 % von 100.985 Fällen (2011) auf 123.297 Fälle (2014). (TZ 33)

Das BMJ verfügte über ein zweckmäßiges System zur Erhebung und Steuerung des Ressourceneinsatzes für Richterinnen und Richter, das aus für den RH nachvollziehbaren Gründen keine Detailinformationen hinsichtlich des Ressourceneinsatzes für die Erledigung von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren enthielt. Das BMJ konnte dem RH keine Auskunft über den spezifischen Ressourceneinsatz der Richterinnen und Richter in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren geben, weshalb über deren Entlastung durch die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe keine Aussage getroffen werden konnte. (TZ 33)

Der Personalstand der Familiengerichtshilfe stieg im Zuge des schrittweisen Ausbaus von 134 VBÄ Ende 2013 auf 178,5 VBÄ Ende 2015 an. (TZ 35)

Die Bemessung der nötigen Personalkapazitäten stützte sich auf eine im Jahr 2012 durchgeführte Kapazitätsabschätzung, die das BMJ im Verlauf des Ausbaus der Familiengerichtshilfe bedarfsmäßig anpasste. Trotz der Anpassungen unterschieden sich sowohl die Erledigungsdauer der Beauftragungen wie auch die Anzahl der erledigten Fälle pro VBÄ zwischen den unterschiedlichen Standorten der Familiengerichtshilfe stark. (TZ 34)

Das BMJ veranlasste für die seit 2015 errichtete gemeinsame Familien- und Jugendgerichtshilfe keine getrennte Erfassung der Personalressourcen, weshalb Daten für eine umfassende Evaluierung der Familiengerichtshilfe fehlten. (TZ 35)

Die Anzahl der durch das Personal der Familiengerichtshilfe erledigten Fälle war an den Standorten stark unterschiedlich. So lag die Anzahl der erledigten Fälle pro VBÄ im Jahr 2015 zwischen rd. 20 Fällen (Wien/Team 2) und rd. 37 Fällen (Villach). (TZ 36)

Bundesweit stieg die Anzahl der Richterinnen für Außerstreitsachen in den Jahren 2011 bis 2015 um rd. 25 % und jene der Richter um rd. 6 %. Im Durchschnitt lag das Geschlechterverhältnis bei rd. 57 % Frauen und rd. 43 % Männer. (TZ 37)

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Das Geschlechterverhältnis der Bediensteten der Familien- und Jugendgerichtshilfe lag in den Jahren 2013 bis 2015 bundesweit bei durchschnittlich rd. 86 % Frauen und rd. 14 % Männern. (TZ 37)

Die Personalkosten der Familiengerichtshilfe bzw. der Familien- und Jugendgerichtshilfe stiegen bundesweit um rd. 181 % von rd. 4 Mio. EUR (2013) auf rd. 11 Mio. EUR (2015). (TZ 38)

Wirkungsorientierung

Das BMJ formulierte als eine der Maßnahmen im Rahmen der Wirkungsorientierung „die Stärkung der Familiengerichtsbarkeit durch die Evaluierung und allenfalls Einrichtung der Familiengerichtshilfe.“ Der dazu festgelegte Indikator „Senkung der Verfahrensdauer in den Bereichen Obsorge und Kontaktrecht“ war allerdings nur bedingt geeignet, um die Wirkung der Familiengerichtshilfe zu messen. Mithilfe der Familiengerichtshilfe sollen vor allem nachhaltige Lösungen erzielt werden, die eine neuerliche Befassung der Gerichte nach Möglichkeit verhindern sollen. Gerade dies bedingte häufig eine längere Verfahrensdauer. (TZ 39)

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Kenndaten

Familiengerichtsbarkeit						
Rechtsgrundlagen	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811 i.d.g.F. Außerstreitgesetz – AußStrG, BGBl. I Nr. 111/2003 i.d.g.F. Kindschafts– und Namensrechts–Änderungsgesetz 2013 – KindNamRÄG 2013, BGBl. I Nr. 15 Konsolidierter Erlass zur Familiengerichtshilfe vom 27. November 2015 des BMJ					
	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderungen 2011/2015
	Anzahl					in %
Anzahl Verfahren (betroffene Kinder) bundesweit						
Obsorge	rd. 13.000 ¹	rd. 13.000 ¹	13.504	12.285	13.408	3
Kontaktrecht	6.684	6.881	6.870	7.524	8.347	25
	in Monaten					in %
Dauer Verfahren bundesweit						
Obsorge	4,6 ¹	4,5 ¹	4,1	5,0	4,4	-4
Kontaktrecht	4,9	5,0	5,0	5,4	5,4	10
	Anzahl					in %
Anzahl erledigte Fälle der Familiengerichtshilfe ²						
bundesweit	–	–	–	3.075	4.196	36
FGH Innsbruck	–	–	–	131	256	95
FGH Villach	–	–	–	138	129	-7
FGH Wien/Team 2	–	–	–	159	202	27
	Anzahl in VBÄ					in %
Personaleinsatz Familiengerichtsbarkeit (Ist-Stand) ³						
Richterinnen und Richter Außerstreit-sachen	161,49	165,82	175,46	184,22	188,25	17
Familiengerichtshilfe	–	–	134	177,5	178,5	33
	in EUR					2013/2015
Kosten der Familiengerichtshilfe (Personal + Sachkosten) ³						
	–	–	5.999.394	11.472.929	12.990.305	30.462.628

¹ Schätzung bzw. Berechnung des RH, weil die Daten der Verfahrensdauerstatistik aufgrund unterschiedlicher Datenerfassung durch das BMJ nicht mit den Folgejahren vergleichbar waren (das BMJ hatte bis 2012 auch andere Pflschaftsverfahren als Obsorgeangelegenheiten erfasst)

² Erledigungsstatistik Familiengerichtshilfe seit 2014 verfügbar

³ Einrichtung der Familiengerichtshilfe ab 2013

Quelle: BMJ

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Jänner bis April 2016 die Gebarung des BMJ hinsichtlich der Familiengerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2015.

Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Auswirkungen des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 (**KindNamRÄG 2013**)² auf die Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Die Prüfung befasste sich insbesondere mit folgenden Themen:

- Beurteilung der Schnittstellen zwischen den Pflegschaftsgerichten und den Kinder- und Jugendhilfeträgern,
- Anfalls- und Erledigungszahlen sowie Verfahrensdauer von Pflegschaftsfällen (Obsorge und Kontaktrecht) vor und nach dem Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013,
- Befassung der Familiengerichtshilfe durch die Gerichte und Entlastung der Kinder- und Jugendhilfeträger,
- Auswirkungen des KindNamRÄG 2013 auf die Auslastung der Familienrichtern und –richter und
- Kosten der Familiengerichtshilfe.

Zu dem im November 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMJ im Februar 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im April 2017.

2 Mit einer EntschlieÙung vom Dezember 2012 ersuchte der Nationalrat den Bundesminister für Justiz, bis Ende 2016 einen Bericht über die Auswirkungen des KindNamRÄG 2013 vorzulegen. Die Änderungen aufgrund dieses Gesetzes hatten maßgeblichen Einfluss auf die Tätigkeit der Familiengerichte. Das BMJ hatte im Hinblick auf die Evaluierung einen umfangreichen Fragenkatalog ausgearbeitet, den es dem RH zu Beginn der Gebarungsüberprüfung übergab. Im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit bezog der RH die gebarungsrelevanten Fragestellungen in seine Gebarungsüberprüfung ein. Der Anhang enthält den Fragenkatalog des BMJ und zu den im Rahmen dieser Prüfung behandelten Fragen den Hinweis auf die jeweilige Textziffer im Prüfungsergebnis.

² BGBl. I Nr. 15/2013

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



3

(1) Die Aussagen des RH beruhen zum Großteil auf der Auswertung elektronisch erfasster Daten des BMJ und einer Stichprobe aus den Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus. Dabei ging es insbesondere darum, die durch das KindNamRÄG 2013 eingeführten Neuerungen in der Praxis zu untersuchen.

Kriterien für die Auswahl der Bezirksgerichte Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus waren in Abstimmung mit dem BMJ insbesondere das Vorliegen einer Mindestanzahl angefallener Pflugschaftsverfahren, die regionale Verteilung und die unterschiedlich ausgeprägte Befassung der Familiengerichtshilfe.

(2) Das BMJ verwendete zur elektronischen Fallverwaltung bei den Gerichten (Unterstützung bei der Aktenbearbeitung und Speicherung der wesentlichen Falldaten) die **Verfahrensautomation Justiz**. Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren wurden darin im Rahmen gemeinschaftlicher Pflugschaftssachen in der Gattung „Personensorge“ (Ps-Akten) geführt.³ In Pflugschaftsangelegenheiten war ein Geschäftsfall für alle Kinder eines Elternpaares angelegt, in dem die Gerichte sämtliche zugehörigen Verfahren erfassten. In einem Ps-Akt konnten daher mehrere (auch neuerliche) Verfahren, bspw. die Bearbeitung von Anträgen auf alleinige oder gemeinsame Obsorge oder auf gerichtliche Kontaktrechtsregelungen, enthalten sein.

Die Stichprobe des RH beruhte auf einer Auswertung aus allen in der Verfahrensautomation Justiz enthaltenen Ps-Akten der Bezirksgerichte Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus, in denen im Zeitraum 2011 bis 2015 Obsorge- und/oder Kontaktrechtsverfahren angefallen waren.

Um möglichst sämtliche Neuerungen durch das KindNamRÄG 2013 abdecken zu können, zog der RH im Rahmen einer Schichtung jeweils Zufallsstichproben aus jenen Fällen, die zumindest einen der folgenden Verfahrensschritte enthielten:

- Befassung der Familiengerichtshilfe (Aktenübermittlung)
- Bestellung der Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler
- Anordnung einer Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung
- vorläufige Obsorgeregelung

³ Die gemeinschaftlichen Pflugschaftssachen umfassten neben der Personensorge auch Angelegenheiten des Unterhalts und der Vermögensverwaltung. Die Personensorge betraf Obsorge- und Kontaktrechtsangelegenheiten sowie „spezielle Personenangelegenheiten“, die seit 2012 von der Obsorge getrennt erfasst wurden.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



- vorläufige Kontaktrechtsregelung
- gemeinsame Obsorge nach Antragstellung
- gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit von Gefahr im Verzug–Maßnahmen des Kinder– und Jugendhilfeträgers („Kindesabnahme“)
- Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls durch das Gericht
- Beauftragung eines Sachverständigengutachtens

Zusätzlich zog der RH eine Zufallsstichprobe aus allen Obsorge– und Kontaktrechtsfällen, die keinen dieser Verfahrensschritte enthielten. Verfahren vor bzw. ab 2013 berücksichtigte er gesondert.

Insgesamt umfasste die Stichprobe mehr als 500 Geschäftsfälle (Akten).⁴

Die Prüfung an Ort und Stelle ergab, dass die rd. 500 Geschäftsfälle der Stichprobe insgesamt rd. 930 Obsorge– oder Kontaktrechtsverfahren⁵ aus dem überprüften Zeitraum (rd. 250 aus 2011 und 2012, rd. 680 ab 2013) beinhalten.⁶

⁴ BG Innsbruck 185, BG Villach 159, BG Wien Fünfhaus 173, in Summe 517 Geschäftsfälle. Die unterschiedliche Anzahl ergab sich aus der Stichprobenschichtung. Grund für die geringere Zahl beim BG Villach war u.a., dass dieses It. Verfahrensautomation Justiz keine vorläufigen Obsorge– oder Kontaktrechtsregelungen getroffen hatte, für die höhere Anzahl beim BG Innsbruck insbesondere die stark überdurchschnittliche Befassung der Familiengerichtshilfe und Bestellung von Besuchsmittlern.

⁵ Als ein Verfahren qualifizierte der RH jeden Obsorge– oder Kontaktrechtsantrag von der Antragstellung bis zur Erledigung, dieses konnte auch mehrere Kinder betreffen.

⁶ Ergänzend wertete der RH eine zweite Stichprobe von 50 Ps–Akten je überprüfem Bezirksgericht aus, die im Zeitraum 2011 bis 2015 neu angelegt wurden, ohne ein Obsorge– oder Kontaktrechtsverfahren zu beinhalten. Dies diente dem Abgleich der ausgewählten Stichprobe dahingehend, ob weitere pflegschaftsgerichtliche Schritte einzubeziehen wären. Die Auswertung betraf im Wesentlichen gerichtliche Scheidungsvergleiche mit einvernehmlichen Obsorge– bzw. Kontaktrechtsregelungen, Mitteilungen der Standesämter über die Erklärung der gemeinsamen Obsorge bei unehelichen Kindern sowie Mitteilungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung von Strafverfahren gegen Minderjährige. Diese Fälle hatten im Allgemeinen keine pflegschaftsgerichtliche Tätigkeiten zur Folge. Einzelfälle betrafen auch die Befragung des zuständigen Kinder– und Jugendhilfeträgers im Hinblick auf eventuell zu treffende Maßnahmen oder die Belehrung der Minderjährigen über das Unrecht begangener Straftaten durch die Richterin oder den Richter.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

- 4 (1) Das Obsorge- und Kontaktrecht als Teile des Kindschaftsrechts waren inhaltlich im Allgemein bürgerlichen Gesetzbuch (**ABGB**), verfahrensrechtlich im Außerstreitgesetz (**AußStrG**) geregelt.

Die Obsorge für ein minderjähriges Kind umfasste die Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung gegenüber dem minderjährigen Kind. Zur Wahrung des Kindeswohls war alles zu unterlassen, was das Verhältnis der bzw. des Minderjährigen zu anderen Personen, denen das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukamen, beeinträchtigte oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwerte.

Verheiratete Eltern waren mit der gemeinsamen Obsorge betraut. Bei unverheirateten Eltern kam die alleinige Obsorge der Mutter zu; die Eltern konnten die gemeinsame Obsorge jedoch vor dem Standesamt bestimmen oder vor dem Gericht vereinbaren.

Wurde die Ehe oder die häusliche Gemeinschaft der Eltern aufgelöst, blieb die gemeinsame Obsorge aufrecht. Dabei mussten die Eltern gerichtlich vereinbaren, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Die Eltern konnten jedoch vor Gericht u.a. auch die alleinige Obsorge eines Elternteils vereinbaren. Kam eine Vereinbarung der Eltern nicht zustande, hatte das Gericht die „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ einzuleiten (siehe [TZ 26](#)).

Bei „latenter Gefahr“ hatte der Kinder- und Jugendhilfeträger die zur Wahrung des Kindeswohls erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Dabei handelte es sich in der Regel um Anträge des Kinder- und Jugendhilfeträgers auf Übertragung der Obsorge auf eine andere Person oder auf ihn selbst.

Bei Gefahr im Verzug konnte der Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig selbst treffen (in der Regel Kindesabnahmen). Im Umfang der getroffenen Maßnahmen war der Kinder- und Jugendhilfeträger vorläufig mit der Obsorge betraut.

Das Gericht konnte die Obsorge bei Kindeswohlgefährdung entziehen oder einschränken.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



(2) Das Kind und die Eltern sollten nach den gesetzlichen Vorgaben die persönlichen Kontakte einvernehmlich regeln. Soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt wurde, hatte das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils diese Kontakte in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln.

Zielsetzungen und wesentliche Neuerungen durch das KindNamRÄG 2013

5

Das KindNamRÄG 2013 brachte mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2013 Neuerungen sowohl im ABGB als auch im außerstreitigen Verfahrensrecht. Der Gesetzgeber bezweckte mit dem KindNamRÄG 2013 u.a. den Ausbau der Möglichkeit,

- nach einer Scheidung beide Elternteile mit der Obsorge zu betrauen,
- nicht miteinander verheirateten Eltern das Zustandekommen ihrer gemeinsamen Obsorge zu erleichtern und
- die diesbezüglichen Gerichtsverfahren zu verbessern und deutlich zu beschleunigen.

Zu den Neuerungen zählte auch die Einrichtung einer möglichst bundesweit zur Verfügung stehenden „Familiengerichtshilfe“.

Die wesentlichen Änderungen durch das KindNamRÄG 2013 bezüglich Obsorge und Kontaktrecht und deren Zielsetzungen – diese ergaben sich im Wesentlichen aus den Erläuterungen zum KindNamRÄG 2013 – stellten sich wie folgt dar:

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Tabelle 1: Wesentliche Änderungen durch das KindNamRÄG 2013 bezüglich Obsorge- und Kontaktrecht

vor 1. Februar 2013	ab 1. Februar 2013	Ziele der Änderung
	Einrichtung der Familiengerichtshilfe	– Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Streitschlichtung – Beschleunigung und bessere Fokussierung des Verfahrens – häufigere gütliche Einigung zwischen den Eltern und höhere Akzeptanz der Entscheidung – Entlastung der Kinder- und Jugendhilfeträger – Verringerung der Befassung von Sachverständigen
keine Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge der Eltern ohne deren Einvernehmen	Möglichkeit des Gerichts zur Anordnung der gemeinsamen Obsorge beider Elternteile auch ohne deren Einvernehmen bzw. gegen den Willen eines von ihnen Der Anordnung sollte nach der Absicht des Gesetzgebers die „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ vorangehen; das Gericht hatte diese bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend einzuleiten.	Ausbau der Möglichkeit, nach einer Scheidung oder Auflösung der häuslichen Gemeinschaft beide Elternteile mit der Obsorge zu betrauen
Erlangung der gemeinsamen Obsorge für uneheliche Kinder nur durch eine bei Gericht abgeschlossene Vereinbarung	Erlangung der gemeinsamen Obsorge für uneheliche Kinder auch durch Bestimmung vor dem Standesamt ; kein Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung	Erleichterung für das Zustandekommen der gemeinsamen Obsorge bei nicht verheirateten Eltern
Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung von vor Gericht geschlossenen Vereinbarungen über Obsorge und Kontakte	Entfall des Erfordernisses der gerichtlichen Genehmigung von vor Gericht geschlossenen Vereinbarungen über Obsorge und Kontakte	Entbürokratisierung bei einvernehmlichen Regelungen
Zulässigkeit vorläufiger Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen nur zur Wahrung des Kindeswohls	Möglichkeit des Gerichts zu vorläufigen Entscheidungen bereits dann, wenn eine rasche Regelung das Kindeswohl (bloß) förderte	Ausweitung der Möglichkeit des Gerichts, raschere — wenn auch vorläufige — verbindliche Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen zu treffen
	Einführung der Möglichkeit der Besuchsmittlung (durch die Familiengerichtshilfe) in Verfahren zur Regelung oder Durchsetzung des Kontaktrechts	Unterstützung des Gerichts bei der Durchsetzung von Kontaktrechtsregelungen
keine Verpflichtung der Parteien, bei Innehaltung des Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahrens wegen Erwartung einer einvernehmlichen Regelung mit Unterstützung einer dafür geeigneten Einrichtung, sich tatsächlich an diese Einrichtung zu wenden	Ausdehnung des Anwendungsbereichs für die Innehaltung des Verfahrens durch die Möglichkeit des Gerichts zur Anordnung von Maßnahmen, wie – den verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung, – die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation, – die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression, – das Verbot der Ausreise mit dem Kind und – die Abnahme von Reisedokumenten des Kindes.	Verbesserung der Möglichkeiten des Gerichts, streitschlichtende Maßnahmen anzuordnen

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



vor 1. Februar 2013	ab 1. Februar 2013	Ziele der Änderung
kein Rechtsschutz für Eltern und Kinder gegen „Gefahr im Verzug-Maßnahmen“ des Kinder- und Jugendhilfeträgers	Schaffung eines Antragsrechts des Kindes und der Person, in deren Obsorge eingegriffen wurde, auf eine binnen vier Wochen zu treffende Entscheidung des Gerichts über die Unzulässigkeit oder die vorläufige Zulässigkeit einer „ Gefahr im Verzug-Maßnahme “ des Kinder- und Jugendhilfeträgers	rasche gerichtliche Überprüfung von Eingriffen in Grundrechte durch den Kinder- und Jugendhilfeträger
Möglichkeit der Eltern, sich bei einer einvernehmlichen Scheidung die Regelung des Kontaktrechts mit dem Kind vorzubehalten	Verpflichtung der Eltern zur Regelung des Kontaktrechts mit dem Kind bereits im Scheidungsvergleich	raschere Erzielung verbindlicher Kontaktrechtsregelungen
gerichtliche Anordnung des Kontaktrechts des Kindes mit einer dritten Person nur bei Kindeswohlgefährdung; Anordnung von Amts wegen oder auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Kinder- und Jugendhilfeträgers; kein Antragsrecht der dritten Person	– gerichtliche Anordnung des Kontaktrechts des Kindes mit einer dritten Person, wenn diese Kontakte dem Kindeswohl dienen – Anordnung auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder der dritten Person; das Antragsrecht der dritten Person setzt deren besonderes persönliches oder familiäres Verhältnis zum Kind voraus – Anordnung von Amts wegen oder auf Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers nur im Fall der Kindeswohlgefährdung	Ausweitung des Kontaktrechts dritter Personen

Quelle: RH

Beteiligte und Verfahrensschritte

Allgemeines

- 6 Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren wurden in der Regel auf Antrag eines Elternteils oder des Kinder- und Jugendhilfeträgers eröffnet. Bei der Entziehung oder Einschränkung der Obsorge konnte das Gericht auch von Amts wegen tätig werden. In der folgenden Tabelle sind die (möglichen) Beteiligten in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren angeführt:

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Tabelle 2: Beteiligte in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren

Beteiligte	Aufgaben	Rechtsquellen
Pflegschaftsgericht ¹	Führung der Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren	§§ 104a, 109 JN
minderjähriges Kind ¹	Verfahrenspartei	§ 2 AußStrG
Eltern	Verfahrensparteien	§ 2 AußStrG
dritte Personen (z.B. Großeltern)	Verfahrensparteien	§ 2 AußStrG
Kinder- und Jugendhilfeträger	– Stellungnahmen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren – als Verfahrenspartei Beantragung gerichtlicher Verfügungen im Bereich der Obsorge ²	B-KJHG 2013 ³ und Ausführungsgesetze der Länder; § 106 AußStrG; § 2 AußStrG
Familiengerichtshilfe	Clearing, spezifische Erhebungen, fachliche Stellungnahmen, Besuchsmittlung	§§ 106a ff. AußStrG
Sachverständige	Erstellung von Gutachten	§ 31 Abs. 3 AußStrG
Besuchsbegleitung	begleitete Kontakte zur Gewährleistung der Sicherheit des Kindes; nicht von Familiengerichtshilfe auszuüben, sondern durch Dritte	§ 111 AußStrG
Kinderbeistand	Vertrauensperson des Kindes in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren	§ 104a AußStrG

¹ jedenfalls beteiligt

² Anträge gemäß § 211 ABGB; aber auch Anträge auf gerichtliche Verfügungen des Kontaktrechts Dritter bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 188 Abs. 2 Satz 2 ABGB

³ Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013)

Quelle: RH

Die Gerichte befassten im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren die Familiengerichtshilfe, die Kinder- und Jugendhilfeträger (sofern diese nicht selbst Partei waren) und Sachverständige mit Erhebungen; diese Stellen waren gewissermaßen die Schnittstellen zwischen dem Gericht und den Parteien.

Familiengerichtshilfe in Abgrenzung zu den Kinder- und Jugendhilfeträgern und den Sachverständigen

- 7 (1) Mit der Einrichtung der Familiengerichtshilfe⁷ verband der Gesetzgeber das Ziel, die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung sowie der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen zu verbessern, die Überlastung der Gerichte mit nichtrichterlichen Themen zu verringern und die Verfahrensdauer in Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten zu reduzieren.⁸

⁷ § 106a AußStrG

⁸ Erläut. zur RV 2004 BlgNR 24. GP 6 f.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkkeit



Die Familiengerichtshilfe unterstützte das Gericht auf dessen Auftrag bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen, der Anbahnung einer gütlichen Einigung und der Information der Parteien in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte.

Mit Jänner 2012 führte das BMJ die Familiengerichtshilfe in den Bezirksgerichten Innere Stadt, Amstetten, Leoben und Innsbruck als Modellversuch ein. Nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 richtete das BMJ ab Juli 2013 die Familiengerichtshilfe in mehreren Ausbaustufen an insgesamt 19 Standorten ein. Ab Juli 2014 stand sie den Bezirksgerichten österreichweit flächendeckend zur Verfügung.

Im Jahr 2015 erweiterte das BMJ den Aufgabenbereich der Familiengerichtshilfe um jenen der Jugendgerichtshilfe, die seit Dezember 2015 bundesweit zur Verfügung stand.⁹ Die Bezeichnung wurde auf Familien- und Jugendgerichtshilfe geändert (siehe [TZ 35](#)).

Die Familiengerichtshilfe wurde im Auftrag der Gerichte tätig und konnte mit folgenden Aufgaben beauftragt werden:¹⁰

- Das **Clearing** diente dazu, Möglichkeiten und Wege einer gütlichen Einigung auszuloten und anzubahnen, die wesentlichen Streitpunkte und Konfliktquellen zu eruieren und erforderlichenfalls eine Entscheidungsgrundlage für eine einstweilige Regelung für die Dauer des Verfahrens zu schaffen.¹¹
- Bei der **fachlichen Stellungnahme** beauftragte das Gericht die Familiengerichtshilfe zum Verfahrensgegenstand oder Teilen davon (z.B. bestimmter Kontakt zwischen Kind und Eltern). Die fachliche Stellungnahme sollte eine kurze Zusammenfassung des Akteninhalts, den Erhebungsbericht sowie die fachliche Einschätzung und Empfehlung enthalten.
- Bei **spezifischen Erhebungen** hatte die Familiengerichtshilfe für das Gericht einzelne, klar definierte Sachverhalte zu prüfen. In Betracht kamen etwa die gerichtlich beauftragte Anhörung der bzw. des Minderjährigen, Nachfragen bei Schulen, Gespräche mit den Parteien, Hausbesuche zur Klärung der Wohnverhältnisse oder die Beobachtung der Übergabe des Kindes bei einem Kontaktrechtstermin.

⁹ Für Wien gibt es insofern eine Sonderlösung, als die Agenden der Jugendgerichtshilfe durch die eigenständige Wiener Jugendgerichtshilfe wahrgenommen werden.

¹⁰ Diese Aufgaben wurden zuletzt im sogenannten Konsolidierten Erlass zur Familiengerichtshilfe vom 27. November 2015 des BMJ näher konkretisiert.

¹¹ Erläut. zur RV 2004 BlgNR 24. GP 9

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



- In Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Kontaktrechts konnte das Gericht die Familiengerichtshilfe als **Besuchsmittler** einsetzen. Als solche hatten sie sich mit den Eltern über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte zu verständigen und bei Konflikten zwischen diesen zu vermitteln.¹²

(2) Nach den Erhebungen des RH bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus zogen diese die Familiengerichtshilfe zumeist dann heran, wenn bspw.

- ein Kommunikationsproblem zwischen den Eltern vorlag,
- eine Einigung der Eltern zu erwarten war, zumal die Familiengerichtshilfe über Ressourcen für einen Einigungsversuch verfügte,
- der Kinder- und Jugendhilfeträger als Antragsteller im Obsorgeverfahren Parteistellung hatte und ein Rollenkonflikt vermieden werden sollte.

Die Kinder- und Jugendhilfeträger wurden um Erhebungen ersucht, wenn diese bspw.

- nicht Partei des Verfahrens waren,
- die Familie bereits kannten und die Situation nicht eskalierend war.

Stand allerdings die Erziehungsfähigkeit der Eltern grundlegend in Frage, d.h. in schweren Fällen wie bei Verdacht auf Überforderung, Gewalt, Missbrauch, Drogen, Unzuverlässigkeit, psychiatrische Erkrankung und bei Kindesabnahmen durch den Kinder- und Jugendhilfeträger, beauftragten die Gerichte (kinderpsychiatrische) Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens.

Vernetzungstreffen

8.1

Der Erlass des BMJ zur Familiengerichtshilfe bezeichnete Vernetzungstreffen der beteiligten Stellen als für die Arbeit förderlich. Auch bundesweite Treffen der Bereichs- und der Teamleitung sowie der Bediensteten der Familiengerichtshilfe achtete dieser Erlass als wesentlich für die Qualitätssicherung.

An den Gerichtsstandorten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus fanden Vernetzungstreffen zwischen Gericht, Familiengerichtshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfeträger wie folgt statt:

¹² § 106b AußStrG

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Tabelle 3: Zusammenarbeit der beteiligten Stellen

	Innsbruck		Villach		Wien Fünfhaus	
	Vernetzungstreffen	anlassbezogen	Vernetzungstreffen	anlassbezogen	Vernetzungstreffen	anlassbezogen
Bezirksgericht und Kinder- und Jugendhilfeträger	ja	ja	nein	ja	ja	ja
Bezirksgericht und Familiengerichtshilfe	ja	ja	nein	ja	nein	ja
Familiengerichtshilfe und Kinder- und Jugendhilfeträger	ja	ja	nein	nein	nein	ja

Quelle: RH

In Innsbruck gab es regelmäßig Vernetzungstreffen zwischen dem Gericht, der Familiengerichtshilfe und dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

In Villach gab es nur am Anfang des Bestehens der Familiengerichtshilfe Vernetzungstreffen zwischen dieser und dem Gericht. Vernetzungstreffen zwischen der Familiengerichtshilfe und dem Kinder- und Jugendhilfeträger sowie zwischen dem Gericht und dem Kinder- und Jugendhilfeträger fanden in Villach nicht statt.

In Wien Fünfhaus gab es regelmäßige Vernetzungstreffen zwischen dem Gericht und dem Kinder- und Jugendhilfeträger (sowohl der Regionalstelle für den 13. und 14. Bezirk als auch der Regionalstelle für den 15. Bezirk), nicht aber zwischen dem Gericht und der Familiengerichtshilfe bzw. zwischen der Familiengerichtshilfe und dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

Vernetzungstreffen, an denen alle drei beteiligten Stellen (Gericht, Familiengerichtshilfe und Kinder- und Jugendhilfeträger) teilnahmen, fanden an keinem der Gerichtsstandorte statt.

8.2

Der RH pflichtete dem BMJ bei, dass Vernetzungstreffen aller an Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren beteiligten Stellen für eine konstruktive Zusammenarbeit sowie für den Wissens- und Erfahrungsaustausch förderlich sind. Dementsprechend kritisierte er die Vernachlässigung von regelmäßigen Vernetzungstreffen an den Gerichtsstandorten Villach und Wien Fünfhaus.

Im Hinblick auf den potenziellen Nutzen für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen empfahl der RH dem BMJ, dafür Sorge zu tragen, dass Vernetzungstreffen an jenen Standorten, an denen diese noch nicht (bzw. nicht regelmäßig) organisiert wurden, in Zukunft regelmäßig stattfinden und dass dabei möglichst alle Beteiligten einbezogen werden.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



8.3

Das BMJ führte in seiner Stellungnahme an, dass das im Erlass zur Familiengerichtshilfe definierte Ziel der Vernetzung zwischen der Familiengerichtshilfe und den Gerichten bzw. sonstigen Systempartnern durch regelmäßig stattfindende Vernetzungstreffen bereits verwirklicht sei und kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestehe. Insgesamt lägen dem BMJ, was die Kommunikation zwischen der Familiengerichtshilfe und den beteiligten Stellen anbelangt, mittlerweile durchwegs positive Rückmeldungen vor; die bisherigen Vernetzungstreffen seien durchaus erfolgreich gewesen.

8.4

Der RH entgegnete, dass nach seinen Feststellungen die Vernetzung zwischen den Gerichten, der Familiengerichtshilfe sowie den Kinder- und Jugendhilfeträgern nicht an allen Standorten in der erforderlichen und im Erlass des BMJ zur Familiengerichtshilfe empfohlenen Intensität erfolgte. Er empfahl dem BMJ daher erneut – auch mit Bezug auf den in der Stellungnahme angeführten Erfolg der bisherigen Vernetzungstreffen – darauf hinzuwirken, dass derartige Treffen an allen Standorten regelmäßig und möglichst unter Einbeziehung aller Beteiligten durchgeführt werden.

Befassung Kinder- und Jugendhilfeträger

9.1

(1) In Obsorge- und Kontaktrechtsangelegenheiten konnten die Gerichte die Kinder- und Jugendhilfeträger in den Ländern beiziehen bzw. um Erhebungen ersuchen (siehe [TZ 42](#)).

Die Entlastung der Kinder- und Jugendhilfeträger war ein Ziel des KindNam-RÄG 2013, das auch durch die Einrichtung der Familiengerichtshilfe erreicht werden sollte.¹³

(2) Über Häufigkeit und Inhalt der Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger hatte das BMJ keine Information; dieser Verfahrensschritt war nicht eigens erfasst. Allerdings erstellte das BMFJ auf Grundlage von Meldungen der Länder jährliche Berichte über die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfeträger. Daraus war in Bezug auf die Befassung durch die Gerichte in Obsorge- und Kontaktrechtsangelegenheiten bundesweit folgende Entwicklung erkennbar:

¹³ Erläut. zur RV 2004 BlgNR 24. GP 9

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Abbildung 1: Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger in Obsorge- und Kontaktrechtsangelegenheiten bundesweit



Quellen: BMFJ, Kinder- und Jugendhilfeberichte; RH

Von 2011 auf 2014 halbierte sich nahezu die Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren durch die Gerichte.

Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass vor dem Jahr 2013 die Gerichte oftmals Stellungnahmen der Kinder- und Jugendhilfeträger im Rahmen der Genehmigung einer gemeinsamen Obsorge bei unehelichen Kindern eingeholt hatten. Da durch das KindNamRÄG 2013 mit der Möglichkeit zur Erklärung der gemeinsamen Obsorge beim Standesamt derartige Befragungen weitgehend wegfielen, war dementsprechend seit 2013 ein Rückgang der Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger zu verzeichnen. Darüber hinaus beauftragten die Gerichte vermehrt die Familiengerichtshilfe anstelle der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Erhebungen, was ebenfalls zu deren Entlastung beitrug.

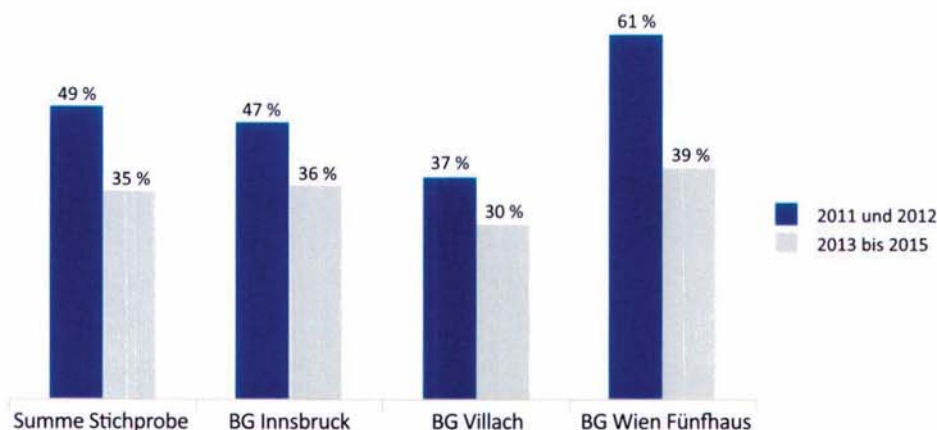
(3) Die Auswertung der Stichprobe des RH ließ nähere Aussagen zu: Der Anteil der Fälle, in denen die Gerichte die Kinder- und Jugendhilfeträger befassten, stellte sich im Vergleich vor und nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 wie folgt dar:

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Abbildung 2: Anteil Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers gemäß Stichprobe

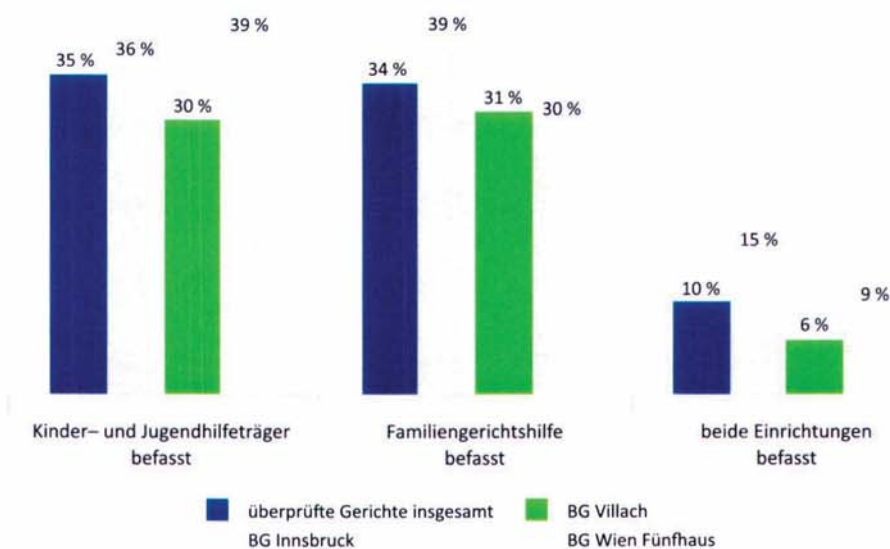


Quelle: RH

Bei allen drei überprüften Gerichten ging die Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger seit dem Jahr 2013 merklich zurück. Bei Gesamtbetrachtung ergab sich ein Rückgang von 49 % (2011 und 2012) auf 35 % (2013 bis 2015) der Fälle.

Im Zeitraum 2013 bis 2015 (seit Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013) befassten die Gerichte die Kinder- und Jugendhilfeträger und/oder die Familiengerichtshilfe in folgendem Umfang:

Abbildung 3: Anteil der Verfahren mit Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers und/oder der Familiengerichtshilfe gemäß Stichprobe (2013 bis 2015)



Quelle: RH

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Seit Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 befassten die überprüften Gerichte die Kinder- und Jugendhilfeträger in rd. 35 % der Verfahren und die Familiengerichtshilfe in rd. 34 % der Verfahren. In rd. 10 % der Verfahren befassten die Gerichte – entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung – beide Einrichtungen.

9.2

Von 2011 auf 2014 halbierte sich nahezu die Anzahl der Befassungen der Kinder- und Jugendhilfeträger. Der RH hielt fest, dass dieser Rückgang der Zielsetzung des KindNamRÄG 2013, die Kinder- und Jugendhilfeträger zu entlasten, entsprach.

Der Rückgang bei der Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger in den Ländern war teilweise auf die Übernahme von Aufgaben durch die neu eingerichtete Familiengerichtshilfe zurückzuführen. Dies entlastete zwar die Länder, war aber mit Kosten für den Bund verbunden (siehe [TZ 38](#)).

Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren

Anzahl und Dauer der Verfahren bundesweit

10.1

Das BMJ erstellte jährlich eine Statistik „Verfahrensdauer – Pflegschaft“. Diese beinhaltete auch die Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren neben anderen Bereichen, wie bspw. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Sachwalterschaft. Diese Statistik enthielt die Anzahl und die durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr erledigten Verfahren pro Kind („Vorgänge“). Waren von einem Obsorge- oder Kontaktrechtsantrag mehrere Kinder betroffen, zählte dies in der Verfahrensdauerstatistik pro Kind als Vorgang. Die Verfahrensdauer errechnete sich vom Datum der Einbringung bis zum Datum der Erledigung eines Antrags.

Im Zeitraum 2011 bis 2015 entwickelten sich die Anzahl der bundesweit erledigten Vorgänge in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren sowie deren durchschnittliche Dauer wie folgt:

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Tabelle 4: Anzahl und durchschnittliche Dauer von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren bundesweit

	2011	2012	2013	2014	2015
Obsorge					
Anzahl (Vorgänge)	rd. 13.000 ¹	rd. 13.000 ¹	13.504	12.285	13.408
durchschnittliche Dauer in Monaten	4,6 ¹	4,5 ¹	4,1	5,0	4,4
Kontaktrecht					
Anzahl (Vorgänge)	6.684	6.881	6.870	7.524	8.347
durchschnittliche Dauer in Monaten	4,9	5,0	5,0	5,4	5,4

¹ vom RH im Sinne der Vergleichbarkeit bereinigte Daten

Quellen: BMJ, Verfahrensdauerstatistik; RH

Der Vergleich der bereinigten Daten¹⁴ der Jahre 2011 und 2012 mit jenen der Jahre 2013 bis 2015 ergab, dass die durchschnittliche Erledigungsdauer der Obsorgeverfahren seit 2013 (nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013) konstant geblieben war. Die Verfahrensdauer lag sowohl im mehrjährigen Mittel der Jahre 2011 und 2012 als auch der Jahre 2013 bis 2015 bei rd. 4,5 Monaten.

Demgegenüber erhöhte sich die Verfahrensdauer bei den Kontaktrechtsverfahren von rd. 5 Monaten auf rd. 5,4 Monate.

10.2

Ziel des KindNamRÄG 2013 war eine Beschleunigung der Verfahren. Der RH hielt dazu fest:

- Die Neuerungen des KindNamRÄG 2013 führten bundesweit zu keiner Änderung der Verfahrensdauer im Bereich der Obsorge. So blieb die durchschnittliche Verfahrensdauer von Obsorgefällen im Mittel der Jahre 2013 bis 2015 unverändert gegenüber den Vorjahren bei rd. 4,5 Monaten.

¹⁴ Die Werte des BMJ für die Obsorgeverfahren der Jahre 2011 und 2012 waren nicht mit den Folgejahren vergleichbar. Diese Daten wiesen eine deutlich höhere Zahl an Vorgängen auf, was rechnerisch eine (zu) kurze durchschnittliche Verfahrensdauer ergab. Dies deshalb, weil die Gerichte auch bestimmte „spezielle“ Personenangelegenheiten als Obsorgeverfahren erfassten. Weiters kam ab 2013 die gerichtliche Vereinbarung gemeinsamer Obsorge bei unehelichen Kindern kaum mehr zur Anwendung. Die Erledigungsdauer der weggefallenen Angelegenheiten war in der Regel deutlich kürzer als bei den eigentlichen Obsorgeverfahren. Der RH ermittelte daher für 2011 und 2012 durch Herausrechnung der aus dem Bereich Obsorge weggefallenen Angelegenheiten eine „bereinigte“ Verfahrensdauer von rd. 4,6 bzw. 4,5 Monaten.

Annahmen für die Berechnung: Anzahl „echte“ Obsorgeverfahren 13.000 entspricht dem Durchschnitt 2013 bis 2015; durchschnittliche Erledigungsdauer der weggefallenen Angelegenheiten von einem Monat (entspricht der ab 2012 ausgewiesenen durchschnittlichen Verfahrensdauer von speziellen Personenangelegenheiten).

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



- Im Bereich des Kontaktrechts stieg – neben der Anzahl der Verfahren (Vorgänge) – auch die durchschnittliche Erledigungsdauer von rd. 5 Monaten auf rd. 5,4 Monate. Ein Zusammenhang mit den Neuregelungen des KindNam-RÄG 2013 (z.B. Familiengerichtshilfe, Besuchsmittler, erweiterte Rechte) war für den RH naheliegend.

Verfahrensdauer bei den überprüften Gerichten

11.1

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Dauer der Ob- und Kontaktrechtsverfahren lt. Verfahrensdauerstatistik des BMJ in den Jahren 2013 bis 2015 bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus. Zum Vergleich führte der RH die Werte aus der Stichprobe an.¹⁵

Tabelle 5: Anzahl und durchschnittliche Dauer von Ob- und Kontaktrechtsverfahren bei den überprüften Bezirksgerichten

	Anzahl Verfahren (Vorgänge)			durchschnittliche Verfahrensdauer (gesamt lt. VJ)				durchschnittliche Verfahrensdauer Stichprobe
	2013	2014	2015	2013	2014	2015	Mittelwert 2013/2015	
Obsorge								
	Anzahl			Anzahl der Monate				
BG Innsbruck	273	226	251	4,3	5,7	4,9	5,0	6,0
BG Villach	234	151	180	2,9	3,7	3,6	3,4	4,6
BG Wien Fünfhaus	381	443	412	2,9	4,1	3,2	3,4	5,8
Kontaktrecht								
BG Innsbruck	138	167	153	4,5	5,3	6,4	5,4	5,9
BG Villach	117	143	120	4,0	3,3	3,4	3,6	3,3
BG Wien Fünfhaus	147	214	196	5,6	4,7	5,0	5,1	6,5

VJ: Verfahrensautomation Justiz

Quellen: BMJ, Verfahrensdauerstatistik; RH

Die durchschnittliche Verfahrensdauer war bei den Stichprobenfällen höher, weil die Stichprobe verstärkt Fälle größerer Komplexität (z.B. Sachverständigenbeteiligung, Befassung Familiengerichtshilfe, Besuchsmittler, vorläufige Regelungen) berücksichtigte.

Die Auswertung der Stichprobe des RH zeigte zudem, dass die Verfahrensdauer im Bereich Obsorge und Kontaktrecht überaus heterogen war und in besonderem

¹⁵ 2011 und 2012 wegen der fehlenden Vergleichbarkeit mit den Folgejahren nicht dargestellt

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Maße vom Konfliktpotenzial und der Konfliktlösungsbereitschaft der Beteiligten abhing. In Verbindung mit den verhältnismäßig geringen Fallzahlen erklärt dies die jährlichen Schwankungen bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer der einzelnen Gerichte.

11.2

Der RH hielt fest, dass im Zeitraum 2013 bis 2015 die Verfahrensdauer bei Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren am BG Innsbruck mit 5 bzw. 5,4 Monaten höher war als bei den beiden anderen überprüften Gerichten. Das BG Innsbruck befasste im Vergleich zu den beiden anderen Gerichten die Familiengerichtshilfe deutlich öfter, darüber hinaus dauerten Sachverständigengutachten länger (siehe TZ 18, TZ 21).

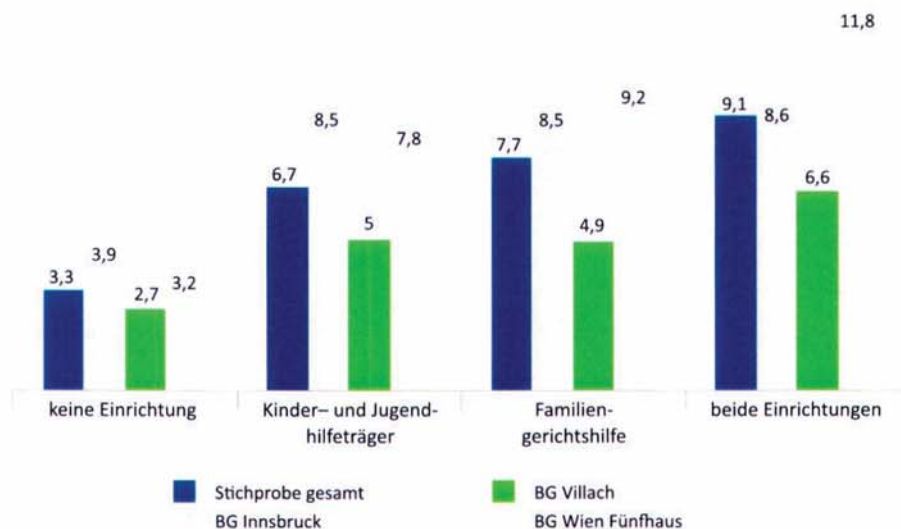
Verfahrensdauer bei Befassung der Kinder- und Jugendhelfer bzw. der Familiengerichtshilfe

12.1

Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe sollte zu einer deutlichen Beschleunigung und Fokussierung des Verfahrens auf die wesentlichen Aspekte beitragen.

Die Befassung des Kinder- und Jugendhelfers bzw. der Familiengerichtshilfe wirkte sich im Zeitraum 2013 bis 2015 in den von der Stichprobe erfassten Fällen wie folgt auf die Verfahrensdauer aus:

Abbildung 4: Durchschnittliche Dauer von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit und ohne Befassung des Kinder- und Jugendhelfers bzw. der Familiengerichtshilfe gemäß Stichprobe (in Monaten)



11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

3,2

7,8

8,5

3,9

11,8

9,2

8,6

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Soweit in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren weder eine Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers noch der Familiengerichtshilfe erforderlich war, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer rd. 3,3 Monate (Gesamtbetrachtung der drei überprüften Gerichte). War hingegen eine Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers erforderlich, erhöhte sich die durchschnittliche Verfahrensdauer auf 6,7 Monate, bei Befassung der Familiengerichtshilfe auf 7,7 Monate.

Die Verfahren dauerten demnach bei Befassung der Familiengerichtshilfe um einen Monat länger als bei Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Dieser Durchschnittswert war durch das BG Wien Fünfhaus geprägt, bei den Bezirksgerichten Innsbruck und Villach lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Befassung der Familiengerichtshilfe bzw. des Kinder- und Jugendhilfeträgers etwa gleich hoch.

12.2

Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass die Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit Befassung der Familiengerichtshilfe im Durchschnitt einen Monat länger dauerten als mit Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger. Sie dauerte nicht einmal halb so lange, wenn keine der beiden Einrichtungen befasst war. Damit konnte bei den drei überprüften Gerichten eines der Ziele, welches das KindNamRÄG 2013 mit der Einrichtung der Familiengerichtshilfe verfolgte, nämlich eine Beschleunigung der Verfahren, nicht erreicht werden. Der RH räumte aber ein, dass es sich bei diesen Verfahren häufig um komplexe Fälle handelte (siehe [TZ 19](#), [TZ 22](#)).

Einbringung von Neuanträgen

13.1

Mit der Einführung der Familiengerichtshilfe sollen häufigere gütliche Einigungen zwischen den Eltern und eine höhere Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen, also nachhaltigere Lösungen familiärer Konflikte, erreicht werden.

Der RH erhob anhand der Stichprobe den Anteil jener Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen, bei denen es in der Folge zu neuerlichen Antragstellungen kam.¹⁶ Die Auswertung umfasste einerseits Entscheidungen der Jahre 2011 und 2012, andererseits Entscheidungen der Jahre 2013 bis 2015, bei denen bis Ende 2015 neuerlich Anträge eingebracht wurden.

Der Anteil der neuerlichen Anträge an den Entscheidungen insgesamt stellte sich – getrennt nach den Zeiträumen 2011 und 2012 bzw. 2013 bis 2015 – wie folgt dar:

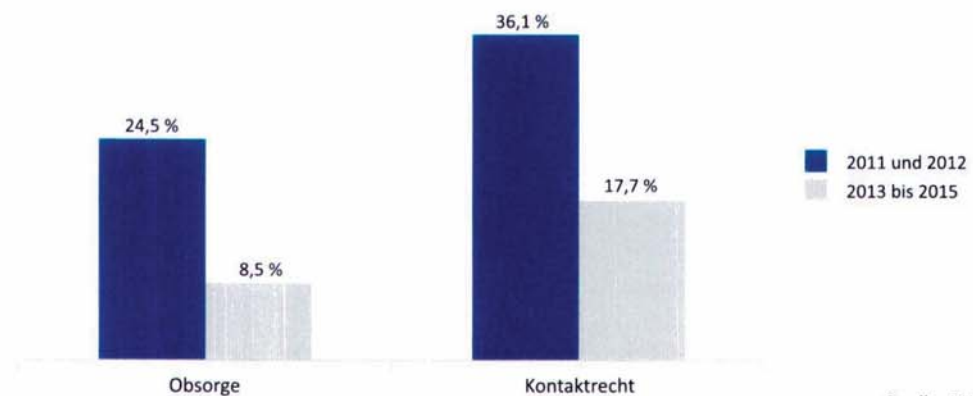
¹⁶ nicht berücksichtigt dabei Anträge ohne grundlegende Änderung der Kontaktrechtsregelung, bspw. Anträge auf einmalige Ferienkontaktrechte

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Abbildung 5: Anteil Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, bei denen in weiterer Folge Neuanträge gestellt wurden, gemäß Stichprobe



Quelle: RH

Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass bei rd. 25 % der in den Jahren 2011 und 2012 getroffenen Obsorge- und bei rd. 36 % der Kontaktrechtsentscheidungen bis Ende 2015 neuerliche Anträge gestellt worden waren. Bei den ab 2013 (nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013) getroffenen Entscheidungen lagen die Anteile bei rd. 9 % bzw. rd. 18 %.

Dieser Vergleich war insoweit nicht uneingeschränkt gültig, als der Zeitraum für die Berücksichtigung von Neuanträgen nach Entscheidungen aus den Jahren 2011 und 2012 deutlich länger war als jener für Entscheidungen ab dem Jahr 2013.

Die durchschnittliche Dauer zwischen den Entscheidungen und den Neuantragstellungen lag bezogen auf den gesamten Beobachtungszeitraum (2011 bis 2015) im Bereich Obsorge bei rd. 13 Monaten und im Bereich Kontaktrecht bei rd. 9 Monaten.

Neuanträge von mündigen Minderjährigen kamen in der Stichprobe nicht vor.

13.2

Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe sollte häufiger gütliche Einigungen zwischen den Eltern und eine höhere Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen herbeiführen, insgesamt also nachhaltigere Lösungen familiärer Konflikte bewirken.

Der RH hielt fest, dass sich eine Tendenz zur Verringerung von Neuantragstellungen nach bereits abgeschlossenen Verfahren erkennen ließ. Er merkte allerdings an, dass der aus dem obigen Vergleich (Abbildung 5) ableitbare deutliche Rückgang an Neuantragstellungen wegen des kürzeren Beobachtungszeitraums nur eingeschränkt aussagekräftig war.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH war daher noch keine abschließende Beurteilung möglich, ob die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe und die mit dem KindNamRÄG 2013 einhergehenden neuen verfahrensrechtlichen Instrumente nachhaltige Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen bewirken konnten (siehe [TZ 23](#)).

Rechtsmittel

14.1

(1) Die Anzahl der in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren erhobenen Rechtsmittel (Rekurse) stellte sich in den Jahren 2011 bis 2015 bundesweit sowie bei den überprüften Gerichten wie folgt dar:

Tabelle 6: Anzahl der Rechtsmittel in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren 2011 bis 2015

	2011	2012	2013	2014	2015
	Anzahl				
bundesweit	1.292	1.306	1.289	1.362	1.354
BG Innsbruck	48	45	46	37	28
BG Villach	15	17	11	11	27
BG Wien Fünfhaus	41	47	27	24	21

Quellen: Verfahrensautomation Justiz (BRZ GmbH); RH

Die Anzahl der Rechtsmittel veränderte sich bundesweit seit Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 nicht auffällig, es war ein geringfügiger Anstieg zu verzeichnen. Demgegenüber ging bei den Bezirksgerichten Innsbruck und Wien Fünfhaus deren Anzahl deutlich zurück. Dazu kam, dass lt. Stichprobe sich viele der erhobenen Rechtsmittel gegen Gebühren- bzw. Verfahrenshilfebeschlüsse richteten.

Die Auswirkungen des KindNamRÄG 2013 auf die Einbringung von Rechtsmitteln gegen Sachentscheidungen waren daher nicht feststellbar.

(2) Der RH erhob anhand der Stichprobe jene Verfahren, in denen sich Rechtsmittel nicht gegen Gebühren- bzw. Verfahrenshilfebeschlüsse richteten. Diese Auswertung ergab, bezogen auf die Fälle der Stichprobe, dass der Anteil der Rechtsmittel im Vergleich der Jahre vor und nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 von rd. 9 % auf rd. 6 % zurückgegangen war.

14.2

Der RH hielt fest, dass die Anzahl der in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren erhobenen Rechtsmittel in den Jahren 2014 und 2015 geringfügig höher war als in den Vorjahren. Ein eindeutiger bundesweiter Trend war daraus jedoch nicht ableitbar. Die Rechtsmittel richteten sich zudem oftmals gegen Gebühren- bzw. Verfahrenshilfebeschlüsse.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Bei den von der Stichprobe des RH erfassten Verfahren ging der Anteil der gegen Sachentscheidungen eingebrachten Rechtsmittel von rd. 9 % auf rd. 6 % der Fälle zurück. Ein Rückschluss auf eine bundesweite Entwicklung erschien dem RH allerdings nicht zulässig, weil entgegen dem Bundestrend auch die Gesamtzahl der Rechtsmittel bei zwei der überprüften Gerichte zurückgegangen war.

Verfahren mit Beiziehung von Sachverständigen

Entwicklung der Sachverständigenbeauftragungen

15.1

Das BMJ sah neben der quantitativen Überlastung der Familienrichterinnen und -richter und der Bediensteten der (damaligen) Jugendwohlfahrt insbesondere auch die Überlastung der gerichtlich beeideten Sachverständigen (aus den im kindschaftsrechtlichen Verfahren gefragten Fachgebieten) als wesentlichen Faktor für lange Verfahrensdauern. Durch die Einführung der Familiengerichtshilfe im Rahmen des KindNamRÄG 2013 erhoffte man sich, dass deren Tätigkeit die Einholung eines Sachverständigengutachtens weitgehend entbehrlich machen würde.

Die Gerichte erfassten die Beauftragung und Erledigung schriftlicher Gutachten von Sachverständigen bei den automationsunterstützt geführten Geschäftsfällen mit eigenen Registerschritten, allerdings war die Erfassung erst seit November 2012 verpflichtend.¹⁷ Eine Aussage konnte daher erst ab 2013 getroffen werden, ein Vergleich mit Zeiträumen vor 2013 war daher nicht möglich.

Die Anzahl der Sachverständigenbeauftragungen in PflEGschaftsangelegenheiten (Ps-Akten) entwickelte sich von 2011 bis 2015 bundesweit sowie bei den überprüften Bezirksgerichten wie folgt:

¹⁷ Der RH hatte dem BMJ anlässlich der Gebarungsüberprüfung und der folgenden Follow-up-Überprüfung „Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren“ (Berichte des RH Reihe Bund 2009/12 und 2012/3) empfohlen, die Erfassung von Sachverständigenbeauftragungen und Gutachtenserledigungen in der Verfahrensautomation Justiz obligatorisch zu machen.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Tabelle 7: Anzahl Sachverständigenbeauftragungen in Pflegschaftssachen (Obsorge und Kontaktrecht) 2011 bis 2015

	2011 ¹	2012 ¹	2013	2014	2015
	Anzahl				
bundesweit	834	962	1.144	1.076	1.132
BG Innsbruck	4	9	24	37	36
BG Villach	27	28	13	27	42
BG Wien Fünfhaus	25	21	14	16	12

¹ keine verpflichtende Erfassung bis November 2012

Quellen: BMJ, Verfahrensautomation Justiz (BRZ GmbH)

Die Daten des BMJ ließen darauf schließen, dass sich die Anzahl der Sachverständigenbeauftragungen in den Jahren 2013 bis 2015 gegenüber den Vorjahren erhöht hatte. Allerdings zeigte eine vertiefte Auswertung der Daten für die Jahre 2011 und 2012 bei vielen Gerichten (rd. 20 %) eine nicht plausible, niedrige Anzahl an Beauftragungen. Dies ließ den Schluss zu, dass wegen der bis November 2012 noch fehlenden diesbezüglichen Verpflichtung bei diesen Gerichten die Erfassung nicht vollständig war. Wie der RH auch bei Auswertung der Stichprobe feststellte, traf dies insbesondere auf das BG Innsbruck zu.

Der RH verwies auch auf seine Einzelfallauswertung der Haushaltsverrechnung, die für alle drei von ihm überprüften Bezirksgerichte einen Rückgang bei der Anzahl der in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren bezahlten Gebührennoten zwischen 5 % und 26 % ergab (siehe [TZ 17](#)).

15.2

Der RH hob kritisch hervor, dass bis 2012 die Daten über die Beauftragung von Sachverständigen mangels einer entsprechenden Vorgabe seitens des BMJ nicht vollständig und mit den Folgejahren daher nicht vergleichbar waren. Dementsprechend konnte keine Aussage getroffen werden, ob infolge der Neuerungen durch das KindNamRÄG 2013, insbesondere der Einrichtung der Familiengerichtshilfe, die Befassung von Sachverständigen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren bundesweit zurückgegangen bzw. angestiegen war.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



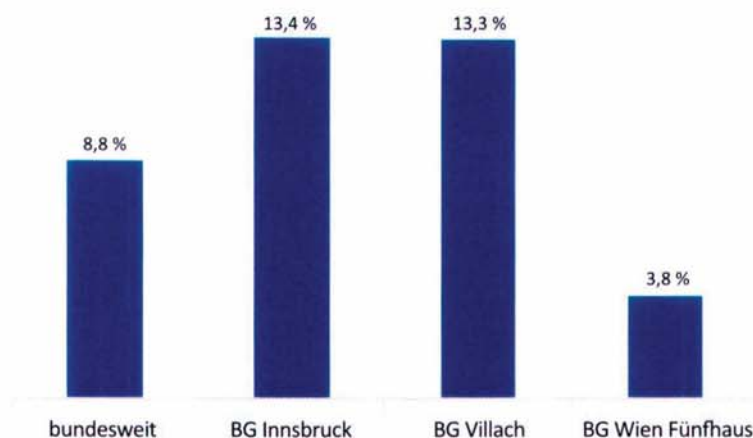
Anteil der Fälle mit Sachverständigen

16.1

Der RH erhob für den Zeitraum 2013 bis 2015, in welchem Ausmaß die Gerichte in Obsorge- und/oder Kontaktrechtsverfahren Sachverständige beauftragt hatten. Dabei zeigten sich erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bezirksgerichten. Die Schwankungsbreite lag zwischen knapp 2 % bis rd. 20 % der Geschäftsfälle.

Im Zeitraum 2013 bis 2015 erteilten die Bezirksgerichte Aufträge an Sachverständige in folgendem Umfang:¹⁸

Abbildung 6: Anteil der Obsorge- und Kontaktrechtsfälle mit Sachverständigenbeauftragung, 2013 bis 2015



Quellen: Verfahrensautomation Justiz (BRZ GmbH); RH

16.2

Mit der Errichtung der Familiengerichtshilfe war auch das Ziel verbunden, die Befassung von Sachverständigen zu verringern. Der RH hob hervor, dass die Gerichte die Beiziehung von Sachverständigen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren äußerst unterschiedlich handhabten. Im Zeitraum 2013 bis 2015 lag die Schwankungsbreite bei einem bundesweiten Durchschnitt von rd. 9 % zwischen knapp 2 % und rd. 20 % der Geschäftsfälle.

Aufgrund der aufgezeigten, großen Unterschiede zwischen den Gerichten empfahl der RH darauf hinzuwirken, dass verstärkt die Familiengerichtshilfe beigezogen und Sachverständige nur in spezifischen, unabdingbaren Fällen bestellt werden.

16.3

Laut Stellungnahme des BMJ sei es aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Gewaltentrennung und der Unabhängigkeit der Gerichte grundsätzlich nicht mög-

¹⁸ Vergleich nur für die Jahre 2013 bis 2015, weil die Gerichte Sachverständigenbeauftragungen vor 2013 nicht vollständig erfasst hatten (siehe [TZ 15](#))

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



lich, auf die Verhandlungsführung der einzelnen RichterIn oder des einzelnen Richters Einfluss zu nehmen. Auf die verstärkte Beiziehung der Familiengerichtshilfe – sofern diese fachlich vertretbar sei – werde aber im Rahmen der Aus- und Fortbildung hingewiesen. Auch sei davon auszugehen, dass die Akzeptanz der Familiengerichtshilfe weiter steigen werde, zumal nunmehr – nach dem Vollausbau – ausreichend Kapazitäten vorhanden und mitunter bestehende „Anfangsschwierigkeiten“ behoben seien.

Ausgaben für Sachverständige

17.1

(1) Die Ausgaben der Gerichte für Sachverständige im Bereich Obsorge und Kontaktrecht wurden nicht gesondert verrechnet. Eine kontenmäßige Trennung bestand lediglich zwischen Sachverständigengebühren für Strafverfahren, für Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren sowie für andere Rechtssachen. Das BMJ konnte daher die Ausgaben für die Sachverständigen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit vertretbarem Aufwand nicht zur Verfügung stellen.

Der RH erhob durch eine Einzelfallauswertung¹⁹ aus der Haushaltsverrechnung des Bundes die entsprechenden Daten für die überprüften Bezirksgerichte. Dabei verglich er die Jahre 2011 und 2012 mit den Jahren 2014 und 2015. Die Gesamthöhe der von den überprüften Gerichten im Bereich Obsorge und Kontaktrecht ausbezählten Sachverständigengebühren, die Anzahl der zugehörigen Fälle und die durchschnittlichen Gebühren je Fall entwickelten sich folgendermaßen:²⁰

Tabelle 8: Ausgaben des BMJ für Sachverständige in Pflegschaftssachen (Obsorge und Kontaktrecht)

	2011 und 2012			2014 und 2015			Veränderung
	Fälle	Ausgaben insgesamt	Ausgaben pro Fall	Fälle	Ausgaben insgesamt	Ausgaben pro Fall	Anzahl Fälle
	Anzahl	in EUR		Anzahl	in EUR		in %
BG Innsbruck	91	185.179	2.035	67	168.601	2.516	-26
BG Villach	43	83.748	1.948	41	99.621	2.430	-5
BG Wien Fünfhaus	43	90.225	2.098	33	74.363	2.253	-23

Quellen: Haushaltsverrechnung des Bundes; RH

¹⁹ Anhand der bei den elektronischen Belegen eingegebenen Aktenzahlen konnten die Auszahlungen im Einzelfall dem Bereich Pflegschaftsverfahren – Personensorge zugeordnet werden.

²⁰ Für das Jahr 2013 waren infolge von Umstellungen im Rahmen der Haushaltsrechtsreform die Daten nicht ausreichend zuverlässig zuordenbar, überdies trat das KindNamRAG 2013 mit 1. Februar 2013 in Kraft, im Hinblick auf dessen Auswirkungen erscheint ein Vergleich 2011/12 mit 2014/15 ohne Einbeziehung des Jahres 2013 aussagekräftiger.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Die von den Gerichten bezahlten Sachverständigengebühren waren von den beteiligten Parteien grundsätzlich zu ersetzen, sofern ihnen nicht Verfahrenshilfe gewährt wurde. In welchem Ausmaß die Sachverständigengebühren von den Parteien ersetzt wurden, war anhand der Haushaltsverrechnung nicht ermittelbar, weil die entsprechenden Einzahlungen zusammen mit sämtlichen eingehobenen Gerichtsgebühren auf einem einheitlichen Konto verrechnet wurden.²¹

(2) Der RH nahm in seine Stichprobe verstärkt Fälle mit Sachverständigenbeteiligung auf.²² Anhand der Akten erhob er die jeweils angefallenen Sachverständigengebühren bzw., ob und in welchem Umfang Verfahrenshilfe gewährt wurde.

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der in der Stichprobe enthaltenen Sachverständigengutachten und die dabei durchschnittlich angefallenen Gebühren (einschließlich Kosten der Teilnahme an den Tagsatzungen) je Beauftragung dar:

Tabelle 9: Fälle mit Sachverständigenbeauftragung und durchschnittliche Gebühren gemäß Stichprobe

	Anzahl Fälle	durchschnittliche Gebühren in EUR
BG Innsbruck	51	2.897
BG Villach	50	2.387
BG Wien Fünfhaus	35	2.442
Summe überprüfte Gerichte	136	2.593

Quelle: RH

In den Fällen der Stichprobe gewährten die Gerichte zu rd. 58 % Verfahrenshilfe. Aufgrund des Umfangs der Stichprobe erschien dem RH diese Zahl als ausreichend plausibler Schätzwert für die Berechnung der tatsächlichen finanziellen Belastung des BMJ aus den Sachverständigengebühren im Bereich Obsorge und Kontaktrecht.

²¹ Es bestand auch die Möglichkeit, die Sachverständigengebühren aus hinterlegten Vorschüssen der Parteien zu bezahlen; Kostenvorschüsse wurden von den Gerichten in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren allerdings – wie auch die Stichprobenauswertung des RH zeigte – nur in Ausnahmefällen eingehoben.

²² Aus dem Zeitraum 2013 bis 2015 nahm der RH bspw. bei den Bezirksgerichten Villach und Innsbruck jeden dritten, in Wien Fünfhaus jeden zweiten Geschäftsfall mit in der Verfahrensautomation Justiz erfasster Sachverständigenbeauftragung in die Stichprobe auf. Die stärkere Berücksichtigung in Wien Fünfhaus erfolgte wegen des dort deutlich geringen Anteils an Beauftragungen.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



(3) Der RH schätzte die jährliche Belastung des BMJ aus der Beauftragung von Sachverständigen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren auf rd. 1,6 Mio. EUR.²³ Dabei ging er von einer durchschnittlichen Gebührenhöhe von 2.500 EUR je Auftrag und der Gewährung von Verfahrenshilfe in 58 % der Fälle aus. Im Vergleich dazu lagen die gesamten Ausgaben des BMJ für Sachverständige in den Jahren 2014 und 2015 jeweils bei rd. 90 Mio. EUR (davon rd. 16 Mio. EUR in „anderen Rechtssachen“, d.h. ohne Straf- sowie Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren).

Vergleichsweise lagen die Ausgaben des BMJ für die Familiengerichtshilfe im Jahr 2015 bei rd. 11 Mio. EUR (siehe [TZ 38](#)).

17.2

Der RH wies darauf hin, dass das BMJ die Ausgaben für Sachverständige in Obsorge- und Kontaktrechtsangelegenheiten mangels gesonderter Verrechnung nicht ermitteln konnte. Der RH schätzte die jährlichen Gesamtausgaben auf rd. 1,6 Mio. EUR. Damit beanspruchten die vom BMJ zu tragenden Sachverständigengebühren in Obsorge- und Kontaktrechtsangelegenheiten im Vergleich zu den Gesamtausgaben des BMJ für Sachverständige in der Höhe von rd. 90 Mio. EUR einen verhältnismäßig niedrigen Anteil.

Dauer der Gutachtenserstellung

18.1

Die Auswertung der Stichprobe zeigte bei den überprüften Gerichten erhebliche Unterschiede in der durchschnittlichen Verfahrensdauer von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit und ohne Befassung von Sachverständigen (Zeitraum 2011 bis 2015):

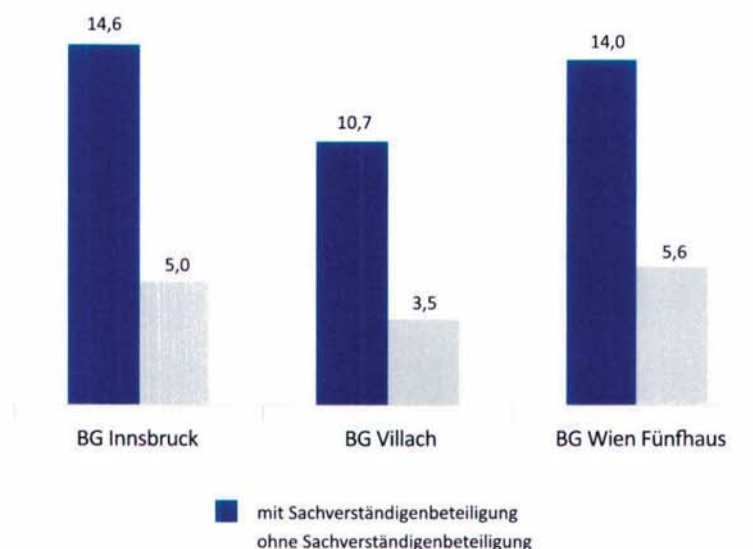
²³ Rund 1.100 Beauftragungen (siehe Tabelle 7) jährlich ergeben bei rd. 2.500 EUR je Auftrag Sachverständigengebühren von insgesamt 2,75 Mio. EUR; unter Berücksichtigung, dass in rd. 58 % Verfahrenshilfe gewährt wird, verbleiben rd. 1,6 Mio. EUR der Kosten beim Bund.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Abbildung 7: Durchschnittliche Dauer Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit und ohne Sachverständigenbeteiligung, in Monaten gemäß Stichprobe



Quelle: RH

Bei den Bezirksgerichten Villach und Wien Fünfhaus erstellten die beauftragten Sachverständigen die Gutachten durchwegs fristgerecht, im Allgemeinen innerhalb von zwei Monaten. Die Richterinnen und Richter des BG Innsbruck hatten ihren Angaben zufolge Schwierigkeiten, Sachverständige zu finden, die in der Lage und willens waren, einen Auftrag zeitnah zu erledigen. Infolgedessen war dort der Zeitraum zwischen Beauftragung des Sachverständigen und Gutachtenserstellung oftmals groß. In 16 von 51 Fällen der Stichprobe und damit bei fast einem Drittel nahm die Gutachtenserstellung sechs und mehr Monate in Anspruch.

18.2

Der RH hielt fest, dass die erheblich längere Verfahrensdauer bei Beiziehung von Sachverständigen auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen war, dass es sich dabei zumeist um komplexe und kontroverielle Verfahren handelte.

Während die Bezirksgerichte Villach und Wien Fünfhaus durchwegs angemessene Erledigungszeiten der Sachverständigen (in der Regel innerhalb von zwei Monaten) aufwiesen, war die Dauer der Gutachtenserstellung beim BG Innsbruck oftmals lang und betrug zu fast einem Drittel der Fälle sechs Monate und länger.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkait



Tätigkeit der Familiengerichtshilfe

Zielsetzung

19

Der Gesetzgeber bezweckte durch die Einrichtung der Familiengerichtshilfe, die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung sowie der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen in Angelegenheiten der Obsorge und des Kontaktrechts zu verbessern. Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe sollte zu einer deutlichen Beschleunigung und besseren Fokussierung des Verfahrens auf die wesentlichen Aspekte beitragen.

Die Familiengerichtshilfe als eine mit Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern besetzte Stelle der Justiz sollte für das Gericht Ermittlungsschritte vornehmen und an der Feststellung des Sachverhalts mitwirken. Arbeitgeber der Familiengerichtshelferinnen und -helfer war die Justizbetreuungsagentur, die sie dem BMJ aufgrund einer Rahmenvereinbarung überließ.²⁴ Ab der Überlassung an die Justiz fungierte die Präsidentin bzw. der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichts als oberste Instanz in der Dienstaufsicht über die Familiengerichtshilfe. Die Familiengerichtshilfe wurde im Auftrag des Gerichts tätig und war an den richterlichen Auftrag gebunden. Sie hatte dem Gericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten.²⁵

Erledigungsstatistik

20.1

Das BMJ beschloss im Jahr 2013, eine IT-gestützte Erfassung von Daten der Familiengerichtshilfe einzuführen, die u.a. zur Erstellung der Erledigungsstatistik Familiengerichtshilfe diene. Die Familiengerichtshilfe hatte jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der u.a. auf den Daten der Erledigungsstatistik aufbaute. Das BMJ plante, die Erledigungsstatistik zukünftig auch für die Qualitätssicherung einzusetzen.

Die Erledigungsstatistiken der Jahre 2014 und 2015 waren fehlerhaft²⁶, wodurch deren Aussagekraft eingeschränkt war. Das BMJ reagierte noch während der Geburgsüberprüfung auf den Hinweis des RH und behob die aufgezeigten Fehler. Weiters gab das BMJ an, dass es die durch den RH durchgeführte Kontrollmethode

²⁴ Der RH verwies auf seine Kritik an der Beschäftigung von Personal über die Justizbetreuungsagentur in seinem diesbezüglichen Bericht Reihe Bund 2014/7.

²⁵ Erläut. zur RV 2004 BlgNR 24. GP 6 f., 9, 35 f., Konsolidierter Erlass zur Familiengerichtshilfe vom 27. November 2015, 3 f., 44, 47, 52

²⁶ Im Jahr 2014 erfolgte ein Erfassungsfehler und im Jahr 2015 zählte man für die Familiengerichtshilfe-Statistik auch Aufträge der Jugendgerichtshilfe.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



automationsunterstützt in die Erledigungsstatistik implementieren und in ähnlichen Anwendungsfällen auf andere Statistiken ausweiten werde.

20.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die Erledigungsstatistik Familiengerichtshilfe fehlerhaft und deren Aussagekraft dadurch eingeschränkt war. Die durch das BMJ noch während der Gebarungsüberprüfung durchgeführte Mängelbehebung hob der RH positiv hervor.

Beauftragung der Familiengerichtshilfe

21.1

Die Familiengerichtshilfe schloss – unter Berücksichtigung der mehrteiligen Ausbaustufen – im Jahr 2014 insgesamt 3.075 und im Jahr 2015 insgesamt 4.196 Aufträge ab. Von den im Jahr 2015 erledigten Aufträgen entfielen 1.427 auf Obsorgefälle, 2.081 auf Kontaktrechtsfälle und 688 waren Obsorge- und Kontaktrechtsfälle.

Die Gerichte setzten die Familiengerichtshilfe in unterschiedlichem Ausmaß ein. Bundesweit befassten sie die Familiengerichtshilfe in rd. 26 % der Obsorge- und Kontaktrechtsfälle. Allerdings lagen die Werte bei den einzelnen Gerichten zwischen 0 % (BG Tamsweg) und rd. 82 % (BG Hermagor). Bei 16 von 115 Gerichten²⁷ lag das Beauftragungsverhältnis unter 10 %. Sechs Gerichte beauftragten die Familiengerichtshilfe im Jahr 2015 nicht bis höchstens zweimal.

Bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus lag das Beauftragungsverhältnis zwischen rd. 20 % (BG Wien Fünfhaus) und rd. 56 % (BG Villach).

Die Gerichte erteilten folgende Aufträge an die Familiengerichtshilfe gegliedert nach Aufgaben (siehe [TZ 7](#)):

Tabelle 10: Aufträge der Bezirksgerichte an die Familiengerichtshilfe 2015

	Gesamt	Clearing	fachliche Stellungnahme	Erhebung	Besuchsmittlung
	Anzahl der Aufträge				
bundesweit	4.162 ¹	1.947	1.310	463	370
BG Innsbruck	147 ¹	32	41	25	48
BG Villach	115 ¹	68	25	12	9
BG Wien Fünfhaus	91 ¹	28	52	5	2

¹ inkl. sonstige und überregionale Zusammenarbeit (bundesweit 72 Aufträge, BG Innsbruck 1 Auftrag, BG Villach 1 Auftrag und BG Wien Fünfhaus 4 Aufträge)

Quelle: BMJ

²⁷ exkl. Bezirksgericht für Handelssachen Wien

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Im Jahr 2015 erteilten die Gerichte bundesweit 4.162 Aufträge an die Familiengerichtshilfe. Am häufigsten beauftragten sie ein Clearing (siehe [TZ 7](#)), bundesweit war dies etwa jeder zweite Auftrag (rd. 47 %). Allerdings beauftragten elf Gerichte (rd. 10 %) im Jahr 2015 kein einziges Mal ein Clearing.

Bei etwa jedem dritten Auftrag (rd. 31 %) handelte es sich um die Erteilung einer fachlichen Stellungnahme (siehe [TZ 7](#)). Zwölf Gerichte (rd. 10 %) beauftragten im Jahr 2015 allerdings keine fachliche Stellungnahme.

In wesentlich geringerem Ausmaß – etwa mit jedem neunten Auftrag – beauftragten die Gerichte spezifische Erhebungen (siehe [TZ 7](#)). Im Jahr 2015 ergingen insgesamt 463 Erhebungsaufträge an die Familiengerichtshilfe. 38 Bezirksgerichte (rd. 33 %) machten von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch.

Im Jahr 2015 betraf bundesweit rund jeder elfte Auftrag der Bezirksgerichte die Durchführung einer Besuchsmittlung (siehe [TZ 7](#)). 29 von 115 Bezirksgerichten (rd. 25 %) beauftragten im Jahr 2015 keine Besuchsmittlung.

21.2 Der RH wies darauf hin, dass die Gerichte im Jahr 2015 insgesamt 4.162 Aufträge an die Familiengerichtshilfe erteilten. Die dadurch ersichtliche Akzeptanz der Familiengerichtshilfe hob der RH positiv hervor. Allerdings vermerkte er kritisch, dass ein erheblicher Anteil der Gerichte die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe nicht beanspruchte, bspw. ergingen 2015 von einem Drittel der Bezirksgerichte keine Aufträge für spezifische Erhebungen.

Der RH empfahl, die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der Familiengerichtshilfe schwerpunktmäßig zu unterstützen und deren Akzeptanz zu fördern.

21.3 Laut Stellungnahme des BMJ lägen dem Ressort, was die Akzeptanz der Familiengerichtshilfe sowie die Kommunikation zwischen dieser und den beteiligten Stellen anbelange, mittlerweile durchwegs positive Rückmeldungen vor. Demnach seien die bisherigen Vernetzungstreffen durchaus erfolgreich gewesen.

21.4 Der RH begrüßte die positiven Rückmeldungen über die Akzeptanz der Familiengerichtshilfe. Er verwies jedoch darauf, dass im Jahr 2015 ein erheblicher Anteil der Gerichte die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe nicht beanspruchte. Der RH hielt es daher nach wie vor für erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Familiengerichtshilfe schwerpunktmäßig zu unterstützen und deren Akzeptanz durch die Gerichte zu fördern.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Erledigungsdauer

22.1

Ziel der Familiengerichtshilfe war es u.a., die Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren deutlich zu beschleunigen. Die Verfahrensdauerstatistik des BMJ zeigte, dass seit der Einführung der Familiengerichtshilfe keine Verfahrensbeschleunigung vorlag (siehe [TZ 10](#)).

Im Hinblick darauf erhob der RH die Erledigungsdauer der von den Bezirksgerichten an die Familiengerichtshilfe erteilten Aufträge:

Tabelle 11: Erledigungsdauer der Aufträge an die Familiengerichtshilfe im Jahr 2015

	Mittel	< 3 Monate	3–6 Monate	> 6 Monate
	in Monaten	Anzahl erledigte Aufträge		
bundesweit	2,3	2.922	1.123	151
FGH Innsbruck	2,4	175	60	21
FGH Villach	1,5	104	23	2
FGH Wien/Team 2 ¹	2,7	124	63	15

FGH: Familiengerichtshilfe

¹ Am Standort Wien waren für zwölf Bezirksgerichte fünf Teams der Familiengerichtshilfe Wien zuständig.

Quelle: BMJ

Im Jahr 2015 lag die durchschnittliche Erledigungsdauer der Familiengerichtshilfe bundesweit bei rd. 2,3 Monaten. Dabei erledigte die Familiengerichtshilfe rd. 70 % der erteilten Aufträge innerhalb von drei Monaten, rd. 27 % zwischen drei und sechs Monaten und rd. 3,6 % nach sechs Monaten.

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der Familiengerichtshilfen Innsbruck, Villach und Wien/Team 2 lag zwischen 1,5 Monaten (FGH Villach) und 2,7 Monaten (FGH Wien/Team 2).

Die folgende Tabelle stellt die durchschnittliche Erledigungsdauer nach Auftragsart bundesweit und bei den überprüften Gerichten dar:

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Tabelle 12: Durchschnittliche Erledigungsdauer nach Auftragsart im Jahr 2015

	Clearing	Stellungnahme	Erhebung	Besuchsmittlung
	in Monaten			
bundesweit	2	2,9	1,1	4,4
FGH Innsbruck	1,4	3,3	0,8	3,9
FGH Villach	0,9	2,9	0,3	3,5
FGH Wien/Team 2	2,3	3,2	1,8	4

FGH: Familiengerichtshilfe

Quelle: BMJ

Die Familiengerichtshilfe benötigte 2015 für ein Clearing im Durchschnitt zwei Monate, für eine fachspezifische Stellungnahme 2,9 Monate und für Erhebungen etwas mehr als einen Monat. Besuchsmittlungen erstreckten sich im Durchschnitt über 4,4 Monate.

Die durchschnittliche Erledigungsdauer wies bei den Familiengerichtshilfen Innsbruck, Villach und Wien/Team 2 – je nach Art des Auftrags – teilweise starke Unterschiede auf:

Die Erledigungsdauer lag bei der Familiengerichtshilfe Wien/Team 2 sowohl beim Clearing als auch bei den Erhebungen und Stellungnahmen über dem Bundesdurchschnitt. Beispielsweise dauerten Erhebungsaufträge um 0,7 Monate länger als im Bundesdurchschnitt und um 1,5 Monate länger als bei der Familiengerichtshilfe Villach.

Die weitaus höchste Erledigungsdauer – im Bundesdurchschnitt und bei den überprüften Gerichten – beanspruchte der Einsatz der Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler.

22.2

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe verwies der RH darauf, dass die Erledigungszeiten in besonderem Maße von externen Faktoren (bspw. Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Konfliktlösung) abhingen. Dies konnte sich wiederum nachteilig auf die mit dem Einsatz der Familiengerichtshilfe angestrebte Fokussierung und Beschleunigung der Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren auswirken. Zu der mit der Einführung der Familiengerichtshilfe angestrebten Verfahrensbeschleunigung kam es jedoch nicht.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Qualität und Nachhaltigkeit

23.1

Ein Ziel des KindNamRÄG 2013 war es, durch die Einrichtung der Familiengerichtshilfe eine Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Streitschlichtung sowie der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen herbeizuführen.

Als Qualitätskriterium beurteilte der RH die Anzahl der einvernehmlichen Lösungen, welche die Familiengerichtshilfe erzielte. Einvernehmliche Lösungen waren jedoch vor allem vom Konfliktpotenzial und von der Konfliktlösungsbereitschaft der Beteiligten abhängig.

Die folgende Tabelle stellt den Anteil der einvernehmlich abgeschlossenen Aufträge dar:

Tabelle 13: Anzahl der einvernehmlichen Lösungen im Jahr 2015

	abgeschlossene Aufträge	einvernehmliche Lösungen	Anteil
	Anzahl		in %
bundesweit	4.196	1.024	24
FGH Innsbruck	256	99	39
FGH Villach	129	36	28
FGH Wien/Team 2	202	43	21

FGH: Familiengerichtshilfe
Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMJ

Die Familiengerichtshilfe schloss bundesweit nahezu ein Viertel der erledigten Aufträge mit einer einvernehmlichen Lösung ab. Die Detailauswertung zeigte jedoch bundesweit große regionale Unterschiede: Der Anteil der einvernehmlichen Lösungen lag zwischen rd. 10 % (FGH Wien/Team 3)²⁸ und rd. 39 % (FGH Innsbruck) der abgeschlossenen Aufträge.

Bei den überprüften Gerichten erzielte die FGH Wien/Team 2 bei rd. 21 % der Aufträge eine einvernehmliche Lösung, in Innsbruck gelang dies bei 39 % der Aufträge.

23.2

In Anbetracht der zahlreichen externen Faktoren (bspw. Konfliktpotenzial), welche die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe beeinflussten, bewertete der RH positiv, dass bundesweit etwa bei einem Viertel der Aufträge eine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte.

²⁸ zuständig für die Bezirksgerichte Wien Donaustadt, Wien Floridsdorf und Wien Leopoldstadt

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Neue Instrumente des KindNamRÄG 2013

Erklärung der gemeinsamen Obsorge bei unehelichen Kindern

24.1

(1) Vor Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 konnten die Eltern eines unehelich geborenen Kindes eine Vereinbarung über die gemeinsame Obsorge nur bei Gericht abschließen; diese Vereinbarung war vom Gericht zu genehmigen. Das KindNamRÄG 2013 ermöglichte es unverheirateten Eltern, die Übernahme der gemeinsamen Obsorge vor dem Standesamt zu erklären. Eine gerichtliche Genehmigung war nicht erforderlich. Damit sollte die Erlangung der gemeinsamen Obsorge entbürokratisiert werden.

(2) Die Gerichte hatten vor dem Jahr 2013 die Vereinbarung einer gemeinsamen Obsorge bei unehelichen Kindern – ohne weitere Differenzierung – als Obsorgeanträge erfasst. Die exakte Zahl war daher nicht feststellbar.

Ab 2013 – nach Ermöglichung der Erklärung der gemeinsamen Obsorge beim Standesamt ohne weitere gerichtliche Genehmigung – ging die Anzahl der bei den Gerichten erfassten Obsorgeangelegenheiten von rd. 19.000 im Jahr 2012 auf durchschnittlich rd. 13.000 pro Jahr (2013 bis 2015) zurück. Dementsprechend ging der RH davon aus, dass die Gerichte vor Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 etwa rd. 6.000 Vereinbarungen einer gemeinsamen Obsorge pro Jahr zu genehmigen hatten, die nunmehr vom Standesamt abgewickelt wurden.

(3) Die Standesämter übermittelten die abgegebenen Obsorgeerklärungen den örtlich zuständigen Gerichten. Da die Gerichte diese Mitteilungen nicht als gesonderte Verfahrensschritte erfassten, war auch deren Anzahl nicht feststellbar.

Seit Ende 2014 wurden aber die Erklärungen über die gemeinsame Obsorge im neu eingerichteten Zentralen Personenstandsregister beim BMI erfasst. Aus einer Auswertung des BMI ging hervor, dass die Anzahl der Obsorgeerklärungen bei unehelichen Kindern im Jahr 2015 bei rd. 14.200 lag; eine Hochrechnung der Werte der ersten vier Monate 2016 ließ für das Gesamtjahr einen zumindest gleich hohen Wert erwarten.

Ausgehend von dem im Schätzungswege ermittelten Wert von rd. 6.000 Vereinbarungen einer gemeinsamen Obsorge bei den Gerichten im Jahr 2012 bedeutete dies, dass sich die gemeinsame Obsorge mehr als verdoppelt hatte (rd. 14.200 Erklärungen im Jahr 2015).

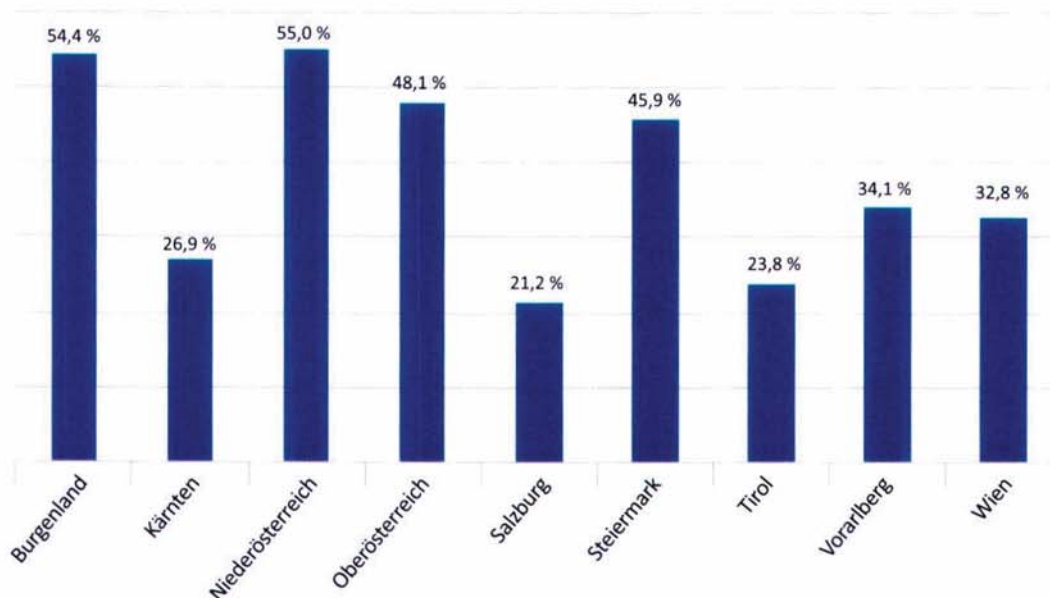
(4) Die Anteile der gemeinsamen Obsorge an der Gesamtzahl der unehelichen Geburten getrennt nach Bundesländern stellten sich dabei wie folgt dar:

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Abbildung 8: Anteil gemeinsamer Obsorge an unehelichen Geburten nach Bundesländern, 2015



Quellen: BMI – Zentrales Personenstandsregister; RH

Nach einer Auswertung des Zentralen Personenstandsregisters gaben im Jahr 2015 fast 40 % der Eltern unehelich geborener Kinder eine Erklärung für eine gemeinsame Obsorge ab. Bundesländerweise bestanden allerdings große Unterschiede. Während der Anteil in Salzburg, Tirol und Kärnten nur zwischen 21 % und 27 % lag, waren es im Burgenland und in Niederösterreich rd. 55 %.

24.2

Der RH hielt fest, dass die mit der Neuregelung der gemeinsamen Obsorge durch das KindNamRÄG 2013 angestrebte Steigerung der gemeinsamen Obsorge bei unehelichen Kindern klar erreicht werden konnte: Mit rd. 14.200 Erklärungen beim Standesamt im Jahr 2015 wurde die gemeinsame Obsorge mehr als doppelt so oft in Anspruch genommen wie im Jahr 2012 (rd. 6.000 gerichtliche Vereinbarungen). Die Neuregelung bewirkte darüber hinaus auch eine Entlastung der Gerichte, weil die entsprechenden Vereinbarungen nicht mehr gerichtlich zu genehmigen waren, sowie der Kinder- und Jugendhilfeträger, weil diese nicht mehr durch die Gerichte befasst wurden (siehe [TZ 9](#)).

Der RH hielt allerdings fest, dass der Anteil an gemeinsamer Obsorge von Eltern unehelich geborener Kinder in den einzelnen Bundesländern große Unterschiede aufwies.

Der RH empfahl deshalb, bundesweit eine umfassende Information und Beratung der Eltern unter Einbindung der Standesämter sicherzustellen.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



24.3 Laut Stellungnahme des BMJ sei ein Rundschreiben des für das Personenstandswesen zuständigen BMI an alle Ämter der Landesregierungen sowie an die MA 35 der Stadt Wien zur Erklärung der gemeinsamen Obsorge am Standesamt samt Informationsblatt und Formularen ergangen.

24.4 Der RH nahm das vom BMI versendete Rundschreiben zur Kenntnis. Er verwies allerdings auf die Zuständigkeit des BMJ für Familienrechtsangelegenheiten und die Zielsetzungen des KindNamRÄG 2013. Dementsprechend sollte auch das BMJ Maßnahmen zur Information von Eltern unehelich geborener Kinder setzen.

Gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils

25.1 (1) Ein Kernstück des KindNamRÄG 2013 war der Wegfall des Grundsatzes, wonach eine gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils nicht möglich war. Nunmehr konnte das Gericht nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft auch ohne Einvernehmen der Eltern eine Obsorge beider Teile anordnen. Weiters erhielt der Vater unehelicher Kinder die Möglichkeit, auch gegen den Willen der Mutter an der Obsorge beteiligt zu werden. Dies sollte nach der Intention des Gesetzgebers erst nach Durchführung der sogenannten „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ erfolgen können. Damit sollte geklärt werden, ob das fehlende Einvernehmen der Eltern über die Regelung der Obsorgeverhältnisse dem Kind zum Nachteil gereicht (siehe [TZ 26](#)).

(2) Die Gerichte hatten jene Fälle, in denen sie die gemeinsame Obsorge mit Beschluss anordneten oder in denen die Eltern im Laufe des Verfahrens nach einem Obsorgeantrag die gemeinsame Obsorge vereinbarten, mit einem eigenen Registerschritt zu erfassen. Die Gerichte erfassten neben den Fällen, in denen entgegen dem ursprünglichen Antrag eines Elternteils eine gemeinsame Obsorge zustande kam, auch jene Fälle, in denen Eltern die gemeinsame Obsorge in Änderung einer anderslautenden früheren Regelung gerichtlich vereinbarten. Die folgende Tabelle stellt die Anzahl dieser Fälle und der davon betroffenen Kinder dar:

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Tabelle 14: Gemeinsame Obsorge – Anordnung mit Beschluss bzw. Vereinbarung im Laufe eines Verfahrens nach einem Obsorgeantrag

	Anzahl Fälle				Anzahl betroffene Kinder			
	2013	2014	2015	Summe	2013	2014	2015	Summe
bundesweit	579	861	880	2.320	729	1.131	1.154	3.014
BG Innsbruck	9	10	23	42	11	16	24	51
BG Villach	2	24	25	51	2	33	30	65
BG Wien Fünfhaus	16	32	21	69	17	42	25	84

Quellen: Verfahrensautomation Justiz (BRZ GmbH); RH

In den Jahren 2014 und 2015 kam somit bei jeweils mehr als 1.100 Kindern trotz ursprünglich gegenteiligen Willens eines der beiden Elternteile oder anderslautenden früheren Regelungen eine gemeinsame Obsorge der Eltern zustande.

(3) Die Fälle gemeinsamer Obsorge nach einem Obsorgeantrag in der Stichprobe verteilten sich nach Art der Erledigung wie folgt:

Tabelle 15: Gemeinsame Obsorge nach einem Obsorgeantrag – Erledigung gemäß Stichprobe

	Anzahl Fälle in Stichprobe	Anteil
		in %
gerichtliche Vereinbarung nach einem gemeinsamen Antrag der Eltern	21	39,6
einvernehmliche Lösung nach einem Antrag auf alleinige Obsorge	16	30,2
davon		
<i>Antrag des Vaters</i>	11	
<i>Antrag der Mutter</i>	4	
<i>gegenteilige Anträge beider Elternteile</i>	1	
einvernehmliche Lösung nach einem Antrag des Vaters auf gemeinsame Obsorge (unehelich oder zuvor nach Scheidung Mutter alleinige Obsorge)	13	24,5
Beschluss gegen den Willen eines Elternteils	3	5,7
davon		
<i>nach Antrag des Vaters bei einem unehelichen Kind</i>	2	
<i>nach Antrag des Vaters auf alleinige Obsorge nach Scheidung</i>	1	
Summe der Fälle in Stichprobe	53	100

Quelle: RH

Nur bei drei von 53 Fällen der Stichprobe kam die gemeinsame Obsorge tatsächlich gegen den Willen eines Elternteils zustande, in allen drei Fällen im Anschluss an eine „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass der gemeinsamen Obsorge in rd. 40 % der Fälle ein einvernehmlicher Antrag beider Elternteile (zur Abänderung einer zuvor geltenden anderslautenden Regelung) und in insgesamt rd. 60 % der Fälle ein anderslautender Antrag eines Elternteils zugrunde lag. Bei Umlegung dieses Prozentsatzes auf die Gesamtzahl der von den Gerichten erfassten gemeinsamen Obsorgefälle (2015: 880 Fälle bzw. rd. 1.150 Kinder) war davon auszugehen, dass bei rd. 530 Fällen mit rd. 690 betroffenen Kindern jährlich eine gemeinsame Obsorge entgegen dem ursprünglichen Willen eines Elternteils zustande kam.

(4) Im Hinblick auf eine möglichst vollständige Darstellung ersuchte der RH die überprüften Gerichte, ihm alle – auch die nicht in der Stichprobe enthaltenen – Fälle, in denen eine gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines der Elternteile angeordnet wurde, bereitzustellen. Die folgende Tabelle stellt die Anzahl dieser Fälle sowie den zugrunde liegenden Sachverhalt dar:

Tabelle 16: Gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils bei den überprüften Gerichten gemäß Stichprobe

Art des Falles	Anzahl
im Anschluss an Scheidung (Antrag auf alleinige Obsorge eines Elternteils)	2
davon	
<i>gegen den Willen der Mutter</i>	1
<i>gegen den Willen des Vaters</i>	1
Beteiligung des Vaters an der Obsorge bei unehelichem Kind (gegen den Willen der Mutter)	4
nach Antrag bei bestehender Obsorgeregelung	5
davon	
<i>gegen den Willen der Mutter (abgewiesener Antrag der Mutter auf alleinige Obsorge bei bestehender gemeinsamer Obsorge oder bewilligter Antrag des Vaters auf gemeinsame Obsorge bei zuvor alleiniger Obsorge der Mutter)</i>	4
<i>gegen den Willen des Vaters (abgewiesener Antrag auf alleinige Obsorge bei bestehender gemeinsamer Obsorge)</i>	1
Gesamtzahl gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils	11

Quelle: RH

Bei den überprüften Gerichten wurde im gesamten Prüfungszeitraum in insgesamt elf Fällen die gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils mit Beschluss angeordnet. Die Gerichte begründeten diese Beschlüsse in der Regel damit, dass keine Gründe dagegensprechen würden bzw. dass das Kindeswohl bei gemeinsamer Obsorge besser erfüllt sei. In drei der Fälle ging dem endgültigen Beschluss eine „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ voraus, in einem Fall eine vorläufige Obsorgeregelung.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



25.2

Der RH schätzte auf Grundlage seiner Stichprobenerhebung, dass nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 jährlich bei bundesweit rd. 530 Fällen bzw. rd. 690 betroffenen Kindern eine gemeinsame Obsorge gegen anderslautende Anträge und damit gegen den ursprünglichen Willen eines Elternteils zustande kam. Der RH merkte an, dass die Anordnung der gemeinsamen Obsorge gegen den Willen eines Elternteils tatsächlich zwar nur in wenigen Fällen notwendig war, dass sich aber alleine die Möglichkeit dazu positiv auf die Erwirkung einer einvernehmlichen Regelung der gemeinsamen Obsorge auswirkte.

Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung

26.1

(1) Mit dem KindNamRÄG 2013 wurde die „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ als neues verfahrensrechtliches Instrument eingeführt. Sofern dies dem Wohl des Kindes entsprach, hatte das Gericht eine solche Regelung gemäß § 180 ABGB anzuordnen, wenn

- nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Eltern eine Vereinbarung, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, oder dass ein Elternteil mit der alleinigen Obsorge betraut wird, nicht zustande kam oder
- ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn selbst oder seine Beteiligung an der Obsorge beantragte.²⁹

Die „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ bestand darin, dass das Gericht einem mit der Obsorge betrauten Elternteil unter Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung für einen Zeitraum von sechs Monaten die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt auftrug und dem anderen ein ausreichendes Kontaktrecht einräumte, um an der Pflege und Betreuung des Kindes teilhaben zu können. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums hatte das Gericht auf der Grundlage u.a. der Erfahrungen in der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung über die Obsorge endgültig zu entscheiden. Erforderlichenfalls konnte die Phase auch verlängert werden.

(2) Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Fälle und der betroffenen Kinder, bei denen die Gerichte bundesweit sowie die drei überprüften Gerichte eine „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ anordneten:

²⁹ § 180 ABGB: „... hat das Gericht eine vorläufige Regelung (Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung) zu treffen ...“.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Tabelle 17: Angeordnete „Phasen vorläufiger elterlicher Verantwortung“ 2013 bis 2015

	Anzahl Fälle				Anzahl betroffene Kinder (Vorgänge)			
	2013	2014	2015	Summe	2013	2014	2015	Summe
bundesweit	163	128	62	353	214	175	89	478
BG Innsbruck	3	6	2	11	5	8	3	16
BG Villach	0	1	0	1	0	1	0	1
BG Wien Fünfhaus	0	7	4	11	0	16	6	22

Quellen: Verfahrensautomation Justiz (BRZ GmbH); RH

Die Anzahl der Fälle, in denen eine „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ angeordnet wurde, ging bundesweit von 163 im Jahr 2013 auf 62 im Jahr 2015 zurück.

Von den drei überprüften Gerichten ordneten das BG Innsbruck und das BG Wien Fünfhaus jeweils in elf Fällen eine derartige Phase an, das BG Villach nur in einem einzigen Fall (Zeitraum 2013 bis 2015).

Während bundesweit im Jahr 2013 noch 65 Gerichte zumindest in einem Fall eine „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ anordneten, waren es 2015 nur mehr 35. Damit kam dieses Instrumentarium nur bei etwa einem Drittel der insgesamt 115 Bezirksgerichte mit Zuständigkeit in Pflegschaftssachen zur Anwendung.

Gemessen an den vom RH geschätzten rd. 530 Fällen, in denen im Jahr 2015 die gemeinsame Obsorge gegen den ursprünglichen Willen eines Elternteiles zustande kam (siehe [TZ 25](#)), entsprachen die 62 Fälle mit einer angeordneten „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ lediglich rd. 12 %.

(3) Die Auswertung der insgesamt 23 Fälle, bei denen die drei überprüften Gerichte eine „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ in ihrer Statistik erfasst hatten, ergab Folgendes:

- Vier der 23 Fälle konnten nicht ausgewertet werden, weil die Akten bei den überprüften Gerichten nicht verfügbar waren (z.B. Akt bei anderem Gericht wegen Zuständigkeitswechsel, Akt bei Sachverständigem) oder die Anordnung nicht beim überprüften Gericht getroffen worden war.
- In zwei Fällen erfolgte die statistische Erfassung als „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ irrtümlich³⁰, in drei Fällen war die angeordnete Phase noch offen.

³⁰ Zwei der Eintragungen beim BG Wien Fünfhaus betrafen tatsächlich vorläufige Entscheidungen für eine alleinige Obsorge der Mutter.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



- Bei den verbleibenden 14 Fällen folgten nach Abschluss der Phase endgültige Obsorgeregelungen (siehe Tabelle 18).

Tabelle 18: Endgültige Obsorgeregelungen nach Abschluss einer „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ gemäß Stichprobe

	Anzahl Fälle	Anteil in %
Einigung auf gemeinsame Obsorge nach Antrag auf alleinige Obsorge bzw. Zurückziehung des Antrags	8	57,1
gemeinsame Obsorge gegen den Willen der Mutter	2	14,3
gemeinsame Obsorge gegen den Willen des Vaters	1	7,1
alleinige Obsorge der Mutter	3	21,4
Summe	14	100,0

Quelle: RH

In rd. 57 % der Fälle endete somit die „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ mit einer einvernehmlichen Lösung, in jeweils rd. 21 % der Fälle entschied das Gericht auf eine gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils bzw. auf alleinige Obsorge der Mutter.

In der Regel ging der Anordnung der „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ ein Obsorgeantrag eines Elternteils voraus. In einem einzigen der in der Stichprobe enthaltenen Fälle ordnete das Gericht diese an, weil die Eltern nach der Trennung keine Einigung im Sinne des § 179 ABGB hinsichtlich des hauptsächlichen Wohnsitzes erzielen konnten.

26.2

Der RH hielt fest, dass im Jahr 2015 nur etwa ein Drittel der bundesweit 115 Bezirksgerichte mit Zuständigkeit in PflEGschaftsangelegenheiten eine „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ anordneten. Zwei Drittel der Gerichte nutzten das Instrument nicht, obwohl es nach den Intentionen des Gesetzgebers der Zugang zur gemeinsamen Obsorge bei fehlendem Einvernehmen der Eltern bzw. gegen den Willen eines Elternteils sein sollte und bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 180 ABGB zwingend anzuordnen war.

Der RH wies auch auf die abnehmende Bedeutung dieses Instruments hin. Während die Gerichte im Jahr des Inkrafttretens des KindNamRÄG 2013 noch in insgesamt 163 Fällen eine derartige Phase anordneten, waren es 2015 nur mehr 62 Fälle. Dies entsprach nach Schätzung des RH lediglich rd. 12 % der Fälle, in denen eine gemeinsame Obsorge gegen den ursprünglichen Willen eines Elternteils zustande kam. Damit ordneten die Gerichte eine der Neuerungen des KindNamRÄG 2013 in der Praxis nur in geringem Umfang an.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Der RH hielt zudem fest, dass bei den drei überprüften Gerichten knapp 60 % der Fälle, in denen eine „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ angeordnet war, durch eine einvernehmliche Lösung beendet werden konnten. In jeweils etwas mehr als 20 % der Fälle ordnete das Gericht letztlich eine gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines der beiden Elternteile oder die alleinige Obsorge der Mutter an.

Nach Ansicht des RH war die „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ zur Erzielung einer tragfähigen endgültigen Lösung durchaus zweckmäßig.

Da die Gerichte dieses Instrument in geringem Umfang und überdies seit seiner Einführung in rückläufigem Ausmaß anwendeten, empfahl der RH, die Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis, etwa durch einen Erfahrungsaustausch mit den Gerichten, auszuloten und gegebenenfalls auf eine Adaptierung der gesetzlichen Regelung hinzuwirken.

26.3

Laut Stellungnahme des BMJ habe die Einführung einer „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ gemäß § 180 ABGB dem Ergebnis des damaligen politischen Prozesses entsprochen. Das BMJ werde diese Thematik im Rahmen des regelmäßigen Austausches mit den Gerichten verstärkt ansprechen.

Vorläufige Entscheidungen

27.1

(1) Vorläufige Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren durften vor Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 nur dann getroffen werden, wenn ein so dringendes Regelungsbedürfnis bestand, dass zur Wahrung des Kindeswohls umfassende Erhebungen im Interesse einer sofortigen Entscheidung zu unterbleiben hatten.

Mit der Neuregelung konnte das Gericht eine vorläufige Entscheidung bereits dann treffen, wenn eine rasche Regelung der Obsorge oder der persönlichen Kontakte das Kindeswohl (bloß) förderte. Ein Vorteil bestand auch darin, dass für die Parteien rasch Klarheit über ihre aktuellen Pflichten und Befugnisse geschaffen wurde.

(2) Die Anzahl der vorläufigen Entscheidungen konnte das BMJ erst ab 2013 angeben, weil erst im Zusammenhang mit dem KindNamRÄG 2013 ein eigener Registerschritt für deren elektronische Erfassung eingeführt wurde.

Im Zeitraum 2013 bis 2015 entwickelte sich die Anzahl der vorläufigen Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen bundesweit und bei den überprüften Gerichten wie folgt:

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Tabelle 19: Vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen 2013 bis 2015

	vorläufige Obsorgeentscheidungen				vorläufige Kontaktrechtsentscheidungen			
	2013	2014	2015	Veränderungen 2013/2015	2013	2014	2015	Veränderungen 2013/2015
	Anzahl Fälle			in %	Anzahl Fälle			in %
bundesweit	294	402	532	81	254	411	449	77
BG Innsbruck	6	2	3	-50	7	5	8	14
BG Villach	0	0	0	–	0	0	0	–
BG Wien Fünfhaus	12	13	20	67	5	4	1	-80

Quellen: Verfahrensautomation Justiz (BRZ GmbH); RH

Die Anzahl der vorläufigen Obsorgeentscheidungen stieg zwischen 2013 und 2015 bundesweit um 81 % von 294 auf 532, der vorläufigen Kontaktrechtsentscheidungen um 77 % von 254 auf 449.

Insgesamt trafen die Gerichte im Jahr 2015 in rd. 6 % der Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren vorläufige Entscheidungen, wobei bundesweit große Unterschiede bestanden:

- Bei 25 von 115 Gerichten war keine einzige vorläufige Entscheidung erfasst,
- bei 24 Gerichten lag der Anteil der vorläufigen Entscheidungen – zum Teil deutlich – über 10 %.
- Von den überprüften Gerichten hatte das BG Villach im gesamten Zeitraum 2013 bis 2015 keine vorläufigen Entscheidungen getroffen, bei den Bezirksgerichten Innsbruck und Wien Fünfhaus betrug der Anteil im Jahr 2015 jeweils rd. 4 %.

(3) Die Stichprobe des RH umfasste jeweils etwas mehr als 20 Verfahren mit vorläufigen Obsorge- bzw. Kontaktrechtsregelungen.³¹ Für diese Fälle errechnete sich folgende durchschnittliche Verfahrensdauer:

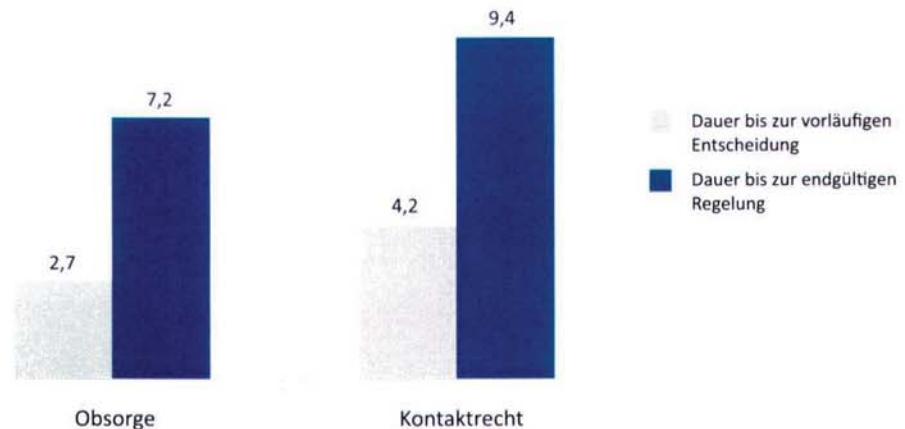
³¹ Diese Fälle wurden bei der Stichprobenauswahl besonders berücksichtigt.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Abbildung 9: Durchschnittliche Dauer der Verfahren mit vorläufigen Entscheidungen in Monaten gemäß Stichprobe



Quelle: RH

Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass die Gerichte die vorläufige Entscheidung im Durchschnitt innerhalb von 2,7 Monaten (Obsorge) bzw. 4,2 Monaten (Kontaktrecht) nach Antragstellung trafen. Die durchschnittliche Dauer bis zur endgültigen Regelung lag in diesen Fällen bei 7,2 Monaten (Obsorge) bzw. 9,4 Monaten (Kontaktrecht).

Die Verfahrensdauer bis zur vorläufigen Entscheidung war in den konkreten Einzelfällen sehr unterschiedlich. So traf bspw. das BG Innsbruck in einem sehr kontroversen Obsorgeverfahren eine vorläufige Entscheidung erst fünf Jahre nach Antragstellung.³²

27.2

Der RH beurteilte die mit dem KindNamRÄG 2013 geschaffene erweiterte Zulässigkeit von vorläufigen Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen positiv. Dies ermöglicht es den Gerichten, im Sinne des Kindeswohls Entscheidungen rascher zu treffen und endgültige Regelungen einer vertieften Prüfung vorzubehalten.

Der RH hob auch die zunehmende Akzeptanz dieses Instruments positiv hervor. Die Anzahl der vorläufigen Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren stieg von 2013 auf 2015 um über 80 % an. Im Jahr 2015 trafen die Gerichte im bundesweiten Durchschnitt in rd. 6 % der Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren vorläufige Entscheidungen. Der RH wies allerdings kritisch auf die unterschiedliche Nutzung dieser Möglichkeit durch die Gerichte hin. Während im Jahr 2015 bei 25 von 115 Bezirksgerichten keine einzige vorläufige Entscheidung getroffen wurde, lag deren Anteil bei 24 Gerichten – zum Teil deutlich – über 10 %.

³² Fall bei Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer in Abbildung 9 nicht berücksichtigt, weil zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht endgültig entschieden

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Das mit dem KindNamRÄG 2013 verbundene Ziel, im Sinne des Kindeswohls vermehrt vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen treffen zu können, konnte somit nur teilweise erreicht werden.

Der RH empfahl daher, auf eine einheitliche Handhabung der vorläufigen Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsanträgen hinzuwirken.

27.3

Das BMJ verwies wiederum auf die Unabhängigkeit der Gerichte bzw. die fehlenden Einflussmöglichkeiten auf die Verhandlungsführung der Richterinnen und Richter. Auf die Relevanz vorläufiger Entscheidungen für den weiteren Verfahrensfortgang werde im Rahmen der Aus- und Fortbildung hingewiesen.

Überprüfung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfeträger

28.1

(1) Die Kinder- und Jugendhilfeträger hatten die zur Wahrung des Kindeswohls erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen (Übertragung der Obsorge auf sie selbst oder eine andere Person bei „latenter Gefahr“). Bei Gefahr im Verzug konnten sie die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig selbst treffen. In diesen Fällen hatten die Kinder- und Jugendhilfeträger innerhalb von acht Tagen die gerichtliche Entscheidung, den Eltern die Obsorge zu entziehen und einer anderen Person – allenfalls ihnen selbst – zu übertragen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen waren die Kinder- und Jugendhilfeträger vorläufig mit der Obsorge betraut. Bei den „Gefahr im Verzug-Maßnahmen“ handelte es sich in der Regel um Kindesabnahmen.

Das KindNamRÄG 2013 räumte dem Kind und der Person, in deren Obsorge eingegriffen wird, die Möglichkeit ein, eine rasche Entscheidung des Gerichts über die Unzulässigkeit oder vorläufige Zulässigkeit des Einschreitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers zu erwirken. Über einen entsprechenden Antrag hatte das Gericht „unverzüglich, tunlichst binnen vier Wochen“ zu entscheiden. Erklärte das Gericht die Maßnahme für unzulässig, so war sie sogleich zu beenden. Bei vorläufiger Zulässigerklärung hatte das Gericht in weiterer Folge endgültig über den Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers auf Übertragung der Obsorge zu entscheiden.

(2) Das BMFJ veröffentlichte in den – auf Grundlage von Meldungen der Länder – jährlich erstellten Kinder- und Jugendhilfeberichten u.a. die Anzahl der von Gefahr im Verzug-Maßnahmen betroffenen Minderjährigen. Die gegen eine solche Maßnahme eingebrachten Einsprüche hatten die Gerichte zu erfassen:

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Tabelle 20: Einschreiten der Kinder- und Jugendhilfeträger wegen Gefahr im Verzug und Einsprüche gegen solche Maßnahmen

	2011	2012	2013	2014	2015
	Anzahl betroffene Minderjährige				
Gefahr im Verzug–Maßnahmen bundesweit	856	569	631	635	nicht bekannt
Anträge auf Unzulässigerklärung der Maßnahmen bundesweit	–	–	42	54	59
	in %				
Verhältnis Anträge auf Unzulässigerklärung zu Gefahr im Verzug–Maßnahmen	–	–	6,7	8,5	–

Quellen: BMFJ bzw. Verfahrensautomation Justiz (BRZ GmbH); RH

Der Anteil der Anträge auf Unzulässigerklärung von Gefahr im Verzug–Maßnahmen lag somit unter 10 %, wobei von 2013 auf 2014 ein Anstieg zu verzeichnen war.

(3) Der RH wertete bei den überprüften Gerichten sämtliche Fälle mit Einsprüchen gegen Gefahr im Verzug–Maßnahmen aus. In Innsbruck waren dies acht Fälle (mit elf betroffenen Kindern) und in Wien Fünfhaus fünf Fälle (mit sieben betroffenen Kindern). Das BG Villach hatte keinen Einspruch erfasst. Tatsächlich war allerdings in einem in der Zufallsstichprobe enthaltenen Fall Einspruch gegen eine Gefahr im Verzug–Maßnahme erhoben worden.

Von den insgesamt 14 beeinspruchten Gefahr im Verzug–Maßnahmen wertete der RH 13 vertieft aus.³³ Die Auswertung führte zu folgendem Ergebnis:

- In zwei Fällen erklärte das Gericht die vom Kinder- und Jugendhilfeträger getroffene Maßnahme für unzulässig.
- In zehn Fällen erklärte das Gericht die Maßnahme für zulässig.
- In einem Fall beim BG Innsbruck erklärte das Gericht die Maßnahme für unzulässig; in Folge eines Rekurses des Kinder- und Jugendhilfeträgers erklärte die Berufungsinstanz (Landesgericht Innsbruck) die Maßnahme letztlich für zulässig.

In sechs der 13 Fälle beauftragte das Gericht vor seiner Entscheidung die Familiengerichtshilfe mit Erhebungen zur Situation bei den Obsorgeberechtigten. Die gesetzliche Vorgabe zur Entscheidung – nach Möglichkeit – innerhalb von vier Wochen hielten die Gerichte in sieben der 13 Fälle nicht ein. Zumeist geringfügige

³³ In einem Fall war die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Maßnahme nicht von dem durch den RH überprüften, sondern von einem früher zuständig gewesenen Gericht getroffen worden.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Überschreitungen gab es insbesondere beim BG Innsbruck, in zwei Fällen traf das Gericht die Entscheidung erst nach drei bzw. sechs Monaten.

28.2

Mit dem KindNamRÄG 2013 war beabsichtigt, im Falle von Gefahr im Verzug–Maßnahmen der Kinder– und Jugendhilfeträger (Kindesabnahme) den Obsorgeberechtigten eine rasche gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit eines solchen Einschreitens zu ermöglichen.

Der RH vermerkte dazu, dass insbesondere beim BG Innsbruck über die Einsprüche oftmals nicht binnen der vorgesehenen vier Wochen entschieden wurde.

Er empfahl, darauf hinzuwirken, dass die Vier–Wochen–Frist zur Entscheidung über Einsprüche gegen Gefahr im Verzug–Maßnahmen der Kinder– und Jugendhilfeträger eingehalten wird. In diesem Zusammenhang wäre auch sicherzustellen, dass die Familiengerichtshilfe – im Falle ihrer Befassung – die Erhebungen, die zur Beurteilung der Notwendigkeit der Maßnahme erforderlich sind, beschleunigt vornimmt.

28.3

Das BMJ verwies wiederum auf die Unabhängigkeit der Rechtsprechung sowie laufend stattfindende Schulungen. Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Familiengerichtshilfe im Spezialfall „Kindesabnahme“ sei erlassmäßig festgelegt worden, dass nach Einlangen des Aktes die rasche Bearbeitung (sofortige Fallvergabe) und die Einleitung der umgehenden Rückmeldung an die Eltern im Vordergrund stehe.

Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls

29.1

(1) Vor dem Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 hatten die Gerichte die Möglichkeit, mit Obsorge– oder Kontaktrechtsverfahren vorübergehend innezuhalten, wenn eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien mit Unterstützung einer dafür geeigneten Einrichtung zu erwarten war. Eine Verpflichtung der Parteien, sich tatsächlich an diese „geeignete Einrichtung“ zu wenden, bestand nicht.

Mit der Neuregelung konnten die Gerichte derartige zur Sicherung des Kindeswohls erforderliche Maßnahmen auch anordnen. Diese waren gemäß § 107 Abs. 3 Auß-StrG insbesondere der verpflichtende Besuch einer Familien–, Eltern– oder Erziehungsberatung, die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation und die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression. Als weitere mögliche Maßnahmen wurden das Verbot der Ausreise mit dem Kind und die Abnahme von Reisedokumenten des Kindes dezidiert festgelegt.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Die Anzahl der bundesweit sowie von den überprüften Gerichten angeordneten Maßnahmen entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 21: Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs. 3 AußStrG

	2013	2014	2015	Gesamtsumme 2013/2015
	Anzahl			
bundesweit	149	224	264	637
BG Innsbruck	3	6	3	12
BG Villach	5	4	5	14
BG Wien Fünfhaus	0	5	5	10

Quellen: Verfahrensautomation Justiz (BRZ GmbH); RH

(2) Die Stichprobe des RH bei den überprüften Gerichten umfasste sämtliche Fälle, in denen die Anordnung einer Maßnahme gemäß § 107 Abs. 3 AußStrG in der Verfahrensautomation Justiz erfasst war (insgesamt 36). Die Auswertung der Stichprobe ergab jedoch insgesamt 57 Fälle, in denen derartige Maßnahmen angeordnet worden waren, deren Erfassung aber teilweise unterblieben war. Dies betraf alle drei überprüften Gerichte.

Bei den von den Gerichten angeordneten Maßnahmen handelte es sich im Einzelnen um Folgende:

Tabelle 22: Verteilung der Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nach § 107 Abs. 3 AußStrG gemäß Stichprobe

	Anzahl Maßnahmen	Anteil in %
verpflichtender Besuch der Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung	44	58,7
Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation	23	30,7
Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression	3	4,0
Verbot der Ausreise mit dem Kind	1	1,3
Abnahme der Reisedokumente des Kindes	1	1,3
sonstige Maßnahme (z.B. Alkohol-, Drogentherapie)	3	4,0
Summe	75¹	100

¹ In einigen Fällen umfasste die Anordnung gleichzeitig zwei unterschiedliche Maßnahmen (insbesondere Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung und Erstgespräch Mediation), daher ergaben sich bei 57 Anordnungen 75 verschiedene Maßnahmen.

Quelle: RH

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



29.2

Der RH hob positiv hervor, dass die Gerichte von der mit dem KindNamRÄG 2013 neu geschaffenen Möglichkeit, konkrete Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nach § 107 Abs. 3 AußStrG anzuordnen, zunehmend Gebrauch machten. Kritisch vermerkte er allerdings, dass die Anordnung derartiger Maßnahmen bei den drei überprüften Bezirksgerichten nicht durchgehend elektronisch in der dafür vorgesehenen Datenbank erfasst worden war. Es war daher davon auszugehen, dass die Anzahl der im Zeitraum 2013 bis 2015 angeordneten Maßnahmen tatsächlich deutlich höher als die erfassten 637 Fälle war.

Wie die Stichprobe des RH zeigte, wurden insbesondere der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung (mit einem Anteil von fast 60 %) und die verpflichtende Teilnahme an einem Erstgespräch zur Mediation (mit einem Anteil von rd. 30 %) angeordnet. Nach Ansicht des RH zeigte sich die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf die Erzielung einvernehmlicher Regelungen in Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten in der vermehrten Anordnung an den Gerichten.

Im Hinblick auf die vielfach unterbliebene Erfassung der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 107 Abs. 3 AußStrG empfahl der RH, verstärkt auf die korrekte und vollständige Erfassung aller vorgesehenen Registerschritte in der Verfahrensautomation Justiz hinzuwirken. Nur richtige und vollständige Daten können die Grundlage für aussagekräftige Evaluierungen bilden.

29.3

Laut Stellungnahme des BMJ hänge die Problematik der lückenhaften Registerführung unmittelbar mit der Zunahme der Registerschritte zusammen. Dies gelte insbesondere für Registerschritte, die keine für die eintragenden Bediensteten unmittelbar erkennbaren Auswirkungen haben oder für die Verfahrensführung unbedingt notwendige Wirkungen auslösen. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung, bei Registerprüfungen und Revisionen werde auf die richtige Erfassung aller vorgesehenen Registerschritte hingewirkt. Allenfalls werde der elektronische Akt, bei dem Akt und „Register“ verschmelzen, Besserung bringen.

29.4

Der RH erwiderte, dass im Rahmen der Einführung des elektronischen Aktes besonderes Augenmerk auch auf die möglichst einfache Erfassung der Verfahrensschritte und auf weitgehende automationsunterstützte Hilfestellungen für die Bediensteten gelegt werden sollte.

30.1

Die mit dem KindNamRÄG 2013 neu eingeräumten Möglichkeiten zur Anordnung konkreter Maßnahmen beschränkten sich im Bereich der Mediation auf die verpflichtende Teilnahme an einem Erstgespräch. Von der Möglichkeit des Gerichts, eine über ein Erstgespräch hinausgehende Mediation anzuordnen, nahm der Ge-

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



setzgeber mit der Begründung Abstand, dass „eine solche mit der Grundidee der „Verführung zum konstruktiven Miteinander“ nicht vereinbar sei“.³⁴

Von den 23 Fällen der Stichprobe des RH, in denen das Gericht eine Mediation angeordnet hatte, erfolgte nachvollziehbar in sechs Fällen – und damit bei rund einem Viertel – eine Fortsetzung nach dem Erstgespräch.

Die befragten Richterinnen und Richter an den überprüften Gerichten erachteten den Nutzen der Anordnung des Erstgesprächs zur Mediation eher gering, weil über dieses hinaus keine Durchsetzung der Maßnahme möglich war.

30.2

Nach den Feststellungen des RH nutzten die Gerichte die mit dem KindNamRÄG 2013 im Hinblick auf die Anordnung einer Mediation geschaffene neue Möglichkeit. Alleine bei den drei überprüften Gerichten wurde in 23 Fällen ein entsprechendes Erstgespräch zur Mediation angeordnet. Der RH wies allerdings darauf hin, dass mit der geltenden gesetzlichen Grundlage die Fortsetzung über ein Erstgespräch hinaus grundsätzlich nicht durchsetzbar war und nach den Ergebnissen der Stichprobenprüfung tatsächlich auch nur in jedem vierten Fall erfolgte.

Durchsetzung Kontaktrecht

31.1

Zur zwangsweisen Durchsetzung einer Kontaktrechtsregelung hatte das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen Zwangsmittel nach § 79 Abs. 2 AußStrG anzuordnen. Solche waren u.a. Geldstrafen, Beugehaft und zwangsweise Vorführung. Weiters konnte das Gericht zur Unterstützung bei der Ausübung des Kontaktrechts geeignete Personen in Form einer Besuchsbegleitung heranziehen. Mit dem KindNamRÄG 2013 bestand die Möglichkeit, in Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Kontaktrechts die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einzusetzen (siehe [TZ 7](#)).

Die Auswertung der Stichprobe des RH mit insgesamt 401 Kontaktrechtsverfahren ergab, dass die Instrumente zur Durchsetzung eines Kontaktrechts in folgendem Ausmaß zur Anwendung kamen.³⁵

³⁴ erläuternde Bemerkungen zur RV des KindNamRÄG 2013, 2004 BlgNR 24. GP 39

³⁵ Eine Gesamtdarstellung war nicht möglich, weil die Anordnung von Zwangsmitteln oder Besuchsbegleitung zur Kontaktrechtsdurchsetzung in der Verfahrensautomation Justiz nicht eigens erfasst wurde.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Tabelle 23: Instrumente zur Durchsetzung des Kontaktrechts gemäß Stichprobe

	Anzahl	in % aller Kontaktrechtsverfahren der Stichprobe
Besuchsbegleitung	40	10,0
Besuchsmittler (davon zur Durchsetzung Kontaktrecht)	57 (9)	14,2 (2,2)
Geldstrafe	3	0,7

Quelle: RH

Besuchsmittler setzten die Gerichte in 48 der insgesamt 57 Fälle im Verfahren zur Regelung eines Kontaktrechts ein, in neun Fällen zur Durchsetzung einer getroffenen Regelung. Von den überprüften Gerichten nutzte das BG Innsbruck das Instrument des Besuchsmittlers intensiv, die Bezirksgerichte Villach und Wien Fünfhaus machten davon wenig Gebrauch³⁶ (siehe [TZ 21](#)).

Zwangsstrafen nach § 79 Abs. 2 AußStrG (ausschließlich Geldstrafen) verhängten die Gerichte in den Fällen der Stichprobe dreimal. Nach Auskunft der überprüften Gerichte kam dieses Zwangsmittel generell nur in sehr geringem Ausmaß zur Anwendung.

31.2

Der RH hielt fest, dass das häufigste Instrument zur Durchsetzung des Kontaktrechts die Anordnung einer Besuchsbegleitung durch geeignete Personen war. Zwangsstrafen zur Durchsetzung eines Kontaktrechts (ausschließlich Geldstrafen) gelangten hingegen nur sehr selten zur Anwendung.

Die mit dem KindNamRÄG 2013 geschaffene Möglichkeit, die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einzusetzen, kam insbesondere im Verfahren zur Regelung des Kontaktrechts zur Anwendung. In einigen Fällen wurde es aber auch zur verbesserten Durchsetzung des Kontaktrechts genutzt. Von den drei überprüften Gerichten nutzten die Bezirksgerichte Villach und Wien Fünfhaus die Besuchsmittlung allerdings kaum. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlung in [TZ 21](#), wonach die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der Familiengerichtshilfe schwerpunktmäßig unterstützt und deren Akzeptanz gefördert werden sollte.

³⁶ Besuchsmittler waren im Vergleich mit der Gesamtheit der Kontaktrechtsverfahren überrepräsentiert, weil der RH solche Fälle verstärkt in die Stichprobe aufnahm.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Kontaktrecht Dritter

32.1

Großeltern konnte vom Gericht bereits vor 2013 ein Kontaktrecht im Interesse des Kindeswohls eingeräumt werden. Mit Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 hatte das Gericht auch einer anderen dritten Person auf deren Antrag, auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils ein Kontaktrecht einzuräumen, wenn die Kontakte dem Kindeswohl dienten. Das Antragsrecht der dritten Person setzte ein besonderes persönliches oder familiäres Verhältnis zum Kind voraus. Zuvor konnte ein solcher „Drittkontakt“ nur bei sonstiger Kindeswohlgefährdung angeordnet werden.

Die Einräumung eines Kontaktrechts Dritter wurde von den Gerichten nicht eigens erfasst. Eine zahlenmäßige Darstellung war dem RH daher nicht in der Gesamtheit, sondern lediglich anhand der Stichprobe möglich. Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der eingeräumten Kontaktrechte Dritter im Verhältnis zur Anzahl der von der Stichprobe umfassten Kontaktrechtsverfahren – vor und nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 – dar:

Tabelle 24: Kontaktrecht Dritter gemäß Stichprobe

	2011 und 2012	2013 bis 2015	Summe
	Anzahl		
Großeltern oder Großmutter	2	7	9
Tante	–	2	2
Halbschwester	–	1	1
ehemalige Pflegemutter	–	1	1
Summe Kontaktrecht Dritter	2	11	13
Kontaktrechtsverfahren in Stichprobe	108	292	401
	in %		
Anteil Kontaktrecht Dritter	1,9	3,8	3,2

Quelle: RH

32.2

Der RH hielt fest, dass die überprüften Gerichte bei 401 im Rahmen der Stichprobenprüfung ausgewerteten Kontaktrechtsverfahren in 13 Fällen (3,2 %) dritten Personen ein Kontaktrecht einräumten. In neun Fällen waren dies die Großeltern, die bereits vor Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 im Interesse des Kindeswohls einen entsprechenden Anspruch hatten. Vier Fälle seit 2013 betrafen aber auch Personen (Tante, Halbschwester oder ehemalige Pflegemutter des Kindes), die zuvor von einem solchen Anspruch ausgeschlossen waren.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Personal der Familiengerichtsbarkeit

Personaleinsatz Richterinnen und Richter

33.1

(1) Die Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren oblagen den in Außerstreitsachen tätigen Richterinnen und Richtern, zu deren Aufgaben u.a. noch Verlassenschaftsverfahren und Sachwalterschaftssachen zählten. Das BMJ verfügte über ein System zur Erhebung und Steuerung des Ressourceneinsatzes für Richterinnen und Richter, das aus für den RH nachvollziehbaren Gründen keine Detailinformationen hinsichtlich des Ressourceneinsatzes für die Erledigung von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren enthielt.

Die tatsächliche Anzahl der in Außerstreitsachen tätigen Richterinnen und Richter stieg in den Jahren 2011 bis 2015 bundesweit um rd. 17 % von 161,49 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) (2011) auf 188,25 VBÄ (2015).

Tabelle 25: Ist-Stände der Richterinnen und Richter für Außerstreitsachen in VBÄ

	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderungen 2011/2015
	in VBÄ ¹					in %
bundesweit	161,49	165,82	175,46	184,22	188,25	17
BG Innsbruck	3,14	3,08	3,51	3,96	3,96	26
BG Villach	1,72	1,73	1,77	2,08	2,12	23
BG Wien Fünfhaus	5	4,64	4,72	5,14	5,04	0,8

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Intervalldaten

Quelle: BMJ

Die Aufstockung der Kapazitäten (Richterinnen und Richter) in Außerstreitsachen zwischen 2011 und 2015 war bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus unterschiedlich ausgeprägt und lag zwischen 0,8 % (BG Wien Fünfhaus) und 26 % (BG Innsbruck).

(2) Bundesweit stieg im Zeitraum 2011 bis 2014 die Anzahl der in Außerstreitsachen angefallenen Fälle, ebenso erhöhten sich die Soll- und Ist-Stände an Richterinnen und Richtern (Außerstreitsachen).

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Tabelle 26: Bundesweiter Anfall von Außerstreitsachen sowie Soll- und Ist-Stände der Richterinnen und Richter für Außerstreitsachen der Jahre 2011 bis 2014

	2011	2012	2013	2014	Veränderungen 2011/2014
	Anzahl Fälle				in %
Anfall Außerstreitsachen ¹	100.985	100.988	113.787	123.297	22
Richterinnen und Richter	in VBÄ				in %
Soll-Stand ²	149,94	150,42	165,82	169,23	13
Ist-Stand	161,49	165,82	175,46	184,22	14
Differenz Ist-Soll	11,55	15,40	9,64	14,99	

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Das BMJ teilte mit, dass im Hinblick auf eine im Rahmen der Verfahrensautomation Justiz geänderte Vorgangszählung für die Jahre 2012 und 2013 keine für die Auslastung aussagekräftigen neuen Daten hinsichtlich der Personensorge und Sachwalterschaftssachen zur Verfügung standen, weshalb das BMJ (nur) hinsichtlich dieser beiden Zeilen auf die Daten des Jahres 2011 zurückgriff.

² Soll-Stand nach Anfall gemäß Personalanforderungsrechnung des BMJ

Quelle: BMJ

Die Anzahl der Fälle in Außerstreitsachen stieg insgesamt um rd. 22 % von 100.985 Fälle (2011) auf 123.297 Fälle (2014).

Der Ist-Stand an in Außerstreitsachen tätigen Richterinnen und Richtern stieg um rd. 14 % von 161,49 VBÄ (2011) auf 184,22 VBÄ (2014). Allerdings lag der Ist-Stand bundesweit in den Jahren 2011 bis 2014 stets über dem durch das BMJ berechneten Soll-Stand. Die Differenz zwischen Soll-Stand und Ist-Stand betrug zwischen rd. 10 VBÄ (2013) und rd. 15 VBÄ (2012 und 2014).

Bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus nahmen die Fälle in Außerstreitsachen im Zeitraum 2011 bis 2014 zwischen rd. 26 % (BG Wien Fünfhaus) und rd. 0,8 % (BG Villach) zu.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Tabelle 27: Anfall von Außerstreitsachen sowie Personaleinsatz Richterinnen und Richter der Jahre 2011 bis 2014 bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus

	2011	2012	2013	2014	Veränderungen 2011/2014
BG Innsbruck					
	Anzahl Fälle				in %
Anfall Außerstreitsachen ¹	1.978	1.910	2.021	2.044	3,3
Richterinnen und Richter	in VBÄ				in %
Soll-Stand ²	3,01	2,87	2,98	2,80	-7,0
Ist-Stand	3,14	3,08	3,51	3,96	26
Differenz Ist-Soll	0,13	0,21	0,53	1,16	
BG Villach					
	Anzahl Fälle				in %
Anfall Außerstreitsachen ¹	1.241	1.255	1.390	1.251	0,8
Richterinnen und Richter	in VBÄ				in %
Soll-Stand ²	1,81	1,82	1,99	1,84	1,7
Ist-Stand	1,72	1,73	1,77	2,08	21
Differenz Ist-Soll	-0,09	-0,09	-0,22	0,24	
BG Wien Fünfhaus					
	Anzahl Fälle				in %
Anfall Außerstreitsachen ¹	2.581	2.542	2.793	3.258	26
Richterinnen und Richter	in VBÄ				in %
Soll-Stand ²	3,95	3,9	4,17	4,56	15
Ist-Stand	5	4,64	4,74	5,14	2,8
Differenz Ist-Soll	1,05	0,74	0,57	0,58	

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Das BMJ teilte mit, dass im Hinblick auf eine im Rahmen der Verfahrensautomation Justiz geänderte Vorgangszählung für die Jahre 2012 und 2013 keine für die Auslastung aussagekräftigen neuen Daten hinsichtlich der Personensorge und Sachwalterschaftssachen zur Verfügung standen, weshalb das BMJ (nur) hinsichtlich dieser beiden Zeilen auf die Daten des Jahres 2011 zurückgriff.

² Soll-Stand nach Anfall gemäß Personalanforderungsrechnung des BMJ

Quelle: BMJ

Während die Bezirksgerichte Innsbruck und Wien Fünfhaus in den Jahren 2011 bis 2014 stets über dem vom BMJ berechneten Bedarf an Richterinnen und Richtern für Außerstreitsachen lagen, lag das BG Villach in den Jahren 2011 bis 2013 darunter.

33.2

(1) Der RH wies darauf hin, dass die Anzahl der in Außerstreitsachen tätigen Richterinnen und Richter von 2011 bis 2014 um rd. 14 % zunahm. Allerdings lag sie zwischen rd. 10 VBÄ (2013) und rd. 15 VBÄ (2012 und 2014) über dem vom BMJ berechneten Soll-Stand.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Der RH empfahl, den Personaleinsatz der Richterinnen und Richter in Außerstreitsachen hinsichtlich Soll- und Ist-Stände zu evaluieren.

(2) Der RH vermerkte zudem, dass das BMJ dem RH keine Auskunft über den spezifischen Ressourceneinsatz der Richterinnen und Richter in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren geben konnte. Dementsprechend konnte keine Aussage über deren Entlastung durch die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe getroffen werden.

33.3 Laut Stellungnahme des BMJ stünden seit dem Jahr 2000 jahresbezogene Verwendungsdaten im Rahmen des Personalinformationssystems des Bundes zur Verfügung, die analog zur Personalanforderungsrechnung zur Berechnung des Einsatzes der Richterinnen und Richter in den einzelnen Geschäftsgattungen herangezogen würden. So sei dem BMJ der Personaleinsatz der Richterinnen und Richter für Außerstreitsachen sowohl hinsichtlich der Soll- als auch der Ist-Stände bekannt. Entsprechende Auswertungen über diese Verwendungsdaten stünden regelmäßig ebenso zur Verfügung wie jährliche Auslastungsvergleiche in den Geschäftssparten der Bezirksgerichte (wie auch der Landesgerichte).

33.4 Der RH stellte zum Verständnis klar, dass er nicht etwa fehlende Daten bezüglich der Soll- und Ist-Stände der Richterinnen und Richter für Außerstreitsachen kritisierte, sondern lediglich vermerkte, dass das BMJ keine Auskunft über den Ressourceneinsatz – spezifisch für Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren – geben konnte. Da die Anzahl der in Außerstreitsachen tätigen Richterinnen und Richter in den Jahren 2011 bis 2014 stets über dem durch das BMJ berechneten Soll-Stand lag, blieb der RH bei seiner Empfehlung, den Personaleinsatz der Richterinnen und Richter für Außerstreitsachen hinsichtlich der Soll- und Ist-Stände zu evaluieren.

Personaleinsatz Familiengerichtshilfe

34.1 Das BMJ nahm zur Bemessung der Personalkapazitäten der Familiengerichtshilfe im Jahr 2012 eine Kapazitätsabschätzung vor, welche das BMJ im Verlauf des Ausbaus der Familiengerichtshilfe bedarfsmäßig anpasste. Ungeachtet dessen unterschieden sich sowohl die Erledigungsdauer der Beauftragungen wie auch die Anzahl der erledigten Fälle pro VBÄ zwischen den einzelnen Standorten der Familiengerichtshilfe stark (siehe [TZ 22](#), [TZ 36](#)).

34.2 Der RH wies darauf hin, dass sich die Bemessung der nötigen Personalkapazitäten der Familiengerichtshilfe auf eine im Jahr 2012 durchgeführte Kapazitätsabschätzung stützte, die das BMJ im Verlauf des Ausbaus der Familiengerichtshilfe bedarfsmäßig anpasste. Er kritisierte, dass trotz der Anpassungen sich sowohl die Erledigungsdauer für die Aufträge als auch die Anzahl der erledigten Fälle pro VBÄ zwischen den einzelnen Standorten stark unterschieden.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Der RH empfahl, den Personalbedarf der Familiengerichtshilfe neu zu berechnen.

34.3 Laut Stellungnahme des BMJ nehme es eine Evaluierung des Personalbedarfs der Familien- und Jugendgerichtshilfe an den einzelnen Standorten in Aussicht.

35.1 Im Jahr 2015 erweiterte das BMJ den Aufgabenbereich der Familiengerichtshilfe um jenen der Jugendgerichtshilfe, was u.a. zu einer Erhöhung des Personalstands führte (siehe [TZ 7](#)). Die wesentlichen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe waren die Durchführung von Jugenderhebungen zur Beurteilung der Person und deren Lebensverhältnisse sowie die Leistung von Haftentscheidungshilfe zur Entscheidung über eine mögliche Freilassung von Beschuldigten. In Wien nahm die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe die eigenständige Wiener Jugendgerichtshilfe wahr.

Das BMJ veranlasste keine getrennte Erfassung der Personalressourcen der Familiengerichtshilfe und der Jugendgerichtshilfe, weshalb Daten (wie z.B. die Auslastung der Bediensteten) zur umfassenden Evaluierung der Familiengerichtshilfe fehlten.

Die Anzahl der Bediensteten der Familiengerichtshilfe stieg durch den schrittweisen Ausbau in den Jahren 2013 bis 2015 bundesweit um rd. 33 % von 134 VBÄ (2013) auf 178,5 VBÄ (2015)³⁷. Die Gesamtanzahl der Bediensteten der Familien- und Jugendgerichtshilfe betrug zum 31. Dezember 2015 204,1 VBÄ.³⁸

Tabelle 28: Ist-Stand der Bediensteten der Familiengerichtshilfe in VBÄ zum 31. Dezember, 2013 bis 2015

	2013	2014	2015	Veränderungen 2013/2015
	in VBÄ ¹			in %
bundesweit	134	177,5	178,5	33
FGH Innsbruck	7,05	9	9	28
FGH Villach ²	–	2,5	3,5	40
FGH Wien/Team 2	10	8,7	10,3	3

FGH: Familiengerichtshilfe

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inkl. Leitungsfunktionen und exkl. Praktikantinnen und Praktikanten

² FGH Villach erst seit Jänner 2014 tätig, somit Veränderung 2014/2015

Quelle: BMJ

Der Ist-Stand an Bediensteten der Familiengerichtshilfen Innsbruck, Villach und Wien/Team 2 erhöhte sich von 2013 auf 2015 zwischen rd. 3 % (FGH Wien/Team 2) und rd. 28 % (FGH Innsbruck).

³⁷ Sondererhebung des BMJ für RH

³⁸ inkl. der Leitungsfunktionen und exkl. der Jugendgerichtshilfe Wien

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtshilfe



35.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMJ für die seit 2015 eingerichtete gemeinsame Familien- und Jugendgerichtshilfe keine getrennte Erfassung der Personalressourcen eingerichtet hatte, weshalb Daten zur umfassenden Evaluierung der Familiengerichtshilfe fehlten.

Der RH empfahl, die Personalressourcen der Familien- und Jugendgerichtshilfe möglichst getrennt zu erfassen.

35.3

Laut Stellungnahme des BMJ sei genau festgelegt, wie viele Kapazitäten pro Standort für die Familiengerichtshilfe einerseits und für die Jugendgerichtshilfe andererseits gewidmet seien. Aus Sicht des BMJ sei auszuführen, dass die Jugendgerichtshilfe in die Familiengerichtshilfe eingegliedert sei und nun zwei Einheiten unter einem Dach (der Familien- und Jugendgerichtshilfe) tätig seien. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten aber aufgrund der begrenzten Anzahl in beiden Bereichen eingesetzt werden können. Statistisch würden die Familiengerichtshilfe und die Jugendgerichtshilfe aber – wie oben dargestellt – jeweils selbstständig ausgewertet.

35.4

Der RH wies darauf hin, dass die Statistik zur Familiengerichtshilfe und zur Jugendgerichtshilfe nur die systemisierten Personalressourcen enthielt, aber keine Informationen zu den tatsächlichen Ist-Ständen. Der RH blieb somit bei seiner Empfehlung, die Personalressourcen der Familien- und Jugendgerichtshilfe möglichst getrennt zu erfassen.

36.1

Die Anzahl der von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe im Durchschnitt erledigten Fälle war an den Standorten stark unterschiedlich.

Tabelle 29: Erledigte Fälle pro VBÄ, 2015

	Personal Ist-Stand (31.12)	erledigte Aufträge	durchschnittliche Bearbeitungsdauer	erledigte Fälle pro VBÄ
	in VBÄ	Anzahl	in Monaten	Anzahl
FGH Innsbruck	9,0	256	2,4	28
FGH Villach	3,5	129	1,5	37
FGH Wien/Team 2	10,3	202	2,7	20

FGH: Familiengerichtshilfe

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMJ

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Die Anzahl der erledigten Fälle pro VBÄ lag zwischen rd. 20 Fällen (FGH Wien/Team 2) und rd. 37 Fällen (FGH Villach) (siehe [TZ 34](#)).

36.2

Der RH wies kritisch auf die unterschiedlichen Erledigungszahlen der Bediensteten der Familiengerichtshilfe je Standort hin. Die Familiengerichtshilfe Wien/Team 2 erledigte bei einem etwa dreimal so hohen Personaleinsatz wie jenem in Villach nicht einmal doppelt so viele Fälle.

Der RH empfahl, die Gründe für die unterschiedlichen Erledigungszahlen der Standorte vertieft zu überprüfen.

36.3

Laut Stellungnahme des BMJ ließen sich die unterschiedlichen Erledigungsquoten der Standorte pro VBÄ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch die teilweise hohe Personalfuktuation an einzelnen Standorten erklären. Insbesondere der Familien- und Jugendgerichtshilfe-Standort Wien sei zu Beginn von einer hohen Personalfuktuation geprägt gewesen, die Personalsituation habe sich aber im Laufe des Jahres 2016 beruhigt. Das BMJ verwies auf die in Aussicht genommene Evaluierung des Personalbedarfs der Familien- und Jugendgerichtshilfe an den einzelnen Standorten (siehe [TZ 34](#)).

Geschlechterverteilung

37.1

(1) Bundesweit stieg die Anzahl der Richterinnen für Außerstreitsachen in den Jahren 2011 bis 2015 um rd. 25 % und jene der Richter um rd. 6 %. Im Durchschnitt lag das Geschlechterverhältnis bei rd. 57 % Frauen und rd. 43 % Männer.

Tabelle 30: Anzahl der Richterinnen und Richter in Außerstreitsachen in VBÄ

	2011		2012		2013		2014		2015		Veränderungen 2011/2015	
	in VBÄ										in %	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
bundesweit	74,08	87,41	72,35	93,47	74,42	101,04	78,09	106,13	78,80	109,45	6,4	25
BG Innsbruck	1,47	1,67	1,26	1,82	1,22	2,28	1,50	2,46	1,94	2,02	32	21
BG Villach	1,21	0,52	1,21	0,52	1,27	0,50	1,57	0,51	1,62	0,50	34	-3,8
BG Wien Fünfhaus	1,92	3,09	1,68	2,96	1,43	3,29	1,84	3,29	1,83	3,21	-4,7	3,9

M: männlich, W: weiblich

Quelle: BMJ

Mit Ausnahme des Bezirksgerichts Villach (27 % Frauenanteil und 73 % Männeranteil) entsprach die Geschlechterverteilung in den Bezirksgerichten Innsbruck und Wien Fünfhaus in etwa dem Bundesdurchschnitt.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



(2) Die Anzahl der Mitarbeiterinnen der Familien– und Jugendgerichtshilfe³⁹ stieg in den Jahren 2013 bis 2015 bundesweit um rd. 43 % und jene der Mitarbeiter um rd. 95 %.

Tabelle 31: Anzahl der Bediensteten der Familien– und Jugendgerichtshilfe nach Geschlecht in Köpfen

	2013		2014		2015		Veränderungen 2013/2015	
	in Köpfen nach Geschlecht ³						in %	
	M	W	M	W	M	W	M	W
bundesweit ¹	20	145	33	183	39	207	95	43
FGH Innsbruck	0	8	3	7	3	9	–	13
FGH Villach ²	–	–	1	2	1	3	–	50
FGH Wien/Team 2	1	11	1	9	1	11	0	0

M: männlich, W: weiblich;

FGH: Familiengerichtshilfe

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Bundesweit inkl. Jugendgerichtshilfe; Standorte Innsbruck, Villach und Wien/Team 2 exkl. Jugendgerichtshilfe

² FGH Villach erst seit Jänner 2014 tätig

³ exkl. Praktikantinnen und Praktikanten

Quelle: BMJ

Im Durchschnitt lag das Geschlechterverhältnis bei rd. 86 % Frauen und rd. 14 % Männern. Bei den Familiengerichtshilfen Innsbruck, Villach und Wien/Team 2 lag der Frauenanteil im Jahr 2015 zwischen 75 % (FGH Innsbruck und Villach) und rd. 92 % (FGH Wien/Team 2).

37.2

Der RH vermerkte, dass das Geschlechterverhältnis der Bediensteten der Familien– und Jugendgerichtshilfe der Jahre 2013 bis 2015 bundesweit bei durchschnittlich rd. 86 % Frauen und rd. 14 % Männern lag.

Der RH empfahl, auf die Ausgeglichenheit des Geschlechterverhältnisses innerhalb der Familien– und Jugendgerichtshilfe Wert zu legen und Maßnahmen zu setzen, um den Männeranteil schrittweise zu erhöhen.

37.3

Laut Stellungnahme des BMJ sei die Justizbetreuungsagentur vom BMJ bereits sensibilisiert worden, auf die Ausgeglichenheit des Geschlechterverhältnisses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familien– und Jugendgerichtshilfe hinzuwirken. Es fehle jedoch häufig bei Ausschreibungsverfahren an einer ausreichenden Anzahl geeigneter männlicher Bewerber, weshalb dieses Ziel noch nicht erreicht werden konnte.

³⁹ inkl. Jugendgerichtshilfe und exkl. der eigenständigen Wiener Jugendgerichtshilfe

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Kosten der Familiengerichtshilfe

38.1

Die Personalkosten der Familiengerichtshilfe bzw. der Familien- und Jugendgerichtshilfe stiegen bundesweit um rd. 181 % von rd. 4 Mio. EUR (2013) auf rd. 11 Mio. EUR (2015). Insgesamt fielen in den Jahren 2013 bis 2015 rd. 30 Mio. EUR für Personal- und Sachkosten an. Weiters erhöhten sich die in den Personalkosten enthaltenen Mehrdienstleistungen um rd. 40 % von rd. 54.000 EUR (2013) auf 75.000 EUR (2015). In den Jahren 2013 bis 2015 fielen dafür insgesamt rd. 195.000 EUR an. Das BMJ begründete den Anstieg der Personalkosten mit den unterschiedlichen Ausbaustufen der Familiengerichtshilfen sowie den steigenden Kosten für Dienstreisen aufgrund des Personalanstiegs.

Das BMJ erfasste die Personalressourcen der Familiengerichtshilfe und der Jugendgerichtshilfe nicht getrennt, weshalb grundlegende Daten (wie z.B. die Kosten) zur Evaluierung der Familiengerichtshilfe fehlten.

Tabelle 32: Personal- und Sachkosten der Familien- und Jugendgerichtshilfe der Jahre 2013 bis 2015

	2013		2014		2015		Veränderungen 2013/2015	
	Personal- kosten	Sach- kosten	Personal- kosten	Sach- kosten	Personal- kosten	Sach- kosten	Personal- kosten	Sach- kosten
	in EUR						in %	
bundesweit¹	3.991.242	2.008.152	9.378.189	2.094.740	11.201.861	1.788.444	181	-11
FGH Innsbruck ¹	448.519	49.360	487.708	44.346	680.148	130.992	52	165
FGH Villach ²	–	4.491	185.976	94.419	217.878	32.115	17	615
FGH Wien/Team 2 ³	220.600	516.003	530.161	551.801	554.890	598.809	152	16

FGH: Familiengerichtshilfe

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inkl. Jugendgerichtshilfe

² FGH Villach erst seit Jänner 2014 tätig, somit Veränderung 2014/2015

³ Da sich alle fünf Teams der FGH Wien am selben Standort befanden, gab das BMJ für die Sachkosten eine Gesamtsumme an.

Quelle: BMJ

Die Personalkosten der Familien- und Jugendgerichtshilfe Innsbruck, Villach und Wien/Team 2 stiegen seit ihrer Errichtung zwischen rd. 17 % (FGH Villach) und 152 % (FGH Wien/Team 2). Der bundesweite Anstieg der Personalkosten betrug 181 %.

Während bundesweit die Sachkosten um rd. 11 % von rd. 2 Mio. EUR (2013) auf rd. 1,8 Mio. EUR (2015) zurückgingen, wiesen die überprüften Gerichte einen Anstieg auf. Der Anstieg der Personal- und Sachkosten der Familien- und Jugendge-

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



richtshilfen war auf die unterschiedlichen Ausbaustufen und die Erweiterung der Familiengerichtshilfe zurückzuführen.

38.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMJ für die seit 2015 eingerichtete gemeinsame Familien- und Jugendgerichtshilfe keine getrennte Erfassung der Kosten eingerichtet hatte, weshalb Daten zur umfassenden Evaluierung der Familiengerichtshilfe fehlten.

Der RH empfahl, die Kosten der Familien- und Jugendgerichtshilfe möglichst getrennt zu erfassen.

38.3

Laut Stellungnahme des BMJ werde erstmals für das Jahr 2016 zwischen dem BMJ und der Justizbetreuungsagentur der jährliche Preis pro VBÄ in einem Preisblatt genau festgelegt. Da auch festgelegt sei, wie viele VBÄ bei der Justizbetreuungsagentur für die Familiengerichtshilfe einerseits und für die Jugendgerichtshilfe andererseits beauftragt würden, könne man die Personalkosten für beide Bereiche relativ einfach berechnen.

Eine getrennte Erfassung bzw. Darstellung der Kosten der Bereiche der Familiengerichtshilfe und der Jugendgerichtshilfe für den Sachaufwand sei aber aufgrund der – ausgenommen dem Standort Wien – gemeinsamen Familien- und Jugendgerichtshilfe-Einheiten weder strukturell noch organisatorisch möglich, weil diese Ressource für beide Bereiche gemeinsam genützt werde.

38.4

Der RH begrüßte die getrennte Erfassung und Darstellung der Personalkosten der Familien- und Jugendgerichtshilfe.

Wirkungsorientierung

39.1

Seit Einführung der Wirkungsorientierung im Jahr 2013 lautete das Wirkungsziel 4 des BMJ: „Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und –durchsetzung durch die Justizverwaltung.“

Als eine Maßnahme nannte das BMJ „die Stärkung der Familiengerichtbarkeit durch die Evaluierung und allenfalls Einrichtung der Familiengerichtshilfe“. Als Indikator zur Erfolgsmessung nannte das BMJ eine Senkung der Verfahrensdauer in den Bereichen Obsorge und Besuchsrecht⁴⁰ um 5 % gegenüber dem Ist-Zustand. Mangels damals verfügbarer Daten wurden keine absoluten Werte angegeben.

⁴⁰ In den Budgetunterlagen wird nach wie vor der Begriff Besuchsrecht verwendet, mit dem KindNam-RÄG 2013 änderte der Gesetzgeber die Terminologie auf Kontaktrecht.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Nach der bundesweiten Einführung der Familiengerichtshilfe änderte das BMJ die Maßnahme auf „Ausbau der Familiengerichtshilfe, welche die schnelle und nachhaltige Konfliktlösung in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren unterstützen soll, zur Stärkung der Familiengerichtbarkeit“. Als Erfolgsindikator diene ausschließlich die durchschnittliche Verfahrensdauer (in Tagen) in den Bereichen Obsorge und Besuchsrecht an Standorten mit Familiengerichtshilfe. Das BMJ berücksichtigte keine weiteren Indikatoren, etwa solche zur Messung der Nachhaltigkeit der Konfliktlösung in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren.

Da die Familiengerichtshilfe erst Mitte 2014 bundesweit eingeführt wurde, gab es erstmals für 2015 konkrete Zielwerte. Sowohl der Ist-Wert 2014 als auch der Zielwert 2015 lag mit knapp über zwei Monaten⁴¹ deutlich unter den in der Verfahrensdauerstatistik des BMJ angegebenen bzw. vom RH in der Stichprobe ermittelten Werten von zwischen 3,3 und 6,5 Monaten (siehe [TZ 11](#)). Das BMJ konnte dem RH die Diskrepanz zwischen den Daten der Wirkungsorientierung und der Verfahrensdauerstatistik nicht schlüssig darlegen.

39.2

Der RH kritisierte, dass das BMJ die Diskrepanz zwischen den Daten der Wirkungsorientierung und der Verfahrensdauerstatistik nicht schlüssig darlegen konnte.

Weiters hielt der RH die Verfahrensdauer als alleinigen Indikator für unzureichend, um den Erfolg der Familiengerichtshilfe zu messen. Mit Hilfe der Familiengerichtshilfe sollen vor allem nachhaltige Lösungen erzielt werden, die eine neuerliche Befassung der Gerichte nach Möglichkeit verhindern sollen. Zur Messung der Nachhaltigkeit der erzielten Lösungen verfügte das BMJ über keinen geeigneten Indikator.

[Der RH empfahl, mehrere Indikatoren zu entwickeln, um die Wirkung der Familiengerichtshilfe zu messen.](#)

39.3

Laut Stellungnahme des BMJ diene der mit Einführung der Familiengerichtshilfe festgelegte Indikator „Verfahrensdauer in den Bereichen Obsorge und Besuchsrecht an Standorten mit Familiengerichtshilfe“ dazu, die positiven Auswirkungen der bundesweiten Etablierung der Familiengerichtshilfe auf die Verfahrensdauer in Bereichen des Familienrechts darzustellen. Es sei klar, dass sich die Familiengerichtshilfe erst bundesweit etablieren müsse, um aussagekräftige Tendenzen feststellen zu können, wobei eine positive, die Verfahrensdauer minimierende Wirkung langfristig nach wie vor erwartet werde. Daher seien im Zuge der Überarbeitung und Evaluierung der Kennzahlen und Maßnahmen zum Bundesvoranschlag 2017 im Sommer 2016 im BMJ Überlegungen angestellt worden, um einen passenden Indikator zu finden, die noch zu keinem endgültigen Ergebnis geführt hätten.

⁴¹ Ist 2014: 68,18 Tage; Ziel 2015: 65,11 Tage

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Sonstige Feststellungen

- 40** Aufgrund des vom BMJ dem RH übergebenen Fragenkatalogs (**TZ 2**) im Hinblick auf die Evaluierung des KindNamRÄG 2013 erhob der RH noch folgende Sachverhalte:

Antragstellende Personen

- 41** In der Stichprobe lag die Anzahl der Anträge von Vätern bei Kontaktrechtsfällen zwischen rd. 59 % (BG Innsbruck) und rd. 64 % (BG Villach) und in Obsorgefällen zwischen rd. 24 % (BG Wien Fünfhaus) und rd. 36 % (BG Villach).

Tabelle 33: Antragsteller der Kontaktrechts- und Obsorgeanträge gemäß der Stichprobe

	BG Innsbruck		BG Villach		BG Wien Fünfhaus	
	Kontaktrecht	Obsorge	Kontaktrecht	Obsorge	Kontaktrecht	Obsorge
	Anzahl Fälle					
Vater	104	61	69	57	74	41
Mutter	38	47	23	23	34	48
Vater und Mutter gemeinsam	19	26	6	19	2	17
Dritte	10	14	7	5	3	5
Kinder- und Jugendhilfeträger	1	26	1	44	–	35
Sonstige	3	13	2	12	5	28
	in %					
Väter	59	33	64	36	63	24
Mütter	22	25	21	14	29	28

Quelle: RH

Väter waren mit Ausnahme des BG Wien Fünfhaus sowohl bei den Kontaktrechtsanträgen als auch bei den Obsorgeanträgen jene Verfahrensbeteiligte, die am häufigsten Anträge stellten.

Befragung Unter-Zehnjähriger

- 42** Das Gericht hatte Minderjährige in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren gemäß § 105 AußStrG persönlich zu hören. Schon vor Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 konnte die Befragung bei Unter-Zehnjährigen dem Kinder- und Jugendhilfeträger oder Sachverständigen übertragen werden. Mit dem KindNamRÄG 2013 konnte dazu auch die Familiengerichtshilfe herangezogen werden.

Der RH erhob aus der Stichprobe die Fälle mit Befragung Unter-Zehnjähriger und gegebenenfalls, wer die Anhörung durchführte:

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Tabelle 34: Anhörung von Unter-Zehnjährigen nach § 105 AußStrG gemäß Stichprobe

	2011 und 2012		2013 bis 2015	
	Anzahl Fälle	Anteil in %	Anzahl Fälle	Anteil in %
Richterin bzw. Richter	10	59	6	16
Kinder- und Jugendhilfeträger	5	29	13	34
Familiengerichtshilfe	1 ¹	6	13	34
Sachverständige bzw. Sachverständiger	1	6	6	16
Summe	17	100	38	100

¹ beim BG Innsbruck im Probebetrieb

Quelle: RH

Die höhere Anzahl im Zeitraum 2013 bis 2015 war bedingt durch die entsprechend größere Anzahl der Verfahren in der Stichprobe.

Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass die Befragung der Unter-Zehnjährigen durch die Richterin bzw. den Richter nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 deutlich von 59 % auf 16 % zurückgegangen war. Ab 2013 führte in 34 % der Fälle die Familiengerichtshilfe die Befragung durch.

Stadium Einsetzung Besuchsmittler

43.1

Der RH wertete aus der Stichprobe aus, in welchem Stadium des Verfahrens die überprüften Gerichte Besuchsmittler einsetzten. Entsprechend der unterschiedlichen Nutzung des Instruments betrafen von den 57 auswertbaren Fällen alleine 48 das BG Innsbruck und sechs bzw. drei Fälle die Bezirksgerichte Villach und Wien Fünfhaus. Insgesamt wurden Besuchsmittler in folgenden Verfahrensstadien eingesetzt:

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



Tabelle 35: Stadium des Verfahrens bei Einsetzung Besuchsmittler gemäß Stichprobe

	Anzahl Fälle	Anteil in %
nach erster mündlicher Verhandlung bzw. nach Parteiengehör	22	38,6
nach Einholung Stellungnahme der Familiengerichtshilfe	8	14,0
nach Einholung Clearingbericht der Familiengerichtshilfe	10	17,5
in späterer Phase des Kontaktrechtsverfahrens	8	14,0
Summe Einsetzung Besuchsmittler im Kontaktrechtsverfahren	48	84,1
mit Kontaktrechts- bzw. Obsorgeentscheidung (Beschluss)	7	12,3
während vorläufiger Kontaktrechtsregelung	2	3,5
Summe Einsetzung Besuchsmittler zur Durchsetzung Kontaktrechtsregelung	9	15,8
Summe Stichprobe	57	100,0

Quelle: RH

43.2

Der RH hielt positiv fest, dass die überprüften Gerichte Besuchsmittler in der Regel bereits zeitnah nach Antragstellung oder unmittelbar nach erstmaliger Befassung der Familiengerichtshilfe und nur in wenigen Fällen erst in einer späteren Phase des Kontaktrechtsverfahrens einsetzten. Wegen der deutlich geringeren Nutzung durch die Bezirksgerichte Villach und Wien Fünfhaus bildete dies allerdings im Wesentlichen die Praxis beim BG Innsbruck ab. Bezüglich der äußerst unterschiedlichen Nutzung der Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler verwies der RH auf seine Empfehlung in **TZ 21**, wonach die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der Familiengerichtshilfe schwerpunktmäßig unterstützt und deren Akzeptanz gefördert werden sollte.

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Schlussempfehlungen

44

Der RH empfahl dem BMJ:

- (1) Im Hinblick auf den potenziellen Nutzen für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Kinder- und Jugendwohlfahrtsträgern und Familiengerichtshilfe wäre dafür Sorge zu tragen, dass Vernetzungstreffen an jenen Standorten, an denen diese noch nicht (bzw. nicht regelmäßig) organisiert wurden, in Hinkunft regelmäßig stattfinden und dass dabei möglichst alle Beteiligten einbezogen werden. (TZ 8)
- (2) Es wäre auf eine verstärkte Beiziehung der Familiengerichtshilfe in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren hinzuwirken und Sachverständige wären nur in spezifischen, unabdingbaren Fällen zu bestellen. (TZ 16)
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Familiengerichtshilfe sollte schwerpunktmäßig unterstützt und deren Akzeptanz durch die Gerichte gefördert werden. (TZ 21)
- (4) Da der Anteil an gemeinsamer Obsorge von Eltern unehelich geborener Kinder in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich war, sollte bundesweit eine umfassende Information und Beratung der betroffenen Eltern unter Einbindung der Standesämter sichergestellt werden. (TZ 24)
- (5) Da die Gerichte die „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ in geringem Umfang und überdies seit Einführung in abnehmendem Ausmaß anwendeten, wären die Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis, bspw. im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs mit den Gerichten, auszuloten und gegebenenfalls auf eine Adaptierung der gesetzlichen Regelung hinzuwirken. (TZ 26)
- (6) Im Hinblick auf die unterschiedliche Praxis bei vorläufigen Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren wäre auf eine einheitliche Handhabung hinzuwirken. (TZ 27)
- (7) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die vorgesehene Vier-Wochen-Frist zur Entscheidung über Einsprüche gegen Gefahr im Verzug-Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfeträger eingehalten wird. Dabei wäre auch sicherzustellen, dass die Familiengerichtshilfe – im Falle ihrer Befassung – die Erhebungen, die zur Beurteilung der Notwendigkeit der Maßnahme erforderlich sind, beschleunigt vornimmt. (TZ 28)

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



- (8) Es sollte verstärkt auf die korrekte und vollständige Erfassung aller vorgesehenen Registerschritte in der Verfahrensautomation Justiz hingewirkt werden. (TZ 29)
- (9) Der Personaleinsatz der Richterinnen und Richter für Außerstreitsachen sollte hinsichtlich der Soll- und Ist-Stände evaluiert werden. (TZ 33)
- (10) Der für die Aufgabenerfüllung benötigte Personalbedarf der Familiengerichtshilfe wäre neu zu berechnen. (TZ 34)
- (11) Die Personalressourcen der Familien- und Jugendgerichtshilfe sollten möglichst getrennt erfasst werden. (TZ 35)
- (12) Die Gründe für die unterschiedlichen Erledigungsquoten der Standorte der Familiengerichtshilfe sollten vertieft überprüft werden. (TZ 36)
- (13) Es sollten auf die Ausgeglichenheit des Geschlechterverhältnisses innerhalb der Familien- und Jugendgerichtshilfe Wert gelegt und Maßnahmen gesetzt werden, um den Männeranteil schrittweise zu erhöhen. (TZ 37)
- (14) Die Kosten der Familien- und Jugendgerichtshilfe sollten möglichst getrennt erfasst werden. (TZ 38)
- (15) Es wären mehrere Indikatoren zu entwickeln, um die Wirkung der Familiengerichtshilfe zu messen. (TZ 39)

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



Anhang

I. Obsorge

1. Grundlegendes

- a) Kommt die Obsorge beider Elternteile heute häufiger vor als vor dem Kind-NamRÄG 2013? (Vergleichsjahr/Ergebnisse der letzten Studie)? (siehe [TZ 24](#), [TZ 25](#))

2. Obsorge beider Elternteile gegen den Willen eines Elternteils oder beider Elternteile

- a) In welchen Fällen und wie oft gibt es die Obsorge beider Elternteile gegen den Willen eines Elternteils oder beider Elternteile? (siehe [TZ 25](#))
- d) Von welchen Personen werden die bezughabenden Anträge (primär) eingebracht (Väter, Mütter, mündige Minderjährige)? (Aufgrund fehlender Fallzahlen konnte der RH keine Aussage treffen.)
- g) In welchen Fällen werden Anträge auf Obsorge beider Elternteile abgewiesen? (Aufgrund fehlender Fallzahlen konnte der RH keine Aussage treffen.)
- i) Welche Begleitmaßnahmen im Obsorgeverfahren unterstützen ein Aufrechterhalten der Obsorge beider Elternteile (z.B. Besuchsmittler, Besuchsbegleitung, Kinderbeistand)? (Aufgrund fehlender Fallzahlen konnte der RH keine Aussage treffen.)
- j) Welche Anlässe führen zu einem neuerlichen Obsorgeverfahren (z.B. neuer Partner eines Elternteils, Mündigkeit des Kindes)? (Aufgrund fehlender Fallzahlen konnte der RH keine Aussage treffen.)
- k) Welche und wie viele andere Verfahren zwischen den Elternteilen (z.B. Kontaktrechtsverfahren, Unterhaltsverfahren) werden trotz Obsorge beider Elternteile eingeleitet bzw. aufrechterhalten? (Aufgrund fehlender Fallzahlen konnte der RH keine Aussage treffen.)

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtsbarkeit



II. Kontaktrecht

1. Kontaktrecht allgemein

- b) Auf welche Weise wird das Kontaktrecht „durchgesetzt“ (z.B. Besuchsmittler, Zwangsstrafen)? (siehe [TZ 31](#))
- c) Wie häufig werden Zwangsstrafen in Kontaktrechtsverfahren verhängt? (siehe [TZ 31](#))
- e) Welchen „Dritten“ wird ein Kontaktrecht eingeräumt? (siehe [TZ 32](#))

2. Besuchsmittlung

- b) Wie häufig wird die Besuchsmittlung angeordnet? (siehe [TZ 21](#))
- c) Für welche Zeitdauer wird die Besuchsmittlung in der Regel eingesetzt? (siehe [TZ 22](#))
- d) In welchem Stadium des Verfahrens wird die Besuchsmittlung eingesetzt (z.B. nach erster mündlicher Verhandlung, nach Einholung eines Clearingberichts der Familiengerichtshilfe)? (siehe [TZ 43](#))

III. Neue Instrumente

- d) Vielzahl an beteiligten Professionisten (Familiengerichtshilfe, Sachverständige, Besuchsmittlung, Besuchsbegleitung, Kinderbeistand...)
 - Wie viele Experten sind pro Fall tätig (Durchschnitt/Median)? (Aufgrund einer fehlenden Erfassung aller Beteiligten in der Verfahrensautomation Justiz konnte der RH keine Aussage treffen.)
 - Um wie viel weniger/wie oft wird der Kinder- und Jugendhilfeträger befragt bzw. anstelle dessen die Familiengerichtshilfe beigezogen? (siehe [TZ 9](#))
 - Durch wen erfolgen die Befragungen der Unter-Zehnjährigen? (siehe [TZ 42](#))

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



- e) Clearing durch Familiengerichtshilfe
 - In wie vielen der vom Pflugschaftsgericht übermittelten Fällen führt das Clearing zu einer einvernehmlichen Beendigung des Pflugschaftsverfahrens? (siehe [TZ 23](#))
- f) angeordnete Mediation
 - In wie vielen Fällen wurde die Mediation nach dem aufgetragenen Erstgespräch seitens der Eltern weitergeführt? (siehe [TZ 30](#))
- h) Gibt es eine bessere Akzeptanz/höhere Bestandskraft der Entscheidungen aufgrund der Mitwirkung der Familiengerichtshilfe/neuen Instrumente?
 - Hat sich die Anzahl der Rechtsmittel betreffend die Entscheidungen verändert? (siehe [TZ 14](#))
- i) Zusammenspiel der verschiedenen Instrumente
 - Werden Synergieeffekte genützt? (siehe [TZ 9](#))
 - (Wie) Werden Doppelgleisigkeiten vermieden? (siehe [TZ 9](#))
 - Gibt es eine ausreichende Vernetzung der einzelnen Stellen? Wären Vernetzungstreffen in komplexen Fällen hilfreich/erforderlich? (siehe [TZ 8](#))

IV. Verfahrensrechtliche Neuerungen

- a) Vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen (§ 107 Abs. 2 Auß-StrG)
 - Gibt es eine Zunahme an vorläufigen Entscheidungen seit dem KindNam-RÄG 2013? (siehe [TZ 27](#))
 - Werden nach einem Antrag auf gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils oder beider Elternteile vorläufige Entscheidungen (z.B. vorläufiges Kontaktrecht) getroffen – wenn ja, wie häufig, und wie lange dauern diese Provisorialverfahren? (Aufgrund zu geringer Fallzahlen konnte der RH keine Aussage treffen.)

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



- b) Welche und wie viele Maßnahmen nach § 107 Abs. 3 AußStrG werden angeordnet? (siehe [TZ 29](#))
- c) Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung (§ 180 ABGB)
 - Wie oft wird sie angeordnet? (siehe [TZ 26](#))
- d) spezifische Erhebung/fachliche Stellungnahme der Familiengerichtshilfe
 - Wie oft wird sie jeweils von den Gerichten beauftragt? (siehe [TZ 21](#))
 - In wie vielen Fällen wird eine fachliche Stellungnahme anstelle eines Sachverständigengutachtens eingeholt? (Aufgrund fehlender Begründungen konnte der RH keine Aussage treffen.)
- e) Verfahren über die (Un)Zulässigerklärung des Einschreitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers
 - Wie viele derartige Verfahren gibt es? (siehe [TZ 28](#))
 - Wie ist der Verfahrensausgang (wie viele werden bestätigt/wie viele werden aufgehoben)? (siehe [TZ 28](#))
 - Wird die im Gesetz vorgesehene Verfahrensdauer von 4 Wochen eingehalten? Wie oft und um wie viel wird sie überschritten? (siehe [TZ 28](#))
 - Wie oft und warum wird in diesen Fällen die Familiengerichtshilfe beigezogen? (siehe [TZ 28](#))

V. Diverses/Allgemeines

- a) Welche Faktoren sind für das „Wiederaufpoppen“ eines Verfahrens bzw. für das Stellen von Neuansuchen in derselben Pflugeschaftssache relevant?
 - Innerhalb welcher Zeiträume werden Neuansuchen gestellt? (siehe [TZ 13](#))
 - Wie viele Neuansuchen werden von mündigen Minderjährigen gestellt? (siehe [TZ 13](#))

Bericht des Rechnungshofes

Familiengerichtbarkeit



d) Verfahrenskosten

- Können durch die Neuerungen des KindNamRÄG 2013 die Verfahrenskosten (z.B. weniger Sachverständigengebühren) gesenkt werden? (siehe [TZ 17](#))
- Erfolgt eine Kostensenkung durch eine häufigere Beauftragung der Familiengerichtshilfe anstelle von Sachverständigen? (siehe [TZ 15](#), [TZ 17](#))

Wien, im Mai 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
I
H

